

Schweizerisches Trabrenn-Reglement

Stand: 26.05.2025

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Genehmigte Rennen	1
§ 3	Anerkannter Trabrennsport	2
§ 4	Nicht genehmigte Trabrennen	2
§ 5	Sportgericht SPV	2
§ 6	Scheingeschäfte und Manipulationen	2
§ 7	Gebührenordnung	2
§ 8	Rennleitung, Ernennung, Einsatz der Funktionäre	3
§ 9	Unvereinbarkeit	3
§ 10	Ausbildung der Funktionäre und Haftungsausschluss	4
§ 11	Sanitätsdienst, tierärztliche Einrichtungen	4
§ 12	Einhaltung der Fristen	4
§ 13	Freier Eintritt	4
§ 14	Kontoführung, Rennkalender	5
B.	BESITZER	6
§ 15	Begriff, Besitzerkonto	6
§ 16	Teilhaber	7
§ 17	Gesellschaften	8
§ 18	Pseudonyme	8
§ 19	Besitzerausweise und Rennfarben	9
§ 20	Bevollmächtigte	9
§ 21	Rennfarben	9
§ 22	Verwendung unrichtiger Rennfarben	10
§ 23	Wechsel der Besitzerverhältnisse	10
§ 24	Ungeklärte Besitzerverhältnisse	11
C.	FAHRER / REITER	12
§ 25	Lizenzen	12
§ 26	Mindestanzahl Starts oder Siege	12
§ 27	Lizenzerneuerung	12
§ 28	Unzulässige Fahrten / Ritte	13
§ 29	Spesenvergütung	13
§ 30	Tenue der Fahrer	13
§ 31	Peitschen	13
D.	TRAINER	14
§ 32	Qualifikation	14
§ 33	Lizenzarten	14
§ 34	Verantwortlichkeit	15
§ 35	Lizenzerneuerung	16
§ 36	Trainingsliste	16
§ 37	Ausländische Trainer	17
E.	PFERDE	18
1.	Allgemeines	18
§ 38	Alter	18
§ 39	Zulassung	18
§ 40	Schweizer Traber	19
§ 41	Unvollständige Abstammung	19

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

2. Voraussetzungen für Teilnahme am anerkannten Trabrennsport	19
§ 42 Allgemeines	19
§ 43 Pferderegister	20
§ 44 Ausländische Belege	20
§ 45 Streichung	20
§ 46 Namen	20
§ 47 Gleichlautende Namen	21
§ 48 Kastration von Hengsten	21
 F. RENNEN UND RENNBAHNEN	 22
1. Art und Ausschreibung der Rennen	22
§ 49 Art der Rennen	22
§ 50 Ausschreibungen	22
§ 51 Ausschreibung von Renntag, Rennen	22
§ 52 Teilnehmerkategorien	22
§ 53 Geldpreise	23
§ 54 Einsätze	23
§ 55 Zweifelhafter Inhalt von Ausschreibungen	24
§ 56 Namen der Rennen	24
§ 57 Änderungen, Ausfall, Neuausschreibung	24
 2. Rennbahnen	 25
§ 58 Bahnbeschaffenheit	25
§ 59 Generelle Genehmigung	25
§ 60 Abnahme für den Renntag	25
§ 61 Training	25
§ 62 Abgrenzung	26
§ 63 Zieltafel	26
 G. DISTANZEN, ZULAGEN UND VORGABEN	 27
1. Distanzen	27
§ 64 Ausmessung	27
§ 65 Minimal-/Maximaldistanzen	27
§ 66 Startdistanz	27
 2. Zulagen und Vorgaben	 27
§ 67 Zulagen und Vorgaben	27
§ 68 Zulagen	27
§ 69 Vorgaben für Schweizer Traber	28
§ 70 Maximalvorgaben	28
§ 71 Zeitpunkt der Berechnung gemäss Gewinnsumme	28
 H. GEWINNSUMME UND KLASSIERUNGEN	 29
§ 72 Gewinnsumme	29
§ 73 Klassierung, Platzierung	29
 I. VORBEREITUNG DER RENNEN	 30
1. Nennungen, Nachnennungen, Streichungen, Starterangaben	30
§ 74 Empfangsstelle	30
§ 75 Fristen	30
§ 76 Berechtigte, Verantwortung	30
§ 77 Nennungen	30
§ 78 Gültigkeit	31
§ 79 Teilnahmeberechtigung	31
§ 80 Annullierung	31
§ 81 Streichung	31
§ 82 Starterangaben	31

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

§ 83	Inhalt	32
§ 84	Form	33
§ 85	Nichtstart, Abänderungen	33
§ 86	Teilung eines Rennens	34
§ 87	Ausscheidung	35
2.	Rennprogramm	35
§ 88	Begriff	35
§ 89	Inhalt	35
K.	DURCHFÜHRUNG DER RENNEN	36
1.	Die Rennleitung	36
§ 90	Aufgabe, Kompetenz	36
§ 91	Funktionen	36
§ 92	Sekretäre	37
§ 93	Standort	37
§ 94	Sitzungen	37
§ 95	Vor dem Rennen	37
§ 96	Parade und Aufwärmen	38
§ 97	Rennverlauf	38
§ 98	Abbruch des Rennens oder der Startoperationen	38
§ 99	Beobachter	38
§ 100	Nach dem Rennen	39
§ 101	Meldungen	39
§ 102	Endgültiges Rennergebnis	39
§ 103	Rennbericht	39
2.	Der Ausgangskreis / Die Waage	40
§ 104	Ort und Bedeutung	40
3.	Protokolle, Führring, Parade, Aufwärmen	40
§ 105	Startprotokolle, Startnummern, Schärpen	40
§ 106	Führring, Betreten der Bahn	40
§ 107	Führringchef	41
§ 108	Kompetenzen	41
§ 109	Aufwärmen	41
§ 110	Heat	41
4.	Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)	42
§ 111	Begriff, Aufgaben	42
5.	Der Start	42
§ 112	Startart	42
§ 113	Ort des Startes	42
§ 114	Startvorbereitung	43
§ 115	Startzeit	43
§ 116	Pflichten der Fahrer / Reiter	44
§ 117	Anordnungen von ST	44
§ 118	Meldungen an die Rennleitung	44
§ 119	Weisungen betreffend Startprozedere	44
§ 120	Voltenstart	44
§ 121	Methode des Voltenstarts	45
§ 122	Starthilfe bei Voltenstarts	45
§ 123	Fehlstart bei Voltenstarts	45
§ 124	Autostart	45
§ 125	Umwandlung in Flaggenstart	46

6. Die Gangartrichter	46
§ 126 Aufgaben	46
§ 127 Kompetenz	46
§ 128 Pflichten der Fahrer/Reiter bei Disqualifikation	47
7. Der Richter	47
§ 129 Aufgaben	47
§ 130 Zielfilm	47
§ 131 Zeitmessung	48
§ 132 Standort	48
§ 133 Endgültiger Einlauf	48
8. Der Totalisator	49
§ 134 Totalisatorbeauftragte	49
§ 135 Totalisatorchef	49
9. Tierärztlicher Dienst auf der Rennbahn	49
§ 136 Veterinärdienst auf der Renbahn	49
10. Dopingbestimmungen	50
§ 137 Verbotener Wirkstoff – Definitionen	50
§ 138 Medikationskontrolle - Dopingkontrolle	50
11. Anordnung betreffend Schutz der Pferde und die verbotenen Praktiken	53
§ 138 bis	53
§ 138 ter Verbot für Gentherapie, Gene Editing und Genome Editing	53
§ 138 quater Verbot von Blutmanipulation	55
L. DER RENNVERLAUF	56
§ 139 Maximalzeit	56
§ 140 Umfahren der Pistenmarkierung, falsche Bahn	56
§ 141 Behinderung, Fahr-/Reitordnung	56
§ 142 Sanktionen	57
§ 143 Distanzierung, Disqualifikation	57
§ 144 Wahrnehmung der Chancen	58
§ 145 Unerlaubte Hilfe	58
§ 146 Verhalten nach Sturz	58
§ 147 Schutz der Pferde	58
§ 148 Unerlaubte Hilfsmittel	58
§ 149 Totes Rennen	59
§ 150 Annulliertes Rennen	59
§ 151 Nicht gelaufene Rennen (Walk-over)	59
M. SANKTIONEN	60
1. Allgemeines	60
§ 152 Arten und Grundsätze	60
§ 153 Kompetenzen	60
2. Die einzelnen Sanktionen	61
A. <u>Sanktionen gegen Personen</u>	61
§ 154 Verwarnung	61
§ 155 Bussen	61
§ 156 Lizenzentzug	62
§ 157 Suspendierung	62
§ 158 Tatbestände	63

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

B.	<u>Sanktionen gegenüber Pferden</u>	65
§ 159	Allgemeines	65
§ 160	Disqualifikation	65
§ 161	Distanzierung	66
§ 162	Ausschliessung	66
3.	Verfahren	67
§ 163	Grundsätze des Verfahrens	67
§ 164	Untersuchung ex officio	68
§ 165	Protest	68
4.	Rekurs	70
§ 166	Zulässigkeit	70
§ 167	Frist und Form	70
§ 168	Kosten	70
§ 169	Rekursverfahren	71
5.	Folgen von rechtskräftigen Sanktionen	71
§ 170	Fahr- / Reitverbot	71
§ 171	Teilnahmeverbot	71
6.	Schuldnerliste	71
§ 172	Begriff	71
§ 173	Folgen	72
N.	SPORTGERICHT SPV	73
§ 174	Sportgericht	73
O.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	74
§ 175	Änderungen, Anhänge und Weisungen zum TRR	74
§ 176	Vorstände, Rennbahn	74
§ 177	Anwendung	75
§ 178	Inkrafttreten, Revisionen	75

ABKÜRZUNGEN

ST	Suisse Trot
GS	Galopp Schweiz
SPV	Schweizer Pferderennsport-Verband
VRV	Verband der Rennvereine

ANHAENGE SPV

ANHANG I

Weisung betreffend den tierärztlichen Dienst

ANHANG II

Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen

ANHANG IV

Reglement betreffend das Sportgericht SPV

ANHANG V

Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde

ANHANG VI

Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Mittel

ANHANG VII/A

Pferdedoping

Reglement, das die Bedingungen festlegt, unter denen die biologischen Proben entnommen und analysiert werden, die in § 138 TRR vorgesehen sind

ANHANG VII/B

Pferdedoping

Liste der Laboratorien, die zugelassen sind, um die Analysen der biologischen Proben durchzuführen, die in § 138 TRR vorgesehen sind

ANHANG VII/C

Pferdedoping

Liste der verbotenen Wirkstoffe, die in § 137 TRR definiert sind

ANHANG VIII

Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde, vom 2. März 2011

ANHANG IX

Weisung betreffend den Direktor des Renntages, vom 28. Juli 2016

ANHAENGE SUISSE TROT

ANHANG XI

Weisung betreffend Ausschreibungsgrundsätze

ANHANG XII

Weisung betreffend das Lizenzwesen

A. Allgemeines	1
B. Amateurfahrer(innen)	2
C. Berufsfahrer(innen)	2
D. Trabrennreiter(innen)	2
E. Fahrerlaubnis für ausländische Lehrlinge	3
F. Trainer	3
G. Erneuerung der Lizenzen	4
H. Ausweise	5
I. Lizenzerwerb nach Wiedereintritt in ST	5

ANHANG XIII

Weisung betreffend Start

A. Bänderstart / Laserstart	1
B. Autostart	2
C. Flaggenstart	2

ANHANG XIV

Weisung betreffend Qualifikationen

ANHANG XV

Weisung betreffend automatische Ausscheidung überzähliger Pferde

ANHANG XVI

Weisung betreffend Ausrüstung

ANHANG XVII

Weisung betreffend Umsetzung des „Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde, vom 2. März 2011 (Anhang VIII SPV)“ betreffend die Traberzucht

A. Liste der Züchter und Club von Züchtern ST	1
B. Schweizer Traber	1
C. Zuchtprämien	1
D. Gebühren	1
E. Eintragung in das Schweiz. Gestütsbuch für Trabrennpferde (SGT)	2
F. Namen	2
G. Equidenpass	2
H. Decksaison	2
I. Publikation des Schweiz. Gestütsbuchs für Trabrennpferde (SGT)	2
I. Ankörung von Deckhengsten	3

ANHANG XVIII

Weisungen administrativer Art

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

ANHANG XIX

Weisung betreffend künstliche Besamung

ANHANG XX

Weisung betreffend Pferderegister ST

ANHANG XXI

Weisung betreffend die obligatorische Impfung gegen Pferdeinfluenza

ANHANG XXII

Weisung betreffend die Identifizierungen

~~ANHANG XXIII~~ (Anhang gestrichen 17.02.2025)

ANHANG XXIV

Weisung betreffend das private Sponsoring

STATUTEN VON SUISSE TROT

I. Name, Sitz und Zweck	1
II. Mitgliedschaft	1
III. Organisation	3
IV. Generalversammlung	3
V. Vorstand	5
VI. Kommissionen	6
VII. Rechnungsrevisoren	7
VIII. Finanzen	7
IX. Schlussbestimmungen	8

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Den nachfolgenden Reglementsbestimmungen sind unterstellt:

1. Jeder Verein, welcher von ST genehmigte Trabrennen durchführt, deren Durchführung unterstützt oder deren Aktive vereinigt.
2. Jeder Besitzer durch Eintragung im ST-Register oder, wenn eine solche Eintragungspflicht nicht besteht, durch Abgabe einer gültigen Nennung für genehmigte Rennen, sämtliche Teilhaber eines Pferdes und Mitgliedern bzw. Gesellschaftern von zugelassenen Gesellschaften als Besitzer.
3. Jeder Bevollmächtigte durch Hinterlegung seiner Vollmacht beim Sekretariat ST.
4. Jeder Trainer, Fahrer und Reiter durch Erteilung einer ST-Lizenz oder durch Bestätigung ausländischer Lizenzierung.
5. Jeder Züchter und Hengsthalter durch Eintragung eines Traberpferdes in das Schweizerische Gestütbuch Trab.
6. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder im Rennreglement erwähnte Funktionär oder Hilfsfunktionär durch tatsächliche Ausübung seines Amtes.
7. Jeder Angehörige einer im Rennreglement erwähnten rennsportlichen Instanz, Kommission, Organisation oder Verwaltungsstelle durch seine Wahl oder Anstellung.

Rechte und Pflichten

Die dem TRR unterstellten Personen haben in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Sie haben die Bestimmungen des TRR zu kennen.

Öffentlichkeits-Arbeit

Alle in Premium-Rennen Aktiven haben sich den auf der Rennbahn anwesenden Fachmedien, insbesondere dem offiziellen Fernsehen für Präsentationen und Interviews im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandlungen können mit Sanktionen belegt werden.

Verhalten und Ethik

Sämtliche dem Trabrennreglement unterstellten Personen sind gehalten, sich jederzeit auf und ausserhalb der Rennbahnen korrekt und würdevoll zu verhalten. Dies gilt sowohl im Umgang mit Pferden, mit anderen Mitgliedern, als auch gegenüber Organisatoren, Verbandsangestellten, Zuschauern usw. Sämtliche Zuwiderhandlungen oder ein anderes Verhalten, welches dem Ansehen des Rennsportes schaden könnte, wird mit Sanktionen belegt.

§ 2 Genehmigte Rennen

Genehmigte Rennen

1. Ausschreibungen und Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Trabrennen werden gemäss den Statuten VRV erarbeitet und durch ST genehmigt.
2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung solcher Rennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören.

§ 3 Anerkannter Trabrennsport

- | | |
|---------------------------|--|
| Anerkannter Trabrennsport | 1. Die Gesamtheit aller von ST genehmigter Rennen wird als "anerkannter Trabrennsport" bezeichnet. |
| Öffentliche Trabrennen | 2. Öffentlich sind alle Trabrennen, die ausschliesslich eingetragenen Besitzern, lizenzierten oder der ST-Lizenzierung unterstellten Fahrern und Reitern und registrierten, auf der Trainingsliste eines lizenzierten Trainers stehenden Trabrennpferden vorbehalten sind. |
| Trabrennen | 3. Nichtöffentlich sind alle übrigen, von ST genehmigten Trabrennen. Dabei gewonnene Geldpreise und Platzierungen werden nicht angerechnet. Für solche Rennen können Sonderbestimmungen erlassen werden. |
| Premium-Rennen | 4. Für Premium-Rennen kann ein separates Reglement erstellt werden. Die Bestimmungen eines solchen Premium-Reglements ergänzen oder ersetzen die Bestimmungen des vorliegenden TRR. |

§ 4 Nicht genehmigte Trabrennen

- | | |
|-----------------------------|---|
| Nicht genehmigte Trabrennen | Die Teilnahme an einem von ST nicht genehmigten Trabrennen hat zur Folge, dass: <ul style="list-style-type: none">- das eingetragene Pferd dauernd vom anerkannten Trabrennsport ausgeschlossen wird;- dem Trainer, Fahrer oder Reiter die Lizenz für ein Jahr entzogen wird;- kein Pferd des eingetragenen Besitzers während eines Jahres für genehmigte Trabrennen genannt werden darf. |
|-----------------------------|---|

§ 5 Sportgericht SPV

- | | |
|------------------|---|
| Sportgericht SPV | Alle den anerkannten Trabrennsport betreffenden Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen natürlichen und juristischen Personen, die dem Geltungsbereich des Trabrennreglementes unterstellt sind, werden letztinstanzlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Sportgericht entschieden. |
|------------------|---|

§ 6 Scheingeschäfte und Manipulationen

- | | |
|------------------------------------|---|
| Scheingeschäfte und Manipulationen | Rechtsgeschäfte und alle weiteren, für den anerkannten Trabrennsport erheblichen Vorgänge, die nur zum Schein und/oder mit der Absicht getätigt wurden, die Vorschriften des Trabrennreglementes zu umgehen, sind nichtig. Alle Personen, die an derartigen Manipulationen in irgendeiner Weise beteiligt sind, werden mit Sanktionen belegt. |
|------------------------------------|---|

§ 7 Gebührenordnung

- | | |
|-----------------|--|
| Gebührenordnung | Das Sekretariat ST erhebt die im Trabrennreglement vorgesehenen und weitere, von ST angesetzte Gebühren, deren Höhe jährlich von diesem festgesetzt wird. Die Gebührentarife werden zu Beginn jedes Kalenderjahres im "Schweizer Rennkalender" publiziert. |
|-----------------|--|

§ 8 Rennleitung, Ernennung, Einsatz der Funktionäre

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Rennleitung | 1. Die Leitung der Trabrennen obliegt einer aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Rennleitung. Ihr werden der Tierärztliche Dienst auf der Rennbahn, zudem ein oder mehrere Dopinggehilfen zugeteilt. Die Rennleitungen Trab und Galopp können zusammengelegt werden. In diesem Fall besteht die Rennleitung aus mindestens drei Mitgliedern. |
| Ernennung und Einsatz der Funktionäre | 2. An jedem Renntag amtieren folgende von den nachstehenden Instanzen ernannte, ausgebildete und eingesetzte Funktionäre:

2.1 Von ST: <ul style="list-style-type: none">- die Rennleitungsmitglieder,- der Starter,- der Hilfsstarter,- drei, mindestens zwei Gangartrichter.
2.2 Vom SPV: <ul style="list-style-type: none">- der Direktor des Renntages,- der offizielle Tierarzt,- der/die Dopingkommissar(e),- der Einlaufrichter,- der Totalisator-Beauftragte,- ein technischer Sekretär.
2.3 Vom Rennverein: <ul style="list-style-type: none">- der Contrestarter,- der Ambulanzdienst mit den Ambulanztierärzten,- der/die Dopinghilfe(n),- der Führingchef mit Stellvertreter,- der Totalisatorchef mit seinem Personal,- der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef),- der Sanitätsdienst. |

§ 9 Unvereinbarkeit

- | | |
|-----------------|---|
| Unvereinbarkeit | 1. Mit Ausnahme derjenigen des Hilfsstarters darf kein Rennleitungsmitglied oder Funktionär in mehreren der aufgezählten Chargen und Funktionen gleichzeitig tätig sein.

2. Mit Ausnahme derjenigen des Hilfsstarters und der Mitglieder des Veterinärdienstes dürfen keine der aufgezählten Chargen und Funktionen übernehmen:
am betreffenden Rennen aktiv beteiligte Besitzer, Bevollmächtigte, Teilhaber, Trainer und Fahrer/Reiter.

3. In den betreffenden Rennen amtierenden Rennleitungsmitgliedern, Gangartrichtern, Richtern und Startern ist das Wetten untersagt.

4. Mitglieder des Sportgerichts sind von der Tätigkeit als Vorstands- und Sanktionskommissionsmitglied, als Revisor, Leiter und Angestellte des Sekretariats ausgeschlossen. |
|-----------------|---|

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- | | |
|----------|--|
| Ausstand | 5. Rennleitungsmitglieder, Starter und Gangartrichter haben in Rennen in den Ausstand zu treten, an welchen Verwandte ersten Grades oder Lebenspartner aktiv teilnehmen. |
|----------|--|

§ 10 Ausbildung der Funktionäre und Haftungsausschluss

- | | |
|----------------------------|--|
| Ausbildung der Funktionäre | 1. Die Funktionäre gemäss § 8, Ziffer 2.1. und 2.2. werden durch die Instanz ausgebildet, welche sie zu ernennen hat. |
| | 2. Die Funktionäre gemäss § 8, Ziffer 2.3. müssen vom Rennverein oder den ihnen übergeordneten Funktionären instruiert werden. |

- | | |
|-------------------------|--|
| Haftungsaus-
schluss | 3. Die Haftung für jegliche Arten von Schäden zum Nachteil von Personen, die diesem Reglement unterstellt sind, die als Folge von Entscheiden, Handlungen oder Unterlassungen von Funktionären eintreten, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit oder absichtlich zugefügten Schäden. |
|-------------------------|--|

§ 11 Sanitätsdienst, tierärztliche Einrichtungen

- | | |
|----------------|---|
| Sanitätsdienst | 1. Der Rennverein organisiert den Sanitätsdienst gemäss den Weisungen betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen. |
|----------------|---|

- | | |
|--------------------------------|--|
| Tierärztliche
Einrichtungen | 2. Der Rennverein organisiert die tierärztlichen Einrichtungen gemäss den Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst. |
| | 3. Der Vorstand SPV erlässt die für den Sanitätsdienst und für den tierärztlichen Dienst sowie den Schutz der Pferde erforderlichen Weisungen. |

§ 12 Einhaltung der Fristen

- | | |
|---------------------------|--|
| Einhaltung der
Fristen | 1. Nennungen, Streichungen und Starterangaben müssen, um als gültig angenommen zu werden, zu dem in den dafür massgebenden Publikationen angegebenen Zeitpunkt (Tag und Stunde) im Besitz der angegebenen Empfangsstelle sein. |
| | 2. Protestschreiben, Rekurse an das Sportgericht und weitere, den anerkannten Trabrennsport betreffende Eingaben, für die nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung gilt, sind fristgerecht eingereicht, wenn sie am letzten Tag der Frist an die Eidgenössische Post übergeben werden (Poststempel). |
| | 3. Die vom Trabrennreglement geforderten Belege für ausländische Besitzer, Fahrer, Reiter, Trainer und Pferde, die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens der Rennleitung abgegeben werden müssen, gelten auch als fristgerecht eingereicht, wenn sie am letzten Arbeitstag des Sekretariates ST vor dem betreffenden Rennen um 12.00 Uhr beim Sekretariat ST eingetroffen sind. |

§ 13 Freier Eintritt

- | | |
|-----------------|---|
| Freier Eintritt | 1. Gültige Ausweise und Lizenzen von ST und SPV berechtigen zum freien Eintritt auf allen Rennbahnen. |
|-----------------|---|

- | | |
|-----------|---|
| Innenraum | 2. Das Betreten des Innenraumes ist ohne Sonderausweis oder Erlaubnis des Rennvereins verboten und kann mit Sanktionen belegt werden. |
|-----------|---|

§ 14 Kontoführung, Rennkalender

- | | |
|--------------|--|
| Kontoführung | 1. Für alle Besitzer, Trainer, Fahrer, Reiter und Züchter ist ein Konto beim Sekretariat ST obligatorisch. ST erlässt diesbezüglich Weisungen und erhebt die festgelegten Gebühren. |
| Rennkalender | 2. Offizielles Publikationsorgan ist der "Schweizer Rennkalender". Dessen Abonnement ist für Besitzer, Trainer, Fahrer/Reiter und Züchter obligatorisch. Pro Haushalt genügt ein Abonnement. |

B. BESITZER

§ 15 Begriff, Besitzerkonto

Definition, Eintragung von Rennfarben	1. Als Besitzer im Sinne des TRR gilt der zivilrechtliche Eigentümer oder Mieter eines Pferdes, für den Rennfarben beim Sekretariat ST oder einer ausländischen Rennbehörde eingetragen sind. Die Eintragung von Rennfarben ist Voraussetzung, dass Pferde in genehmigten Rennen genannt werden können.
Zugelassene Rechtsformen von Gesellschaften	2. Neben Einzelpersonen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, sind als Besitzer im Sinne des TRR folgende zivilrechtlichen Gesellschaftsformen zugelassen: - der Verein (im TRR als Besitzerclub bezeichnet) - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) - die Aktiengesellschaft (AG), sofern sie ausschliesslich vinkulierte Namenaktien herausgegeben hat.
Nationalität der Besitzer	3. Als Schweizer Besitzer gelten alle Besitzer, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sind oder ihren Sitz in der Schweiz haben. Als ausländischer Besitzer gelten alle Besitzer, die ihre Farben im Ausland eingetragen haben.
Eintragungs-voraussetzungen	4. Für die Eintragung von Rennfarben beim Sekretariat ST und grundsätzlich für die gesamte Dauer des Eintrages muss ein Besitzer folgende Voraussetzungen erfüllen: - Handlungsfähige, natürliche Person mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder zugelassene Gesellschaftsformen mit Sitz in der Schweiz. - Eröffnung eines Kontos beim Sekretariat ST mit der von ST festgesetzten Mindestsumme; - Aktivmitgliedschaft bei ST für den verantwortlichen Besitzer bzw. Passivmitgliedschaft für die zugelassenen Gesellschaften.
Wohnsitzwechsel	Über die Gültigkeit von Rennfarben bei allfälligem Wohnsitzwechsel des verantwortlichen Besitzers ins Ausland entscheidet der Vorstand ST im Sinne des Reglements.
Ausländische Besitzer	5. Ein ausländischer Besitzer muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um seine Pferde in genehmigten Rennen nennen zu können: - Eintragung als Besitzer beim Landesverband seines gegenwärtigen Wohn- oder Gesellschaftssitzes und / oder Mitglied des entsprechenden WTO-Landesverbandes; - Eröffnung eines Kontos beim Sekretariat ST mit der von ST festgesetzten Mindestsumme.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- | | |
|------------------------------|--|
| Besitzerkonto | 6. Über das Konto beim Sekretariat ST gehen alle den Inhaber betreffende Gutschriften und Belastungen aus dem öffentlichen Trabrennsport. Alle Anordnungen des Besitzers, die eine Belastung des Kontos zur Folge haben, wie Abgabe und Aufrechterhaltung von Nennungen, sind nur gültig, soweit solche Belastungen durch die Höhe des Kontos gedeckt sind. |
| Verantwortlicher Besitzer | 7. Das Halten von Rennpferden muss im Zweck der Statuten der zugelassenen Gesellschaftsformen enthalten sein. Bei Gesellschaften muss ein Gesellschafter, welcher seinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz hat und mindestens 18 Jahre alt ist, zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt sein. Dieser gilt als verantwortlicher Besitzer. Er gilt als wirtschaftlich berechnete Person, welche über den Vermögenswert des Pferdes verfügt. Die Ermächtigung mehrerer Personen ist unzulässig. Ein Besitzer darf höchstens für eine eingetragene Rennfarbe als verantwortlicher Besitzer auftreten, sei dies für seine persönliche oder, für diejenige einer Gesellschaft. Ehepartner können einzeln den Status des verantwortlichen Besitzers einnehmen. |
| Haftung gegenüber dem Pferd | 8. Wenn ein im Pferderegister ST eingetragenes Pferd nicht oder nicht mehr auf der Trainingsliste einer Person, die Inhaber einer Trainerlizenz ist, steht, gehen alle Verpflichtungen des Trainers, insbesondere bezüglich der Medikationskontrolle, auf den Eigentümer über, der verpflichtet ist, Suisse Trot innerhalb einer Frist von fünf Tagen jeglichen Standortwechsel des besagten Pferdes mitzuteilen, wobei andernfalls Sanktionen verhängt werden können. Ausserdem kann das betreffende Pferd für eine Dauer, die vom SPV festgelegt wird, von allen Rennen ausgeschlossen werden.

Die Besitzer sind verpflichtet, vollumfänglich das Wohl ihrer Tiere während und nach der Rennkarriere sicherzustellen. |
| Haftung gegenüber ST | 9. Bei Gesellschaften und bei Einzelpersonen haftet für alle hinsichtlich des Pferdes entstandenen Verbindlichkeiten der verantwortliche Besitzer. Sämtliche Teilhaber eines Pferdes haften solidarisch für diese Verbindlichkeiten im Sinne des Trabrennreglements. |
| Zivilrechtliche Bestimmungen | 10. Der verantwortliche Besitzer hat die im Zusammenhang des Trabrennsportes relevanten zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu kennen und ist für deren Einhaltung verantwortlich. |

§ 16 Teilhaber

- | | |
|-------------------|---|
| Teilhaberschaften | 1. Steht ein Pferd im Eigentum mehrerer Personen, läuft das Pferd in den Farben des verantwortlichen Besitzers.

2. Die Identität sämtlicher Teilhaber und deren Anteile sind beim Sekretariat ST anzugeben. Die Anzahl Teilhaber je Pferd ist auf 20 beschränkt. Teilhaber können nur natürliche Personen mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz als Besitzer eingetragene Gesellschaften sein.

3. Sämtliche Teilhaber, die nicht durch einen anderen Status Aktivmitglied sind, müssen Passivmitglieder von ST sein und haben eine jährliche Pauschalgebühr zu entrichten. |
|-------------------|---|

§ 17 Gesellschaften

Gesellschaften

1. Das Halten von Rennpferden muss im Zweck der Statuten der zugelassenen Gesellschaftsformen enthalten sein. Jeder Besitzerclub, jede GmbH und jede AG muss ihre Statuten bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von ST einreichen. ST kann die Eintragung von Gesellschaften, deren Statuten gegen das Gesetz, die guten Sitten, das Ansehen oder das allgemeine Interesse des Pferderennsports verstossen, ablehnen.
2. Der Besitzerclub, die GmbH und die AG können eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern aufweisen, die Mehrheit muss jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben. Bei der GmbH und bei der AG muss zudem die Mehrheit des Stammkapitals bzw. des Aktienkapitals im Besitze von Gesellschaftern mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Juristische Personen sind als Mitglieder / Gesellschafter nur als Aktiengesellschaft mit vinkulierten Namenaktien zugelassen. Die Namen sämtlicher Mitglieder / Gesellschafter sind bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von ST einzureichen. Der Vorstand kann Mitglieder / Gesellschafter ablehnen.
3. Für den verantwortlichen Besitzer ist die Aktivmitgliedschaft bei ST obligatorisch. Die übrigen Clubmitglieder bzw. Gesellschafter müssen nicht Mitglied bei ST sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglieder sind. Der Club, die GmbH und die AG als solche müssen Passivmitglied sein und haben eine jährliche Pauschalgebühr zu entrichten. Zudem müssen sie die in den Statuten und im TRR für Besitzer vorgesehenen Gebühren und Abgaben entrichten.
4. Der Name eines Besitzerclubs muss vollständig im Besitzernamen vorkommen und kann höchstens durch den Namen „Stall“ ergänzt werden, wenn dieser nicht schon im Namen des Besitzerclubs vorkommt.

§ 18 Pseudonyme

Pseudonyme

1. Wünscht ein Besitzer seine Pferde unter einem Pseudonym laufen zu lassen, ist dieses beim Sekretariat ST gegen eine Gebühr einzutragen und die Eintragung für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
2. Stimmt die gewünschte Eintragung nicht mit dem Familiennamen und Vornamen (bzw. Vornameninitialen) oder des Firmennamens der GmbH oder der AG des Besitzers überein, stellt sie ein Pseudonym dar. Dies gilt auch für die Erweiterung des Namens um den Begriff „Stall“ oder „Gestüt“.
3. Der Name einer Gesellschaft gilt nicht als Pseudonym.
4. ST kann die Eintragung und Benützung ungebührlicher, ungeeigneter oder durch eine UET - Vereinbarung geschützter Pseudonyme ablehnen. Ein Pseudonym darf weder mit dem bereits verwendeten Deck- oder dem wirklichen Namen eines anderen Besitzers im Schweizerischen Pferderennsport übereinstimmen noch zu Verwechslung mit diesem Anlass geben.
Der Besitzer ist für die Einhaltung von immateriellen Schutzrechten verantwortlich. Wenn eine rechtliche Klage gegen ein Pseudonym eingereicht wird, muss das Pseudonym geändert werden, solange kein entsprechender Gerichtsentscheid, welcher die Verwendung des Pseudonyms erlaubt, vorliegt.

5. Eingetragene Pseudonyme werden laufend im "Schweizer Rennkalender" publiziert.
6. Angehörige des ausländischen Trabrennsports können nur das Pseudonym verwenden, das bereits im Ausland für sie eingetragen wurde.

§ 19 Besitzerausweise und Rennfarben

Besitzerausweise

1. Die Eintragung von Rennfarben und die Ausstellung von Besitzerausweisen müssen beim Sekretariat ST beantragt und durch den Vorstand ST genehmigt werden.
2. Zum Bezug eines Besitzerausweises sind nur die verantwortlichen Besitzer und sämtliche Teilhaber berechtigt. Für Gesellschaften entscheidet der Vorstand ST jährlich über die Anzahl Besitzerausweise.
3. Die Ausgabe von Besitzerausweisen wird laufend im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

§ 20 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte

1. Jeder verantwortliche Besitzer kann seine Rechte und Pflichten im Sinne des Trabrennreglements vorübergehend durch eine andere hierzu bevollmächtigte Person ausüben lassen. Der Besitzer haftet vollumfänglich neben dem Bevollmächtigten für dessen Handlungen.
2. Die schriftliche Vollmacht muss beim Sekretariat ST hinterlegt werden, und zwar bevor der Bevollmächtigte seinen Auftraggeber erstmals zu vertreten hat. Der Vorstand ST kann vom Bevollmächtigten die für Besitzer geltenden Voraussetzungen gem. § 15 TRR verlangen und die Hinterlegung einer Vollmacht ohne Angabe von Gründen ablehnen oder rückgängig machen.
3. Die Vollmacht muss genau angeben, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt ist. Generalvollmachten sind zulässig, doch bedarf es zur Abhebung von Geldern einer besonderen Vollmacht.

Substitution

4. Es ist dem Bevollmächtigten untersagt, seinerseits einem Dritten eine Vollmacht zu erteilen.

Trainer

5. Trainer sind berechtigt, im Namen der Besitzer der von ihnen trainierten Pferde alle für den anerkannten Trabrennsport massgebenden Handlungen vorzunehmen. Verfügungen über das Besitzerkonto sind dabei ausgenommen. Eine andere Regelung muss vom betreffenden Besitzer dem Sekretariat ST schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Rennfarben

Rennfarben

1. Die Eintragung von Rennfarben und die Erneuerung von Pseudonymen erfolgt gegen Gebühr auf 1 Kalenderjahr.
2. ST kann die Eintragung von ungeeigneten Rennfarben ablehnen. Dieselbe Farbe darf nur einmal eingetragen werden.
3. Die Mutationen und Erneuerungen der eingetragenen Rennfarben werden laufend im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

4. Starten mehrere Pferde eines Besitzers im gleichen Rennen, so haben die Fahrer/Reiter des zweiten und dritten Pferdes die von ST zur Verfügung gestellten Schärpen in unterschiedlichen Farben zu tragen.

§ 22 Verwendung unrichtiger Rennfarben

Verwendung
unrichtiger
Rennfarben

1. Es ist verboten, ein Pferd unter anderen als den für seinen Besitzer eingetragenen Rennfarben laufen zu lassen. Davon ausgenommen ist das Tragen des persönlichen Fahrer/Reiterhelms mit Werbung oder desjenigen des amtierenden Champions, falls der Besitzer damit einverstanden ist.
2. Ausnahmen können in dringenden Fällen gegen Gebühr durch die Rennleitung bewilligt werden.

§ 23 Wechsel der Besitzerverhältnisse

Wechsel der
Besitz-
verhältnisse von
im Pferderegister
ST eingetragenen
Pferden

1. Wechsel der Besitzverhältnisse von im Pferderegister ST eingetragenen Pferden, d.h. Verkauf und Vermietung, sind möglich und müssen dem Sekretariat ST auf dem dafür vorgesehenen Formular angezeigt werden. Die Anzeige muss von beiden Beteiligten unterschrieben sein, bei Gesellschaften von der ermächtigten Person. Bei einer Vermietung muss der vom Vermieter und Mieter unterschriebene Mietvertrag ST eingereicht werden. Die Dauer einer Vermietung ist im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.

Wechsel der
Besitz-
verhältnisse von
nicht im
Pferderegister ST
eingetragenen
Pferden

2. Nur Aktivmitglieder von Suisse Trot und die im RST zugelassenen Gesellschaftsformen können Pferde im Ausland kaufen und importieren, um an öffentlichen Rennen teilzunehmen. Der definitive Ausfuhrschein muss auf eine Person, die zum Zeitpunkt der Einfuhr bereits Aktivmitglied von Suisse Trot war, oder auf eine vom RST zugelassene Gesellschaftsform, lauten. Pferde, die nicht durch ein Aktivmitglied von Suisse Trot oder von einer im RST zugelassenen Gesellschaftsform importiert wurden, können in der Schweiz an keinem genehmigten Rennen teilnehmen. Die Miete eines Pferdes zur Teilnahme an öffentlichen Rennen in der Schweiz im Ausland durch einen Schweizer Besitzer ist nur möglich, wenn die Vermietung über die zuständige ausländische Rennbehörde des Vermieters abgewickelt wird und der vom Vermieter und Mieter unterschriebene Mietvertrag ST eingereicht wird. Das Pferd wird für die Dauer der Miete in das Pferderegister ST eingetragen.

Wechsel der
Besitz-
verhältnisse von
im Pferderegister
sistierten Pferden

3. Aktivmitglieder von Suisse Trot und die im RST zugelassenen Gesellschaftsformen können Pferde, deren Registrierung im Pferderegister vorübergehend sistiert ist, kaufen, um an öffentlichen Rennen teilzunehmen, eine Miete ist jedoch nicht möglich.
4. Nach Starterangabe ist ein Wechsel der Besitzverhältnisse für ein als Starter angegebenes Pferd nicht mehr möglich.
5. Alle Wechsel der Besitzverhältnisse werden laufend im "Schweizer Rennkalender" publiziert.
6. Beim Besitzwechsel noch bestehende Nennungen werden automatisch mit übertragen und gehen von erfolgter Anzeige an zu Lasten des neuen Besitzers.

§ 24 Ungeklärte Besitzerverhältnisse

Ungeklärte
Besitz-
verhältnisse

1. Der Vorstand ST muss den Start eines Pferdes verbieten, wenn an dessen tatsächlichen Besitzverhältnissen berechnigte Zweifel bestehen.
2. Stellt sich heraus, dass die angegebenen Besitzverhältnisse eines bereits gelaufenen Pferdes unrichtig waren, wird es für alle unter solchem Besitz bestrittenen Rennen durch den Vorstand ST nachträglich disqualifiziert. Dabei gewonnene Geld- und Ehrenpreise werden durch ST eingezogen und den nunmehr gewinnberechtigten Personen übermittelt.

Verschleierung
der Besitz-
Verhältnisse

3. Alle Personen, welche die tatsächlichen Besitzverhältnisse verschleiern oder dazu Hand bieten, werden mit Sanktionen belegt.

C. FAHRER / REITER

§ 25 Lizenzen

- | | |
|----------|--|
| Lizenzen | <ol style="list-style-type: none">1. Als Amateurfahrer qualifiziert sind alle Inhaber und Inhaberinnen einer durch den Vorstand ST ausgestellten Amateurfahrerlizenz.2. Als Berufsfahrer qualifiziert sind alle Inhaber einer durch den Vorstand ST ausgestellten Berufsfahrerlizenz.3. Als Lehrlinge qualifiziert sind alle Inhaber einer durch den Vorstand ST ausgestellten Lehrlingslizenz.4. Amateur- und Berufsfahrer bzw. –reiter sowie Lehrlinge haben für diese Eigenschaft eine persönliche Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung in einem von ST festgesetzten Umfang abzuschliessen und nachzuweisen. Sie müssen ferner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sein.5. Vorschriften über den Erwerb von Lizenzen für Amateur- und Berufsfahrer sowie Lehrlinge werden in einem Anhang zum Trabrennreglement publiziert. Mit Ausnahme der Lehrlinge dürfen solche Lizenzen nur Aktivmitgliedern von ST erteilt werden. Inhaber von Berufstrainerlizenzen können nur eine Berufsfahrerlizenz erwerben.6. Bestimmungen über die Zulassung von Amateur- oder Berufsfahrern oder Lehrlingen in Reittrabrennen werden in einem Anhang zum TRR publiziert. |
|----------|--|

§ 26 Mindestanzahl Starts oder Siege

- | | |
|---------------------------------|--|
| Mindestanzahl Starts oder Siege | ST kann in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibungen für bestimmte Kategorien von Rennen oder in den Ausschreibungen einzelner Rennen auf Gras- und Sandbahnen eine Mindestanzahl Starts oder Siege für Fahrer bzw. Reiter verlangen. |
| Vorgaben für Nachwuchsfahrer | In einzelnen Rennen kann für Fahrer bzw. Reiter, die weniger als eine bestimmte Anzahl Siege aufweisen, eine Vorgabe von 25 Metern vorgesehen werden. |

§ 27 Lizenzerneuerung, Inhaber von ausländischen Lizenzen

- | | |
|-----------------------|---|
| Lizenzerneuerung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Erneuerung erteilter Lizenzen für Amateur- und Berufsfahrer ist jährlich beim Sekretariat ST zu beantragen.2. Lizenzen für Amateur- und Berufsfahrer werden nur erneuert, wenn der Antragsteller sich über das Fortbestehen der für die Lizenzierung obligatorischen Versicherungen ausweisen kann und weiterhin in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen ist.3. Antragstellern, die ihr 70. Altersjahr vollendet haben, kann die Amateur- oder Berufsfahrerlizenz ab dem folgenden Jahr nur noch erneuert werden, wenn sie im Vorjahr mindestens ein Rennen bestritten haben und einen ärztlichen Attest, basierend auf dem Pflichtenheft von ST, vorweisen können. |
| Ausländische Lizenzen | <ol style="list-style-type: none">4. Inhaber von ausländischen Lizenzen können ab vollendetem 70. Altersjahr nur noch an öffentlichen Rennen teilnehmen, wenn die Lizenz von einer ausländischen Behörde ausgestellt wurde, die diesbezüglich mindestens die gleichen Anforderungen wie ST hat. |

§ 28 Unzulässige Fahrten / Ritte

Unzulässige
Fahrten / Ritte

1. Ist ein Fahrer oder Reiter zugleich verantwortlicher Besitzer oder Teilhaber eines an einem Rennen teilnehmenden Pferdes, darf er in diesem kein Pferd fahren oder reiten, das nicht in seinem Besitz oder im Besitz der Teilhaberschaft oder der Gesellschaft, für die er verantwortlich ist, steht. Startet in einem Rennen ein Pferd eines Besitzers oder einer Gesellschaft, für die der Fahrer oder Reiter verantwortlicher Besitzer ist und gleichzeitig ein Pferd an dem er Teilhaber ist, darf er das Pferd an dem er Teilhaber ist, nicht fahren oder reiten. Mitglieder eines Besitzerclubs oder Gesellschafter einer GmbH, welche nicht als verantwortliche Besitzer eingetragen sind, sind von dieser Regel nicht betroffen.
2. Es ist jedem Fahrer bzw. Reiter, der zugleich Trainer ist, untersagt, in Rennen an denen von ihm trainierte Pferde teilnehmen, ein anderes Pferd zu fahren oder zu reiten.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Sanktionen belegt und die in unzulässiger Weise gefahrenen oder gerittenen Pferde disqualifiziert.

§ 29 Spesenvergütung

Spesenvergütung

Eine minimale Spesenvergütung für Fahrer oder Reiter kann von ST festgelegt werden.

§ 30 Tenue der Fahrer

Tenue der
Fahrer

Das Tenue der Fahrer und Reiter muss den Weisungen entsprechen.

§ 31 Peitschen

Peitschen

Die Fahrer dürfen nur die üblichen Peitschen von mindestens 100 aber höchstens 140 cm Länge, Schmitz inbegriffen, verwenden. Der Schmitz, den jede Peitsche aufweisen muss, ist in dieser Länge inbegriffen.

Die maximale Peitschenlänge für Reiter beträgt 70 cm.

D. TRAINER

§ 32 Qualifikation

- | | |
|---------------|---|
| Qualifikation | <ol style="list-style-type: none">1. Als Trainer qualifiziert sind alle Inhaber und Inhaberinnen einer von ST ausgestellten Trainerlizenz.2. Weisungen betreffend den Erwerb von Trainerlizenzen werden im Anhang zum Trabrennreglement publiziert.3. Trainer haben für diese Eigenschaft eine Haftpflichtversicherung in einem von ST festgesetzten Umfang abzuschliessen und nachzuweisen.4. Trainerlizenzen dürfen nur Aktivmitgliedern von ST erteilt werden, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sind oder die im Besitze einer von ST anerkannten ausländischen Lizenz als Berufstrainer sind und die Installationen einer Schweizer Trainingszentrale oder Trainingsanlage benutzen. |
|---------------|---|

§ 33 Lizenzarten

- | | |
|---------------------------|---|
| Lizenzarten | <ol style="list-style-type: none">1. ST unterscheidet zwei Arten von Trainerlizenzen:<ul style="list-style-type: none">- Berufstrainerlizenz- AmateurtrainerlizenzInhaber von Amateurfahrerlizenzen können nur Amateurtrainerlizenzen erwerben. |
| Berufstrainer-
lizenz | <ol style="list-style-type: none">2. Eine Berufstrainerlizenz wird nur Personen ausgestellt, welche hauptberuflich als Trainer tätig sind und zudem die nachfolgenden Kriterien erfüllen:<ul style="list-style-type: none">- Bedingungen zum Erwerb einer Lizenz als Berufstrainer;- Bestehen einer Prüfung als Berufstrainer;- Verfügung über Pferdeboxen und Installationen, welche die gesetzlichen Bedingungen der Tierhaltung erfüllen und welche die Ausübung des Trainerberufes gewährleisten.3. Ein Inhaber einer von ST ausgestellten oder anerkannten Berufstrainerlizenz ist berechtigt, eine unbeschränkte Zahl von Pferden zu trainieren. |
| Amateurtrainer-
lizenz | <ol style="list-style-type: none">4. Eine Amateurtrainerlizenz wird Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr ausgestellt, die eine erfolgreiche Lehre in Fachrichtung Pferderennsport bei einem in der Schweiz lizenzierten und für die Lehrlingsausbildung zugelassenen Berufstrainer abgeschlossen haben oder die nachfolgende Kriterien erfüllen:<ul style="list-style-type: none">- Bedingungen zum Erwerb einer Lizenz als Amateurtrainer;- Bestehen einer Prüfung als Amateurtrainer;- Verfügung über Pferdeboxen und Installationen, welche die gesetzlichen Bedingungen der Tierhaltung erfüllen.5. Der Inhaber einer von ST ausgestellten Trainerlizenz erlaubt das Trainieren von eigenen Pferden, von Pferden von Verwandten ersten Grades und von Pferden von zwei fremden Besitzer. Die maximale Anzahl der von einem Amateur trainierten Pferde beträgt 5. |

§ 34 Verantwortlichkeit

- | | |
|---------------------------------|---|
| Allgemein | 1. Der Trainer ist verantwortlich für die Fütterung, die Lebensbedingungen und die Unterbringungsverhältnisse, sowie für den Schutz und die Sicherheit der Pferde, die sich in seiner Obhut befinden. |
| Vorbereitung, Auskunftsspflicht | 2. Jeder Trainer ist für die Vorbereitung, das rechtzeitige Erscheinen im Führring und auf der Bahn und das Laufen der in seiner Trainingsliste enthaltenen Pferde voll verantwortlich und auf Anordnung der Rennleitung, von ST und des SPV oder des Sportgerichtes zu allen entsprechenden Erklärungen und Auskünften verpflichtet. |
| | 3. Der Trainer ist dafür verantwortlich, ein Pferd so vorzubereiten, dass es fit und kompetitiv an einem Rennen teilnehmen kann. |
| Belege | 4. Jeder Trainer ist für die rechtzeitige und vollständige Abgabe der für den Start eines von ihm trainierten Pferdes vorgeschriebenen Belege sowie des vollständig und richtig ausgefüllten Equidenpasses verantwortlich. Der Equidenpass ist spätestens 30 Minuten vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens bei der Nummernausgabe zu deponieren. |
| Ausrüstung | 5. Die Verantwortung für das Anspannen bzw. Satteln, die Beschirrung und das Sulky sowie für den Sattel liegt beim Trainer. Die Ausrüstung muss in einwandfreiem Zustand sein. |
| | 6. Die in Trabfahren verwendeten Zweiradkonstruktionen (Sulky) müssen den Weisungen entsprechen. |
| | 7. Für Schneerennen sind nur Kufen zugelassen. |
| | 8. Für Reittrabrennen sind nur Trabrennsättel zugelassen, welche den Weisungen entsprechen. |
| | 9. Jeder Trainer ist dafür verantwortlich, dass nur die im Anhang V aufgeführten Ausrüstungsgegenstände verwendet werden. Die Verwendung von nicht aufgeführten Ausrüstungsgegenständen ohne vorgängige Bewilligung von ST oder am Renntag selber von der Rennleitung, wird mit Sanktionen belegt, auch wenn die betroffenen Gegenstände nachträglich bewilligt. |
| Einhalten Dopingbestimmungen | 10. Der Trainer hat die Pflicht das Pferd, das sich in seiner Obhut befindet, zu schützen und es vor der Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen, die in § 137 definiert sind, zu bewahren. Das Personal des Trainers hat sich ebenfalls an diese Verpflichtung zu halten. |
| | 11. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass bei einem Pferd, das auf seiner Trainingsliste steht, die Dopingbestimmungen eingehalten werden. Es ist folglich seine Aufgabe, bevor er ein neu in seine Trainingsliste aufgenommenes Pferd trainiert oder an einem Rennen teilnehmen lässt, sich durch alle Kontrollen und biologischen Analysen, die er für erforderlich hält, zu versichern, dass dieses Pferd keinen verbotenen Wirkstoff in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder irgendeinem anderen Körperteil aufweist. |
| Veterinärwesen, Medikation | 12. Der Trainer muss zudem in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Heilmittel und Medizinprodukte (HMG), der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und des Tierschutzgesetzes (TSchG) handeln und muss sich bei einer allfälligen Untersuchung über die Einhaltung dieser Bestimmungen ausweisen können. |

13. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass für jedes Pferd, das auf seiner Trainingsliste steht, das Formular „Medikationskontrolle“, welches vom SPV zur Verfügung gestellt wird, geführt wird. Er muss sich ausserdem laufend über die Folgen von eventuellen Therapiemassnahmen, die an seinen Pferden vorgenommen wurden, informieren.
14. Der Trainer ist verantwortlich für den richtigen Inhalt von Veterinärzeugnissen, welche für Pferde, die auf seiner Trainingsliste stehen, ausgestellt werden.

§ 35 Lizenzerneuerung

Lizenzerneuerung

Die Erneuerung erteilter Trainerlizenzen ist jährlich beim Sekretariat ST unter gleichzeitigem Nachweis des Fortbestandes der obligatorischen Haftpflichtversicherung zu beantragen und wird nur Trainern, die weiterhin in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassen sind ausgestellt.

§ 36 Trainingsliste

Trainingsliste

1. Jeder lizenzierte Trainer muss bis spätestens zur Starterangabe die von ihm trainierten Pferde über das Internet Portal oder mittels dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat ST melden.
Wird ein Pferd von der Trainingsliste eines lizenzierten Trainers gestrichen, ohne auf einer anderen Trainingsliste eingetragen zu werden, muss der Trainer den Standort des Pferdes angeben. Dieses Pferd kann erst wieder nach einer Frist von einem Monat beim gleichen Trainer auf die Trainingsliste genommen werden.

Standort der Pferde

2. Die Trainingsliste muss den Standort der auf dieser Liste angegebenen Pferde enthalten. Sämtliche Standortänderungen eines Pferdes sind dem Sekretariat ST unverzüglich zu melden.
3. ST ist berechtigt, die auf einer Trainingsliste enthaltenen Angaben zu überprüfen. Wenn sich die auf einer Trainingsliste enthaltenen Angaben als falsch oder unvollständig erweisen oder wenn der effektive Standort eines Pferdes die Ausübung der Verantwortlichkeiten eines Trainers als wenig wahrscheinlich erscheint, kann ST gegen den Trainer Sanktionen ergreifen.

Trainerwechsel

4. Wechsel der Trainingsverhältnisse sind dem Sekretariat ST vom neuen Trainer über das Internet Portal oder mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. Für ein Pferd, für welches die Starterangaben getätigt wurden, darf kein Trainerwechsel mehr vorgenommen werden. Pferde bleiben vom Zeitpunkt der Starterangabe bis nach dem betreffenden Rennen in der Obhut und Verantwortlichkeit des bisherigen Trainers, auch wenn dessen Lizenz nicht mehr ausreicht.
5. Pferde, deren Besitzer ihren Wohnsitz nicht im Ausland haben und die während mehr als 2 aufeinander folgenden Monaten, gerechnet ab dem 1. Start, ununterbrochen in der Schweiz bleiben, müssen von einem in der Schweiz lizenzierten Trainer auf dessen Trainingsliste gesetzt werden.
6. Trainingslisten und deren Veränderungen werden laufend im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

Trainer
Stellvertretung

7. Ist ein Trainer durch Krankheit oder durch einen anderen zwingenden Grund länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so muss er einen fachlich ausgewiesenen Stellvertreter bestimmen. Dieser übernimmt für längstens 6 Monate die Aufgabe des Trainers. Die Verantwortung bleibt weiterhin beim Trainer. In speziellen Fällen kann die Frist bis zum nächsten Lizenzprüfungstermin verlängert werden. Beginn und Ende der Vertretung müssen dem Sekretariat ST gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Pferde auf die Trainingsliste eines anderen Trainers mit entsprechender Lizenz umgeschrieben werden.

§ 37 Ausländische Trainer

Ausländische
Trainer

Jeder ausländische Trainer ist für die rechtzeitige Abgabe der für den Start eines von ihm trainierten Pferdes vorgeschriebenen Belege verantwortlich.

E. PFERDE

1. Allgemeines

§ 38 Alter

Alter

Das Alter eines Pferdes wird vom 1. Januar des Geburtsjahres an gerechnet. Bis zum 31. Dezember dieses Geburtsjahres ist das Pferd ein Fohlen, vom 1. Januar des zweiten Lebensjahres an ein Jährling, vom 1. Januar des dritten Lebensjahres an zweijährig usw.

§ 39 Zulassung

Zulassung

1. An allen Rennen in der Schweiz sind, sofern die Ausschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, grundsätzlich alle Pferde teilnahmeberechtigt, gleichgültig welchem Zuchtland sie entstammen oder welche Nationalität ihr Besitzer hat.
2. Pferde, welche nicht im Register Suisse Trot eingetragen sind, sind nur in "international" ausgeschriebenen Rennen zugelassen. Pferde der Rasse „Trotteur Français“ sind zudem in Rennen, die für diese Rasse reserviert sind, zugelassen, unabhängig davon, ob sie im Register Suisse Trot eingetragen sind.
3. Drei- bis fünfzehnjährige Pferde dürfen an genehmigten Trabrennen teilnehmen.
4. Zweijährige Pferde dürfen ab dem 1. August an nicht offiziellen und speziell ausgeschriebenen Trainingsrennen, welche auch als Qualifikationsprüfungen gelten können, teilnehmen.
5. Es werden nur Pferde zugelassen, die weder eine Kanüle tragen, noch neurektomiert worden sind (Nervenschnitt).
6. Pferde sind an Rennen frühestens nach 5 ganzen Tagen nach einer extrakorporalen Stosswellentherapie zugelassen.
7. Dreijährige Pferde dürfen nur beschlagen an Trabrennen und Qualifikationsprüfungen teilnehmen.
8. Zweijährige Pferde dürfen nur beschlagen an den speziell ausgeschriebenen Trainingsrennen und an Qualifikationsprüfungen teilnehmen.
9. Stuten dürfen frühestens 5 Monate nach der Geburt eines lebenden Fohlens an Rennen teilnehmen. Im Falle einer Fehlgeburt oder Totgeburt nach einer Trächtigkeit von 4 Monaten, kann die Stute frühestens nach 3 Monaten an Rennen teilnehmen. Eine tragende Stute kann bis max. 2 Monate nach der letzten Bedeckung an Rennen teilnehmen. Gestütsbücher von Rassen können andere Fristen vorsehen, die für die betroffenen Stuten zu beachten sind.

10. Es werden nur Pferde zugelassen, denen mindestens 4 Tage vor dem Rennen kein Imidocarb und keiner der nachstehenden Antibiotika verabreicht wurde:
- Gruppe Cephalosporine der 3. Generation: Ceftiofur, Cefoperazon, Cefovecin
 - Gruppe Cephalosporine der 4. Generation: Cefquinom
 - Gruppe Fluorchinolone: Danofloxacin, Marbofloxacin, Orbifloxacin, Pradofloxacin, Enrofloxacin
 - Gruppe Tetracykline: Oxytetracyclin, Doxycyclin
 - Gruppe Makrolide: Erythromycin

§ 40 Schweizer Traber

Schweizer Traber

1. Als Schweizer Traber gelten alle im Schweizer Gestütbuch für Trabrennpferde eingetragenen Pferde, deren Mutter im Zuchtstutenregister für „Schweizer Traber“ eingetragen ist und die zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens mit mindestens 50% im Besitze eines Aktivmitgliedes oder einer zugelassenen Gesellschaftsform mit Sitz in der Schweiz steht.
2. Die Zuchtkommission SPV erlässt Bedingungen betreffend das Einschreiben von Stuten ins entsprechende Register des Gestützbuches für Schweizer Traber sowie Vorschriften betreffend die Registrierung und Anerkennung von Schweizer Trabern.
3. Suisse Trot kann im Rahmen der Weiterentwicklung der Schweizer Traberzucht die Bestimmungen für die Anerkennung als „Schweizer Traber“ erweitern.

§ 41 Unvollständige Abstammung

Unvollständige Abstammung

Pferde ohne vollständigen Abstammungsnachweis sind vom öffentlichen Trabrennsport ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen für Teilnahme am anerkannten Trabrennsport

§ 42 Allgemeines

Bezeichnung bei der Nennung

1. Jedes Pferd muss bei der Nennung für ein genehmigtes Rennen so bezeichnet werden, dass seine Identität feststeht.

Identifizierung

2. Jedes Pferd muss vor seinem ersten Start an einem Rennen in der Schweiz oder der Qualifikationsprüfung in der Schweiz identifiziert werden. Ein nicht identifiziertes oder auf der Rennbahn nicht identifizierbares Pferd darf nicht starten. Die Identitätskontrolle der Pferde wird durch die Rennleitung am Renntag vorgenommen.
Eine Weisung betreffend die Identifizierung (Anhang XXII) ist durch ST erlassen und ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Impfungen

3. Jedes Pferd muss gemäss den Weisungen von ST geimpft sein.

Qualifikationsbestimmungen

4. Jedes Pferd muss die Qualifikationsbestimmungen erfüllen.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- | | |
|---------------------------|---|
| Medikations-
kontrolle | 5. Für jedes Pferd muss vom Zeitpunkt der Eintragung bis zur definitiven Streichung aus dem Pferderegister ST das Formular „Medikationskontrolle“, welches vom SPV zur Verfügung gestellt wird, geführt werden. |
| Trainingsliste | 6. Jedes Pferd muss spätestens beim Streichungstermin für ein Rennen auf einer Trainingsliste stehen, 2-jährige Pferde frühestens 24 Monate nach der Geburt. |

§ 43 Pferderegister

- | | |
|----------------|---|
| Pferderegister | <ol style="list-style-type: none">1. Jeder Schweizer Traber im Sinne von § 40 TRR, jedes Pferd, das definitiv in die Schweiz importiert wurde und jedes Pferd, das im Falle einer Vermietung temporär in die Schweiz importiert wurde, wird im Pferderegister ST eingetragen, sofern sein Besitzer in der Schweiz Rennfarben eingetragen hat und es die Qualifikationsbestimmungen erfüllt. Für ein von einem ausländischen Besitzer gemietetes Pferd ist die Registrierung nur temporär und nur für die Dauer der Miete gültig.2. ST entscheidet über die Anerkennung der ausländischen Pferderegister und über die Bedingungen der Eintragung in das Pferderegister ST.3. Die Eintragung erfolgt durch das Sekretariat ST gegen Gebühr und wird im "Schweizer Rennkalender" publiziert. |
|----------------|---|

§ 44 Ausländische Belege

- | | |
|------------------------|---|
| Ausländische
Belege | Pferde, die nicht im Pferderegister ST eingetragen sind, werden zum Start nur zugelassen, wenn die international gültigen, von ST anerkannten Belege gemäss Anhang spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens der Rennleitung abgegeben werden. |
|------------------------|---|

§ 45 Streichung

- | | |
|--------------------------|---|
| Definitive
Streichung | <ol style="list-style-type: none">1. Streichung eines Pferdes im schweizerischen oder einem ausländischen Rennregister bedeutet unwiderruflich Ausschluss vom anerkannten Trabrennsport in der Schweiz und in allen Mitgliedsländern der UET. Sie muss schriftlich vorgenommen werden.2. So genannte "Ausjährigkeit" d.h. Erreichen einer im Ausland für die Teilnahme an Rennen festgesetzten Altersgrenze gilt nicht als Streichung. |
| Sistierung | <ol style="list-style-type: none">3. Geht ein im Pferderegister ST eingetragenes Pferd an einen ausländischen oder an einen Schweizer Besitzer, für den keine Rennfarben eingetragen sind, wird es vorübergehend aus dem Pferderegister gestrichen und der Eintrag erst wieder aktiviert, wenn es wieder im Besitze eines Besitzers, für den Rennfarben in der Schweiz eingetragen sind, steht. Der bisherige Besitzer bleibt während der Dauer der Sistierung bzw. bis zur definitiven Streichung für das Pferd verantwortlich, insbesondere bezüglich Medikationskontrolle. |

§ 46 Namen

- | | |
|-------|--|
| Namen | <ol style="list-style-type: none">1. Zur Identität eines Pferdes gehört ein eingetragener Name. Dessen Eintragung erfolgt für Schweizer Traber und für im Ausland bereits registrierte Pferde, die dort als "namenlos" geführt sind, beim Sekretariat SPV. |
|-------|--|

2. Der Name des Pferdes muss dem Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde, der Weisung ST betr. Umsetzung des erwähnten Reglements des SPV sowie den Publikationen im „Schweizer Rennkalender“ entsprechen.
3. Der SPV kann die Eintragung ungeeigneter Namen ablehnen. Als ungeeignet gilt insbesondere ein Name, der augenfällig eine Werbung bedeutet.
4. Jede Namenseintragung wird im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

§ 47 Gleichlautende Namen

Gleichlautende
Namen

1. Führen mehrere Pferde als Folge einer vorübergehenden oder definitiven Einfuhr aus dem Ausland dieselben Namen, werden diese Namen durch Initialen ergänzt, welche das Geburtsland angeben.
2. Diese Initialen werden den betreffenden Namen bei jeder Eintragung oder Publikation angefügt.

§ 48 Kastration von Hengsten

Kastration von
Hengsten

Wird ein Hengst kastriert, muss dies mit Veterinärzeugnis dem Sekretariat ST vor der nächsten Nennung gemeldet werden. Die Kastration wird im Equidenpass eingetragen und im "Schweizer Rennkalender" publiziert nachdem das Sekretariat ST die Zuchtkommission SPV darüber informiert hat.

F. RENNEN UND RENNBAHNEN

1. Art und Ausschreibung der Rennen

§ 49 Art der Rennen

- Art der Rennen
1. Als Trabrennen im Sinne des Trabrennreglementes gelten alle von ST genehmigten Rennen, in welchen der regelmässige Renntrab die allein zulässige Gangart ist. Passgang ist verboten.
 2. Trabrennen werden als Trabfahren oder Trabreiten gelaufen.
 3. Es können Rennen mit folgendem Status ausgeschrieben werden:
 - a) Internationale Rennen für alle Pferde,
 - b) Rennen für im Schweizer Rennregister eingetragene Pferde,
 - c) Rennen für Schweizer Traber,
 - d) Rennen für „Trotteur Français“.Das gleiche Pferd kann in verschiedenen dieser Kategorien teilnehmen, wenn es die Voraussetzungen erfüllt.

§ 50 Ausschreibungen

- Ausschreibungen
1. Die Ausschreibungen gemäss den Ausschreibungsgrundsätzen laut Anhang sind im Rahmen des genehmigten Strukturplans von ST in Absprache mit den Rennvereinen zu erstellen.
 2. Die Festsetzung der Preissummen ist Sache des Rennvereins.
- Publikation
3. Die von ST genehmigten Ausschreibungen werden publiziert.

§ 51 Ausschreibung von Renntag, Rennen

- Für den Renntag
1. Die Ausschreibungen müssen jeden Renntag präzisieren durch:
 - Ort und Datum,
 - Termine für Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangabe,
 - eventuelle Mitteilungen über Unterkunft der Pferde,
 - Adresse des Rennvereins.
- Für jedes Rennen
2. Jedes einzelne Rennen ist zu bezeichnen durch:
 - Art, Startart, Distanz, Dotierung, Modell der Gewinnverteilung, eventuelle Ehrenpreise,
 - Alter und Leistungsbedingungen der zugelassenen, genaue Umschreibung eventuell ausgeschlossener Pferde,
 - Zulagen und Vorgaben,
 - Höhe und Fälligkeit der Einsätze.

§ 52 Teilnehmerkategorien

- Teilnehmer-Kategorien
1. Wird in einer Ausschreibung nichts anderes bestimmt, ist das Rennen offen für Amateur- und Berufsfahrer bzw. -reiter sowie Lehrlingen im Besitze einer gültigen Lizenz.

2. Die Teilnahmeberechtigung kann in den Ausschreibungen einzelner Rennen beschränkt werden auf Fahrer bzw. Reiter, die z.B.:
 - noch keine Rennen gewonnen haben,
 - nicht mehr oder weniger als eine bestimmte Anzahl von Rennen gewonnen haben,
 - noch nie in öffentlichen, bzw. überhaupt in genehmigten Trabrennen gefahren sind,
 - ein bestimmtes Alter überschritten oder noch nicht erreicht haben.
3. Für die Teilnahmeberechtigung zählen nach der Starterangabe erzielte Siege nicht.

§ 53 Geldpreise

Geldpreise

1. Die Zahl der in den Ausschreibungen festgesetzten Geldpreise darf nicht von der Zahl der startenden oder der das Rennen beendenden Pferde abhängig gemacht werden. Ist diese Zahl geringer als die der ausgeschriebenen Geldpreise, verfallen die nicht ausbezahlten Beträge dem Rennverein.
2. Geldpreise und Dotierung in den Zuchtfonds können wahlweise nach folgenden zwei Modellen durch die Veranstalter ausbezahlt werden.
 - a) Die Gesamtdotierung eines öffentlichen Rennens wird wie folgt in eine Dotierung für den Zuchtfonds und sechs Geldpreise aufteilt:

5 % des Totalbetrags als Dotierung für den Zuchtfonds,

6 Geldpreise, und zwar in Höhe von 42.75, 21.37, 14.25, 9.5, 4.75 und 2.38 Prozent des Totalbetrags.
 - b) Die Gesamtdotierung eines öffentlichen Rennens wird wie folgt in zehn Geldpreise aufteilt:

40, 20, 13, 9.1, 4.5, 3, 2.8, 2.7, 2.5, und 2.4 Prozent des Totalbetrags,

Zusätzlich zur Gesamtdotierung zahlt der Veranstalter 5% der Gesamtdotierung in den Zuchtfonds ein.

Das durch den Veranstalter gewählte Modell ist Teil der Ausschreibungen.

§ 54 Einsätze

Einsätze

1. Der Einsatz ist der Geldbetrag, durch dessen Entrichtung ein Besitzer seinem Pferd die Teilnahmeberechtigung für ein Rennen sichert. Er darf 2% der Gesamtdotierung dieses Rennens nicht übersteigen und ist stets auf ganze Franken aufzurunden.

Einsatzraten

2. In öffentlichen Rennen wird der Einsatz in zwei Raten verlangt, deren erste bei der Nennung, deren zweite für die am Streichungstermin stehengebliebenen Pferde fällig wird. Die erste Rate beträgt einen Drittel, die zweite Rate zwei Drittel des gesamten Einsatzes, gerundet auf ganze Franken.

Rückvergütung

3. Die Hälfte der zweiten Rate wird dem Besitzer für jedes Pferd zurückvergütet, das am Termin der Starterangabe ausdrücklich als Nichtstarter angegeben wurde.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- | | |
|---------------------------------|--|
| Vorverlegter
Nennungsschluss | 4. SPV und ST können für Rennen mit einem Sieg Geld von mindestens Fr. 20'000.-- einen vorverlegten Nennungsschluss und mehrere Streichungstermine bewilligen, ebenso Nachnennungen mit erhöhtem Einsatz. Die Einsatzraten betragen bei drei Streichungsterminen ca. 10%, 20%, 30%, 40% des Gesamteinsatzes.
In solchen Rennen ist eine Gebühr in der Höhe der ersten Rate bzw. der ersten Rate und der Nachnennungsgebühr zu entrichten, wenn ein Pferd als Starter angegeben wird, die Startberechtigung aber aufgrund des Ausscheidungsmodus verliert. |
| Nachnennungen | 5. Nachnennungen sind in allen Rennen möglich. Für Nachnennungen wird ein Einsatz von mindestens 4% der Gesamtdotierung erhoben. Dieser Einsatz ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn das Pferd gestrichen, eliminiert, oder Nichtstarter wird. Nicht unter diese Regel fallen Rennen mit vorgelegtem Nennungsschluss. |
| Rennen mit
Globalnennung | 6. Bei Rennen mit Globalnennung wird für Nennungen nach der Einteilung in die entsprechenden Rennen ebenfalls ein Einsatz von mindestens 4% der Gesamtdotierung erhoben. Dieser Einsatz ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn das Pferd gestrichen, eliminiert, oder Nichtstarter wird. Beim Rückzug nach der Einteilung von Rennen mit Globalnennung wird jedoch kein Nenngeld erhoben. |

§ 55 Zweifelhafter Inhalt von Ausschreibungen

- | | |
|-------------------------|---|
| Zweifelhafter
Inhalt | Erweist sich eine Ausschreibung als mehrdeutig oder widersprüchlich, entscheidet über die Auslegung bis zwei Stunden vor der für das erste Rennen des betreffenden Renntages im Programm angegebenen Startzeit der VST, nachher allein die Rennleitung. |
|-------------------------|---|

§ 56 Namen der Rennen

- | | |
|---------------|--|
| Namen | 1. Jedem Rennen ist vom veranstaltenden Rennverein ein im Rennprogramm aufgeführter Name zu geben. |
| Grosser Preis | 2. Die Bezeichnung als "Grosser Preis" ist nur für Rennen zulässig, deren gesamte Preissumme mindestens Fr. 12'000.-- beträgt. |

§ 57 Änderungen, Ausfall, Neuausschreibung

- | | |
|------------|--|
| Änderungen | 1. Die Rennvereine haben das Recht, die ausgeschriebene Reihenfolge der Rennen zu ändern oder die Rennen bei Eintreten höherer Gewalt ohne Schadenersatzpflicht zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Entsprechende Mitteilungen sind den Besitzern genannter Pferde möglichst früh zu machen. |
| Ausfall | 2. Erhält ein Trabrennen weniger als die verlangte Anzahl von Nennungen, hat der ausschreibende Rennverein das Recht, die Prüfung zurückzuziehen oder, allenfalls abgeändert, mit verlegtem Nennungsschluss neu auszuschreiben oder ganz ausfallen zu lassen. Allfällige Änderungen müssen von ST bewilligt werden. Ist in den Ausschreibungen nichts anderes angegeben, gilt als verlangtes Minimum 18 Nennungen bei bis zu 12 zugelassenen Startern, resp. 25 Nennungen für die anderen Rennen.
Der ausschreibende Rennverein kann auch Rennen ausfallen lassen, wenn weniger als sieben Pferde als Starter angegeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für klassische Rennen, welche in jedem Fall durchgeführt werden müssen. |

Neuaus-
schreibungen

3. Müssen publizierte Ausschreibungen aus wichtigen Gründen geändert werden, sind diese von ST zu genehmigen und vor Nennungsschluss im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.

2. Rennbahnen

§ 58 Bahnbeschaffenheit

Bahnbe-
schaffenheit

Trabrennen dürfen nur auf Bahnen mit geeignetem Geläuf und möglichst langen geraden Linien durchgeführt werden.

§ 59 Generelle Genehmigung

Generelle
Genehmigung

1. Jeder Rennverein muss vor der erstmaligen Durchführung von Rennen ST einen massstäblichen Plan seiner Rennbahn mit allen technischen Anlagen einreichen. Anlässlich eines Augenscheins durch ST setzt dieser, nach Absprache mit dem Rennverein, die Höchstzahl der für die betreffende Rennbahn zugelassenen Pferde fest. Diese Zahl kann reduziert werden, wenn die Rennbahn und deren technische Anlagen den gesteigerten Anforderungen oder dem ursprünglichen Stand nicht mehr entspricht.
2. Jede Änderung der Rennbahn und an deren technischen Anlagen ist ST erneut zu melden.
3. Bau, Unterhalt und Pflege der Rennbahn, Organisation und Durchführung der Rennen ist Sache des Rennvereins.

§ 60 Abnahme für den Renntag

Abnahme für
den Renntag

1. Jede Rennbahn muss vor jedem Renntag bis spätestens 1 Stunde vor dem ersten Rennen durch den Präsidenten der Rennleitung kontrolliert werden. Er kann für die Kontrolle ein weiteres Mitglied der Rennleitung oder einen Sachverständigen beiziehen.
2. Die Rennleitung kann als Voraussetzung für die Abnahme Änderungen an der Bahn und den technischen Anlagen verlangen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Rennverein.
3. Nach erfolgter Kontrolle dürfen zusätzliche Änderungen an der Bahn und den technischen Anlagen nur noch nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages durch die Rennleitung veranlasst werden. Personen, die solche Änderungen eigenmächtig veranlassen, vornehmen oder vorzunehmen versuchen, werden mit Sanktionen belegt.

§ 61 Training

Training

Die Rennvereine ohne permanenten Trainingsbetrieb für Traber auf dem Renngeläuf sorgen vor ihrem Renntag für ausreichende Trainingsmöglichkeiten auf ihrer Bahn und legen die Öffnungszeiten fest. Am Vormittag des Renntages ist jede Rasen und Schneebahn grundsätzlich geschlossen.

§ 62 Abgrenzung

Abgrenzung

1. Jede Rennbahn muss durch ausreichende Markierungszeichen unmissverständlich abgegrenzt werden. Auf allen Bahnen, auf denen auch Galopprennen ausgetragen werden, ist die Markierung über die ganze Distanz jedes Rennens auf der Innen- und Aussenseite durchgehend anzubringen, Einmündungen ausgenommen. Für Bahnen, auf denen ausschliesslich Trabrennen stattfinden, verfügt ST das Ausmass der erforderlichen Markierungen.
2. Für alle versetzbaren Markierungen, Absperrungen und sonstigen Installationen auf der Rennbahn ist die Verwendung von Metallstäben oder Metallstangen verboten.

§ 63 Zieltafel

Zieltafel

Das Ziel ist durch eine gegenüber dem Standort der Richter an den inneren Rails angebrachte, mit senkrechtem schwarzem Zielstrich versehene, weisse Zieltafel zu bezeichnen. Über der Tafel ist in einer für Fahrer, Reiter und Pferde ungefährlichen Höhe eine vom Einlauf her deutlich sichtbare rote runde Scheibe anzubringen.

G. DISTANZEN, ZULAGEN UND VORGABEN

Seite 27

Ausmessung	Die Renndistanzen werden einen Meter ausserhalb der inneren Bahnabgrenzung gemessen und in Metern angegeben. Sie müssen mit den in den Ausschreibungen angegebenen Distanzen übereinstimmen. Die ausgeschriebene Renndistanz kann nach den Starterangaben um 25 Meter verlängert werden, wenn für das hinterste in den Ausschreibungen vorgesehene Band kein Starter angegeben wird.
------------	--

Minimal-/ Maximaldistanzen	Die Minimaldistanz für Trabrennen beträgt 1600 m, die Maximaldistanz 4100 m, für 2jährige 2400 m. Die Minimaldistanz von Rennen auf Schnee kann mit Bewilligung VST oder der Rennleitung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der vorhandenen Infrastruktur unterschritten werden.
-------------------------------	---

Startdistanz	Jedes an einem genehmigten Trabrennen teilnehmende Pferd muss an dem durch die Ausschreibungen des betreffenden Rennens vorgeschriebenen Distanzpfahl starten. Zusätzlich sind die reglementarischen Sonderzulagen oder Sondervorgaben zu berücksichtigen.
--------------	--

§ 67	Zulagen und Vorgaben	
Zulagen und Vorgaben		Zulagen und Vorgaben werden normalerweise in Abständen von jeweils 25 m von der Grunddistanz festgelegt. Diese Abstände können aus technischen Gründen mit Bewilligung von ST auf 20 m reduziert werden. Die in den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge genannten Abstände von 25 m reduzieren sich entsprechend. Bei Rennen auf Schnee können die Abstände von der Grunddistanz von jeweils 25 bzw. 20 m mit Bewilligung VST oder der Rennleitung aufgrund der vorhandenen Infrastruktur unterschritten werden.

Zulagen	In den Ausschreibungen können im Maximum folgende Zulagen festgelegt werden:
	bei Distanzen bis 2200 m:
	50 m in Rennen, die für bis und mit 5 Jahre alte Pferde reserviert sind, in allen anderen Rennen
	25 m;
	bei Distanzen 2201 bis 2900 m
	50 m;
	bei Distanzen über 2900 m
	75 m.

§ 69 Vorgaben für Schweizer Traber

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Vorgaben für Schweizer Traber | 1. In allen Trabrennen, in denen nicht nur Schweizer Traber teilnehmen, können in den Ausschreibungen Vorgaben für Schweizer Traber von maximal 25 m von seiner Startposition (Pfahl) aus gemessen vorgesehen werden. |
| | 2. In allen Trabrennen mit Autostart kann für Schweizer Traber in den Ausschreibungen Vorrang für einen Startplatz in der ersten Reihe vorgesehen werden. |
| Altersvorgaben | 3. In den Ausschreibungen können Altersvorgaben von max. 25 m vorgesehen werden. Diese Vorgaben sind aber nicht kumulierbar mit den Vorgaben für Schweizer Traber. |
| Vorgaben in Alterskategorierennen | 4. In den Ausschreibungen von Alterskategorierennen für 3- bis 5jährige Pferde können Vorgaben nach Gewinnsumme vorgesehen werden. |

§ 70 Maximalvorgaben

- | | |
|-----------------|--|
| Maximalvorgaben | Vorgaben sind nicht kumulierbar, das Maximum beträgt 25 m. |
|-----------------|--|

§ 71 Zeitpunkt der Berechnung gemäss Gewinnsumme

- | | |
|---|--|
| Zeitpunkt der Berechnung gemäss Gewinnsumme | Für die Berechnung der Zulagen und Vorgaben gemäss der Gewinnsumme ist der Tag des betreffenden Starts, nicht etwa der Zeitpunkt des Nennungsschlusses massgebend. |
|---|--|

H. GEWINNSUMME UND KLASSIERUNGEN

§ 72 Gewinnsumme

- | | |
|-------------|---|
| Gewinnsumme | <ol style="list-style-type: none">1. Jeder in schweizerischen oder ausländischen öffentlichen Rennen gewonnene Betrag wird als Gewinnsumme angerechnet. Einsätze dürfen nicht in Abzug gebracht werden.2. Die Totalgewinnsumme (TG) ist das addierte Total aller vom betreffenden Pferd jemals, das heisst während seiner ganzen bisherigen Rennkarriere, gewonnenen Sieg- und Platzgelder.3. Für die aktuelle Gewinnsumme (GA) gelten nur die Leistungen der Pferde der vergangenen sechs bis zwölf Monate und werden wie folgt berücksichtigt: Vom 1. Januar bis 30. Juni zählen die Gewinne ab 1. Juli des Vorjahres, vom 1. Juli bis 31. Dezember diejenigen ab 1. Januar des laufenden Jahres. Ausnahmen können von ST bewilligt werden. |
|-------------|---|

§ 73 Klassierung, Platzierung

- | | |
|-------------|--|
| Klassierung | <ol style="list-style-type: none">1. Als klassiert gelten alle Pferde eines Rennens, die nicht disqualifiziert, distanziert, angehalten werden oder gestürzt sind. |
| Platzierung | <ol style="list-style-type: none">2. Als Platzierung gelten alle Klassierungen im In- und Ausland mit Geldgewinn. |

I. VORBEREITUNG DER RENNEN

1. Nennungen, Nachnennungen, Streichungen, Starterangaben

§ 74 Empfangsstelle

Empfangsstelle Empfangsstelle für Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben ist das Sekretariat ST. Der Vorstand ST kann Ausnahmen anordnen. Der Vorstand kann die Abgabe von Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben über das Internet als obligatorisch erklären.

§ 75 Fristen

Fristen ST beschliesst jedes Jahr die Termine für Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben. Diese Termine werden im "Schweizer Rennkalender" und in den Ausschreibungen publiziert.

§ 76 Berechtigte, Verantwortung

Berechtigte Berechtigt für Nennungsabgabe, Abgabe von Nachnennungen, deren Annullierung, Streichungen, Starterangaben und deren Annullierung sind Besitzer, Trainer oder Bevollmächtigte, nachfolgend Berechtigte genannt. Die Verantwortung für die richtige, vollständige und rechtzeitige Abgabe ist beim Trainer, für Pferde, die noch auf keiner Trainingsliste sind, beim verantwortlichen Besitzer.

§ 77 Nennungen

Nennungen, Nachnennungen 1. Eine Nennung ist die Anmeldung eines Pferdes zur Teilnahme an einem ausgeschriebenen Trabrennen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung aller Ausschreibungsbedingungen und des Schweizerischen Trabrennreglements. Sämtliche Bestimmungen des TRR über Nennungen gelten sinngemäss auch für Nachnennungen.

Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen 2. Alle Bedingungen einer Ausschreibung müssen beim Streichungstermin und beim Start erfüllt sein.

Leistungsnachweis 3. Vor dem ersten Start eines Pferdes in der Schweiz muss dem Sekretariat ST bis zum Streichungstermin eine detaillierte Zusammenstellung aller ausländischer Starts, Siege, Plätze und Geldgewinne schriftlich vorliegen. Diese Zusammenstellung ist von einer vom Vorstand ST anerkannten Stelle (Rennbehörde, etc) auszustellen.

Auslandstarts 4. Auslandstarts werden gemäss UET Reglement von den entsprechenden Verbänden gemeldet. Die Verantwortung, dass diese Meldungen bei ST eintreffen, bleibt aber beim Trainer. Unterlässt der entsprechende Verband diese Meldung, sind Auslandstarts dem Sekretariat ST bis zum letzten Streichungstermin mittels offiziellen Formulars zu überreichen. Hat ein Pferd anlässlich des letzten Streichungstermins eine gültige Nennung für die Rennen im Ausland vor dem betroffenen Rennen in der Schweiz, so ist dies dem Sekretariat ST bis zum letzten Streichungstermin schriftlich zu melden. Nach dem letzten Streichungstermin erfolgte Auslandstarts sind dem Sekretariat ST oder spätestens bis zur Rennleitungssitzung der Rennleitung schriftlich zu melden. Unterlassene oder nicht fristgerecht erfolgte Mitteilung führt zur Ausschluss bzw. Disqualifikation des Pferdes und zu Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- | | |
|-----------------------|---|
| Inhalt | 5. Spätestens acht Tage vor der ersten Nennung eines Pferdes in der Schweiz muss Name, Alter, Farbe, Geschlecht, Abstammung und Gewinnsumme des Pferdes, Name des Besitzers sowie in welchen Ländern das Pferd bisher Rennen bestritten hat, angegeben werden. Alle von ausländischen Besitzern abgegebenen Nennungen müssen zudem bei Nennungsschluss die Stallfarben enthalten. |
| Nachnennungen | 6. Nachnennungen sind bis zur Starterangabe gegen Entrichtung des doppelten Grundeinsatzes möglich. |
| Ausfall eines Rennens | 7. Wird ein Rennen nach dem Nennungsschluss annulliert, können die betroffenen Pferde bis zum letzten Streichungstermin eines anderen Rennens nachgenannt werden. Für diese Art von Nachnennungen wird lediglich der Grundeinsatz verlangt. |

§ 78 Gültigkeit

- | | |
|------------|--|
| Gültigkeit | Jede fristgerechte und durch das Besitzerkonto gedeckte Nennung oder Nachnennung ist gültig, sofern sie über das von ST angebotene Internetportal getätigt oder schriftlich vorliegt. Nicht elektronisch getätigte Nennungen und Nachnennungen sind gebührenpflichtig. |
|------------|--|

§ 79 Teilnahmeberechtigung

- | | |
|-----------------------|--|
| Teilnahmeberechtigung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Empfangsstelle ist nicht verpflichtet, die Teilnahmeberechtigung eines gültig genannten Pferdes nachzuprüfen.2. Wurde ein Pferd genannt, welches diese Teilnahmeberechtigung nicht besass, oder geht diese Berechtigung bis zum Tag des Rennens verloren, werden Einsätze oder Einsatzraten fällig, solange keine Streichung oder Nichtstartererklärung erfolgt. |
|-----------------------|--|

§ 80 Annullierung

- | | |
|--------------|--|
| Annullierung | Eine vorzeitig abgegebene Nennung kann bis zum Nennungstermin in der für Nennungen vorgesehenen Form oder schriftlich annulliert werden. |
|--------------|--|

§ 81 Streichung

- | | |
|------------|--|
| Streichung | <ol style="list-style-type: none">1. Durch die Streichung eines genannten Pferdes erlischt dessen Nennung für das betreffende Trabrennen.2. Jede fristgerechte Streichung ist gültig, in welcher Form sie auch erklärt wurde. Eine vorzeitig abgegebene Streichung kann bis zum Streichungstermin über das von ST angebotene Internetportal widerrufen werden. Nicht elektronisch getätigte Streichungen sind gebührenpflichtig. Eventuelle Fehler der Empfangsstelle können nur geltend gemacht werden, wenn die Streichung über das von ST angebotene Internetportal oder schriftlich erfolgte. |
|------------|--|

§ 82 Starterangaben

- | | |
|----------------|--|
| Starterangaben | <ol style="list-style-type: none">1. Die Starterangabe ist eine obligatorische Bestätigung der Nennung. Ohne sie geht die Teilnahmeberechtigung des betreffenden Pferdes automatisch verloren. |
|----------------|--|

2. Ändert sich bei einem Pferd durch einen Start zwischen Starterangabe und dem Renntag die Startdistanz, darf es am Rennen nicht teilnehmen.

§ 83 Inhalt

Inhalt

1. Bei der Starterangabe ist eine verbindliche und endgültige Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:

- in welchem Rennen das genannte Pferd starten wird,
- Totalgewinnsumme (TG),
- aktuelle Gewinnsumme (GA),
- welcher Fahrer bzw. Reiter verpflichtet wurde.
- zusätzlich für Rennen auf Sand und auf Gras, ob das Pferd vorne und / oder hinten, beschlagen oder unbeschlagen läuft.

Ein Pferd gilt als unbeschlagen, wenn sein Huf ohne Schutz oder lediglich mit Harz bedeckt ist.

2. Unvollständige oder falsche Angaben werden mit Sanktionen belegt.

Ausnahmen

3. Dispensation von Parade oder Aufwärmen, begründete Farbänderungen und andere begründete Ausnahmen müssen bereits bei der Starterangabe beantragt werden. Sie werden nach Genehmigung durch das Sekretariat ST im Rennprogramm angegeben.

ST kann Ausnahmegewilligungen gebührenpflichtig erklären. Auf diese Gebühr kann nur auf ausdrückliche Verfügung der Rennleitung verzichtet werden.

Am Renntag selbst können die erwähnten Bewilligungen oder Änderungen nur in begründeten Fällen der Rennleitung bis 1 Stunde vor der im Rennprogramm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens beantragt werden und von dieser bewilligt werden.

Änderungen des bei der Starterangabe angegebenen Beschlags des Pferdes sind nur mit Bewilligung der Rennleitung möglich, wenn diese für alle Rennen und für alle Konkurrenten erteilt wird. Wenn ein Pferd nicht mit dem bei der Starterangabe gemeldeten Beschlag startet, wird es disqualifiziert und der Trainer des Pferdes mit Sanktionen belegt. Ein Pferd, welches während des Rennens ein Eisen verliert, gilt nicht als ohne Eisen gelaufen.

Pferde, welche wegen Laufen ohne Eisen vom Veterinärdienst als verletzt gemeldet werden, werden für die Dauer eines Monats vom Rennbetrieb ausgeschlossen und der Trainer mit Sanktionen belegt.

Beschränkungen

4. Kein Pferd darf in mehr als einem Rennen als Starter angegeben werden. Ausscheidungs- und Stichfahren, in denen dasselbe Pferd höchstens dreimal am gleichen Tag startet, gelten als ein Rennen.
5. Für dasselbe Rennen dürfen höchstens drei Pferde des gleichen Besitzers oder Teilhabers als Starter angegeben werden. Dieses Maximum muss auf zwei reduziert werden für Rennen, in denen es sonst eliminierte Pferde geben würde. Wenn dadurch von einem Besitzer oder Teilhaber eines von drei startberechtigten Pferden eliminiert werden muss, geschieht dies nach den Ausschreibungen, sofern der verantwortliche Besitzer nicht selber das zu eliminierende Pferd bestimmt.
6. Kein Fahrer/Reiter darf für mehr als einen Vorlauf von Ausscheidungs- oder Stichfahren angegeben werden.

§ 84 Form

- | | |
|---------------------------|---|
| Form | 1. Jede fristgerechte und vorgängig durch den Leistungsnachweis ergänzte Starterangabe ist gültig, in welcher Form sie auch erfolgt ist. Eventuelle Fehler der Empfangsstelle können nur aufgrund einer schriftlichen Starterangabe geltend gemacht werden. Nicht über das von ST angebotene Internetportal getätigte Starterangaben sind gebührenpflichtig. |
| Änderung,
Annullierung | 2. Die Änderung oder Annullierung der vorzeitig abgegebenen Starterangabe kann bis zum endgültigen Termin der Starterangabe über das von ST angebotene Internetportal erfolgen.

3. Für ein Pferd, dessen Equidenpass am Renntag nicht rechtzeitig abgegeben worden ist, kann von St verlangt werden, dass erst wieder eine Starterangabe abgegeben werden kann, wenn der Equidenpass der Meldestelle eingereicht worden ist. |

§ 85 Nichtstart, Abänderungen

- | | |
|---|--|
| Nichtstart,
Abänderungen | 1. Nichtstart eines als Starter angegebenen Pferdes ist gebührenfrei möglich wenn: <ul style="list-style-type: none">- seine Startunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis bestätigt wird;- bei Vorliegen von erschwerten Bedingungen;- sein Nichtstart durch Transportschwierigkeiten begründet werden kann;- durch die zwischen Starterangabe und Renntag erfolgten Starts die Ausschreibungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind oder die Startdistanz, bzw. die Startreihe hinter dem Auto verändert wird;- ein Rennen nach Abbruch neu gestartet wird;- bei Ausschluss oder Rückzug des Pferdes unmittelbar vor dem Start gemäss § 96. In allen anderen Fällen wird der Besitzer mit einer Gebühr belastet. |
| Fahrer-
/Reiterwechsel | 2.1. Fahrer- bzw. Reiterwechsel sind gebührenfrei möglich, wenn ein bei der Starterangabe gemeldeter Fahrer bzw. Reiter: <ul style="list-style-type: none">- durch ein Arztzeugnis als erkrankt oder verunfallt ausgewiesen wird;- seine Fahrer/Reiterlizenz nach erfolgter Starterangabe entzogen wurde. |
| Fahrer-
/Reiterwechsel mit
Gebühr | 2.2. Fahrer- bzw. Reiterwechsel mit Gebühr ist möglich für eine Fahrt bzw. einen Ritt: <ul style="list-style-type: none">- durch den Trainer oder den Besitzer bzw. Teilhaber, wenn das in diesem Rennen mit ihm vorgestartete Pferd Nichtstarter ist,- für ein Pferd, für welches nach der Starterangabe ein Besitzwechsel erfolgte,- wenn ein Fahrer / Reiter aus einem unvorhersehbaren, von der Rennleitung als stichhaltig anerkannten Grund abwesend ist.
2.3. In allen anderen Fällen ist ein Wechsel des bei der Starterangabe gemeldeten Fahrers/Reiters unzulässig.

2.4. Nicht gemeldete Fahrerwechsel werden mit einer Sanktion belegt und das entsprechende Pferd wird disqualifiziert. |
| Änderung der
Startposition | 3. Eine Änderung der festgesetzten Startposition ist gebührenfrei möglich, wenn die Rennleitung eine Änderung wegen eines Irrtums der Empfangsstelle ausdrücklich anordnet. |

- | | |
|----------------------------|--|
| Gebühren | 4. In allen nicht als gebührenfrei bezeichneten Fällen wird eine Gebühr erhoben und dem nach Beurteilung der Rennleitung verantwortlichen Fahrer, Trainer oder Besitzer belastet.
Die Erhebung einer Gebühr erfolgt automatisch und ohne besondere Verfügung der Rennleitung in der von ST generell verfügbaren Höhe.
Für die Angabe von Nichtstartern nach der Rennleitungssitzung des betreffenden Renntages und ohne die in Ziffer 1 und 3 aufgezählten Voraussetzungen wird eine deutliche erhöhte Gebühr erhoben. |
| Meldung | 5. Die Fristen zur Meldung von Änderungen der Starterangabe werden im Rennkalender publiziert. Jede vor dem Renntag gemeldete Änderung von Starterangaben ist durch die Empfangsstelle dem Präsident der Rennleitung mitzuteilen und nach dessen Weisung zu behandeln. Die Berücksichtigung der Änderung im Programm schliesst eventuelle Gebühren keinesfalls aus. |
| Vorübergehender Ausschluss | 6. Pferde, deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, oder die wegen Erkrankung oder Verletzung am Renntag ausgeschlossen wurden, sind für die auf das betreffende Rennen unmittelbar folgenden 5 Kalendertage von allen Rennen ausgeschlossen. Von dieser Regel nicht betroffen sind Nichtstarter aufgrund von § 96.2 TRR.
Bei Nichtstart eines Pferdes ohne stichhaltigen Grund wird dieses Pferd für die auf das betreffende Rennen unmittelbar folgenden 10 Kalendertage von allen Rennen ausgeschlossen. Dieser Entscheid ist unanfechtbar.
Pferde deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, können nicht als Starter angegeben werden, solange das Veterinärzeugnis nicht beim Sekretariat ST eingetroffen ist. |

§ 86 Teilung eines Rennens

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Teilung eines Rennens | 1. Werden für ein Rennen mehr Starter angegeben, als für die betreffende Bahn zugelassen sind, kann der Rennverein bis zur Starterangabe bestimmen, dass das Rennen nach den nachfolgenden Bestimmungen in zwei Abteilungen gelaufen wird.

2. Wird eine Teilung in zwei Abteilungen beschlossen, so erfolgt die Zuteilung der Pferde auf die zwei Felder durch das Sekretariat ST, und zwar abwechselnd nach der Höhe der massgebenden Gewinnsumme. Dabei ist das Pferd mit der höchsten Gewinnsumme das erste Pferd der ersten, das Pferd mit der zweithöchsten Gewinnsumme das erste Pferd der zweiten Abteilung. Bei gleichen Gewinnsummen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet der Besitzernamen. Die Zuteilung ist unanfechtbar.

3. Mehrere Pferde desselben Besitzers oder Teilhabers müssen stets derselben Abteilung zugeteilt werden, wobei das Pferd mit der höheren Gewinnsumme entscheidet.

4. Die für das Rennen ausgeschriebenen Geld- und Ehrenpreise kommen in vollem Umfang für beide Abteilungen zur Verteilung. |
| In Ausschreibung vorgesehene Teilung | 5. Sieht die Ausschreibung eines Rennens vor, dass das Rennen geteilt wird, "sofern mehr als eine gewisse Anzahl Pferde als Starter angegeben werden", bestimmt der Vorstand die Einteilungskriterien (Geschlecht, TG, GA, Alter, Reglement, etc.) bis zum Streichungstermin. Sie treten nur in Kraft, wenn das Rennen geteilt werden muss. In diesem Fall wird jede Abteilung als einzelnes Rennen behandelt. |

§ 87 Ausscheidung

- | | |
|--------------|---|
| Ausscheidung | <ol style="list-style-type: none">1. Beschliesst der Rennverein trotz der zu hohen Zahl der angegebenen Starter von einer Teilung oder einem zusätzlichen Rennen abzusehen, erfolgt am Tag der Starterangaben eine automatische Ausscheidung der überzähligen Pferde durch das Sekretariat ST. Das Ergebnis ist unanfechtbar.2. Alle Vorschriften über diese Ausscheidung werden in einer Weisung festgelegt und in den allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibungen publiziert. |
|--------------|---|

2. Rennprogramm

§ 88 Begriff

- | | |
|---------|--|
| Begriff | <ol style="list-style-type: none">1. Für jeden Renntag ist vom veranstaltenden Rennverein ein Rennprogramm herauszugeben, das die Grundlage für die Orientierung des Publikums und für den Wettbetrieb bildet. |
| Schema | <ol style="list-style-type: none">2. Der Inhalt des Rennprogrammes muss, soweit er die Rennen selbst betrifft, dem von ST redigierten Schema entsprechen. |

§ 89 Inhalt

- | | |
|--------|---|
| Inhalt | <p>Ausser den Angaben über die Rennen selbst hat das Rennprogramm die Namen der Rennleitungsmitglieder und der Funktionäre gemäss § 8, sowie des Speakers und des Totalisator-Beauftragten, ferner einen Auszug aus den Bestimmungen für den Totalisatorbetrieb zu enthalten.</p> |
|--------|---|

K. DURCHFÜHRUNG DER RENNEN

1. Die Rennleitung

§ 90 Aufgabe, Kompetenz

Aufgabe,
Kompetenz

1. Die Rennleitung ist die oberste Instanz auf dem Rennplatz. Sie beaufsichtigt die ihr unterstellten Rennen und sorgt durch entsprechende Anordnungen für deren reglementsgemässe Durchführung.
2. Die Rennleitung kann aus zwingenden Gründen im Verlauf eines Renntages die Bahn abändern, die Reihenfolge der Rennen und deren Distanz ändern oder Rennen, deren Durchführung ernstlich gefährdet scheint, gänzlich ausfallen lassen.

Erschwerte
Bedingungen

3. Die Rennbahn kann zufolge Witterungseinflüssen und anderen ausserordentlichen Umständen einen derartigen Zustand aufweisen, dass ein oder mehrere Rennen eines Renntages unter erschwerten Bedingungen gelaufen werden müssen.
Die Rennleitung hat nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages sowie dem Verantwortlichen des Rennvereins das Vorliegen erschwelter Bedingungen festzustellen und zu beschliessen, welche Rennen als unter erschwerten Bedingungen laufend gelten. Die Teilnehmer der jeweiligen Rennen sind über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.
Der Wegfall der erschwerten Bedingungen ist ebenfalls mittels Beschluss durch die Rennleitung nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages sowie dem Verantwortlichen des Rennvereins gemäss Absatz 2 festzustellen sowie bekannt zu geben.
Bei Angabe von Nichtstärtern vor oder nach der Rennleitungssitzung wird für den Fall, dass die Rennleitung für das betreffende Rennen das Vorliegen erschwelter Bedingungen beschlossen hat, weder eine Nichtstärterbusse noch eine Nichtstärtergebühr belegt. Die Einsätze bleiben bestehen.

Unerlaubte
Hilfsmittel

4. Zusätzlich zu den Ausrüstungskontrollen vor einem Rennen, kann die Rennleitung ein Gespann nach einem Rennen in den Führing bestellen und dort oder in den Stallungen weitere Kontrollen durchführen. Dazu kann die Rennleitung Fotos zur Dokumentation für ein allfälliges Untersuchungsossier erstellen oder Ausrüstungsgegenstände vorübergehend beschlagnahmen.

Totes oder
euthanasiertes
Pferd

5. Die Rennleitung kann die Entnahme von biologischen Proben und/oder eine Autopsie von jedem als Starter deklarierten Pferd, welches vor, während oder nach dem Rennen auf der Rennbahn stirbt oder euthanasiert wird, anordnen.

§ 91 Funktionen

Funktionen

1. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das durch Verfügung von ST zur Ausübung der Präsidialfunktion berechtigt ist.
2. Den anderen Rennleitungsmitgliedern obliegen insbesondere vor dem Rennen die Überwachung der Teilnehmer und die Beobachtung des Aufwärmens, nach dem Rennen die Überwachung des Ausgangskreises/der Waage und Entgegennahme eventueller Proteste.

§ 92 Sekretäre

Sekretäre Ein Sekretär besorgt unter Kontrolle des Rennleitungspräsidenten die schriftliche Ausfertigung des Formulars "Endgültiges Rennergebnis" und aller Rennleitungsverfügungen.

§ 93 Standort

Standort

1. Vor und nach dem Rennen hält sich die Rennleitung normalerweise im Renn-Leitungszimmer auf, das vom veranstaltenden Rennverein zweckentsprechend einzurichten ist. Ein zweiter, ebenfalls vom übrigen Rennbetrieb abgeschlossener Raum ist ausschliesslich für die Einvernahme zu reservieren.
2. Während des Rennens amtiert die Rennleitung auf dem gedeckten Richterturm oder in dem ihr reservierten Beobachtungsraum auf der Tribüne. Ihr Standort ist grundsätzlich von den anderen Funktionären getrennt.
3. Zutritt zum Standort der Rennleitung während des Rennens haben nur deren Mitglieder, die Sekretäre und der Direktor des Renntages; vor und nach dem Rennen zum Rennleitungszimmer zusätzlich die vom Rennleitungspräsidenten bestimmten Personen.

§ 94 Sitzungen

Sitzungen Wenn im Rennkalender nichts anderes publiziert ist, treten eine Stunde vor der im Programm für das erste genehmigte Rennen des betreffenden Renntages angegebenen Startzeit die Rennleitungspräsidenten, der Direktor des Renntages sowie die Verantwortlichen des Rennvereins zu einer obligatorischen Sitzung zusammen.
An dieser Sitzung haben auch die Funktionäre gemäß § 8, Ziffer 2.1. und 2.2. sowie vom Rennverein der Führingchef, der Totalisatorchef und ein Vertreter des Sanitätsdienstes teilzunehmen. Die Sitzung wird vom Direktor des Renntages geleitet und dient in erster Linie der Bekanntgabe von Programmänderungen und der Verteilung der Rennleitungsfunktionen.

§ 95 Vor dem Rennen

Vor dem Rennen Die Aufgaben des Rennleitungsmitgliedes vor dem Rennen und bei der Präsentation der Teilnehmer sind folgende:

1. Kontrolle des Vorhandenseins der Equidenpässe oder der entsprechenden Dokumente.
2. Erstellen der Startprotokolle.
3. Kontrolle der physischen Verfassung aller Pferde und nach Konsultierung des für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarztes eventuelle Antragsstellung an die Rennleitung auf Ausschliessung eines Pferdes.
4. Kontrolle der Rennfarben mit sofortiger Untersuchung nicht bereits der Rennleitung gemeldeter Abweichungen.
5. Kontrolle der Sulkys, Peitschen und der übrigen Ausrüstung.

§ 96 Parade und Aufwärmen

Parade und Aufwärmen; Ausschluss geschädigter Pferde

1. Die Rennleitung kontrolliert auch Parade, Aufwärmen und Start. Sie muss lahrende oder auf andere Weise offensichtlich gesundheitlich geschädigte Pferde vom Rennen ausschliessen. Ausgeschlossen werden können auch ungebärdige Pferde.
2. Als geschädigt gelten auch Pferde, die vor dem gültigen Start ihrem Fahrer/Reiter die Hand nehmen oder fahrer- bzw. reiterlos wurden und daraufhin eine längere Strecke zurückgelegt haben, als dass ihnen noch die Teilnahme am Rennen zugemutet werden könnte.
3. Die Rennleitung verfügt einen solchen Ausschluss von sich aus oder auf Antrag des für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarztes, des Besitzers oder Trainers des betreffenden Pferdes.

§ 97 Rennverlauf

Rennverlauf

1. Während des Rennens hat die Rennleitung den Rennverlauf genau zu beobachten. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - Pferde am Start stehenbleiben,
 - Pferde stürzen, ausbrechen, angehalten werden, falsche Bahn gehen,
 - Pferde oder Fahrer/Reiter durch andere Pferde oder deren Fahrer/Reiter behindert werden und ob dabei Absicht oder Fahrlässigkeit eines Fahrers/Reiters angenommen werden muss,
 - einem Pferd oder Fahrer/Reiter unerlaubte Hilfe zuteil wird,
 - das Laufen eines Pferdes gegenüber seinen früheren Leistungen eine aussergewöhnliche Formsteigerung oder Formverschlechterung bedeutet.
2. Durch ihre Beobachtungen muss die Rennleitung in der Lage sein, zu entscheiden, ob ein Rennen korrekt gelaufen wurde oder ob ex officio Untersuchungen eingeleitet, Verfügungen getroffen oder Sanktionen verhängt werden müssen. Zur Ergänzung ihrer Beobachtungen hat die Rennleitung soweit möglich alle Fahrer/Reiter, Trainer oder Besitzer einzuvernehmen, die an einem der in Ziffer 1 erwähnten Zwischenfälle beteiligt sind.
3. In der Zielgeraden hat die Rennleitung neben den Gangartrichtern die Gangart zu überwachen und Pferde, nach Absprache mit den Gangartrichtern, nötigenfalls zu disqualifizieren. Ein solcher Entscheid ist endgültig und unanfechtbar.

§ 98 Abbruch des Rennens oder der Startoperationen

Abbruch eines Rennens oder der Startoperationen

Die Rennleitung ist verpflichtet, ein Rennen oder Startoperationen, deren Fortsetzung aus zwingenden Gründen, besonders wegen Gefährdung von Zuschauern, Fahrern/Reitern oder Pferden nicht verantwortet werden kann, sofort abubrechen. Der Rennabbruch wird vom Richterturm durch die vom SPV vorgeschriebene Signalanlage bekannt gegeben. Die Teilnehmer haben darauf sofort anzuhalten.

Die Rennleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages, ob das Rennen neu gestartet wird, allenfalls unter erschwerten Bedingungen, analog zu § 90, Ziffer 3.

§ 99 Beobachter

Beobachter

Ist die Rennleitung nicht in der Lage, das ganze Geläuf zu überblicken, kann sie einen oder mehrere besonders geeignete und von ihr instruierte Beobachter aufbieten. Sie kann auch Überwachungsgeräte einsetzen.

§ 100 Nach dem Rennen

Nach dem Rennen

Nach dem Rennen obliegt der Rennleitung insbesondere:

- die Anordnung von Dopingkontrollen aufgrund der Weisungen SPV;
- die Festlegung des endgültigen Rennergebnisses auf offiziellem Formular des SPV und dessen Verteilung und Aushang;
- die Durchführung von Untersuchungen, Behandlung von Protesten, Verhängung von Sanktionen, Verfassung von Anträgen an die Vorstände ST und SPV.

§ 101 Meldungen

Meldungen

1. Wird von der Rennleitung ein für das Rennergebnis wesentliches Vorkommnis untersucht, ist dies sofort dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher und dem Totalisator zu melden.
2. Im Ausgangskreis / auf der Waage deponierte Proteste oder untersuchungswürdige Vorkommnisse werden durch den delegierten Funktionär sofort der Rennleitung gemeldet.
3. Wird der Ausgangskreis / die Waage ohne Proteste oder ohne untersuchungswürdige Vorkommnisse beendet, meldet der delegierte Funktionär der Rennleitung "Kreis/Waage in Ordnung".

§ 102 Endgültiges Rennergebnis

Endgültiges Rennergebnis

1. Der von der Rennleitung bestätigte "endgültige Einlauf", der von dem durch den Chefrichter bekanntgegebenen "vorläufigen Einlauf" abweichen kann, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - dem Totalisatorchef als Ermächtigung zur Auszahlung der aufgrund dieser Klassierung errechneten Quoten,
 - dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher.
2. Der Grund für die Abänderung des vom Chefrichter bekanntgegebenen "vorläufigen Einlaufs" ist auf dem offiziellen Formular "endgültiges Rennergebnis" detailliert anzugeben und dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher zu melden.

§ 103 Rennbericht

Rennbericht

1. Nach jedem Rennen sind die ergangenen Akten durch den ersten Sekretär zum Rennbericht zusammenzuheften, der enthalten muss:
 - Start-Protokoll,
 - Richter/Rennleitungsformular "Endgültiger Einlauf",
 - Rennleitungsformular "Endgültiges Rennergebnis",
 - Meldungen des Starters,
 - Einvernahmeprotokolle,
 - Kopien aller Rennleitungsverfügungen und der Rennleitungsanträge an ST und SPV,
 - Quotenformular des Totalisators,
 - Zielfoto, wenn nötig auch auf den Plätzen,
 - Bussen und Kautionen mit Quittungsdoppeln.
2. Die Akten aller Rennen mit 2 Rennprogrammen müssen nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich dem Sekretariat ST zugestellt werden.

2. Der Ausgangskreis / Die Waage

§ 104 Ort und Bedeutung

Ort und
Bedeutung

1. Ausgangskreis
Nach dem Rennen haben sich alle Fahrer bzw. Reiter mit ihren Pferden unverzüglich auf einen durch den dort postierten Funktionär bezeichneten Kreis am Ziel oder beim Ausgang zu begeben. Verlassen der Bahn ist erst auf Weisung dieses Funktionärs gestattet. Der Funktionär wird von der Rennleitung bestimmt.

2. Die Fahrer oder Reiter angehaltener Pferde haben sich sofort nach dem Rennen beim Funktionär im Ausgangskreis / auf der Waage zu melden.

Erscheinen auf
der Rennleitung

3. Die zur Rennleitung zitierten Aktiven müssen sich unverzüglich ins Rennleitungszimmer begeben. Das Nichtbefolgen dieser Anordnungen des zuständigen Funktionärs/Rennleitungsmitgliedes bedeutet den Verzicht auf das rechtliche Gehör und wird mit Sanktionen belegt.

3. Protokolle, Führring, Parade, Aufwärmen

§ 105 Startprotokolle, Startnummern, Schärpen

Startprotokolle

1. Je 1/2 Stunde vor der Startzeit sind die Startprotokolle mit den bis zu diesem Moment angegebenen Programmänderungen durch Personal des Rennvereins an Rennleitung, den Chefrichter, die Gangartrichter, Starter, Führringchef, Lautsprecher und Totalisator zu verteilen.
2. Die auf den Startprotokollen vermerkten Programmänderungen müssen auf den für alle Rennvereine obligatorischen Anzeigegeräten vermerkt werden.

Startnummern-
schilder /
Satteldecken;
Schärpen

3. 30 Minuten vor der im Rennprogramm angegebenen Startzeit sind die Startnummernschilder bzw. Satteldecken sowie die Schärpen für die zweite und dritte Stallfarbe für die auf dem Rennplatz anwesenden Pferde abzuholen und die Equidenpässe oder entsprechenden Dokumente an der dafür bezeichneten Stelle abzugeben.

Gebühr

Wird der Equidenpass oder das entsprechende Dokument nicht abgegeben, wird eine von ST festgelegte Gebühr erhoben und dem verantwortlichen Trainer belastet. Der Equidenpass ist unverzüglich dem Sekretariat ST einzureichen.

§ 106 Führring, Betreten der Bahn

Führring

1. 10 Minuten, in Avenches 3 Minuten, vor der im Rennprogramm angegebenen oder der von der Rennleitung geänderten Startzeit müssen die eingespannten bzw. gesattelten Pferde auf der Bahn sein. Es ist der offizielle Bahneingang zu benutzen. Vorgängig müssen die Teilnehmer mindestens eine Runde im Führring absolvieren. Zu spätes Erscheinen auf der Bahn wird mit Sanktionen belegt.
2. Ausser dem Führringchef haben nur folgende Personen Zutritt zum Führring:
 - 2.1. Alle Rennleitungsmitglieder und Rennfunktionäre sowie der Direktor des Renntages;

- 2.2. Besitzer, Bevollmächtigte, Trainer, Fahrer und Reiter, soweit sie mit den im betreffenden Rennen startenden Pferden direkt zu tun haben.

§ 107 Führringchef

Führringchef

1. Durch jeden Rennverein wird ein Führringchef bestimmt. Seine Aufgabe ist die Organisation und Beaufsichtigung von Führring, Parade vor den Tribünen und Aufwärmen.
2. Der Führringchef gibt das Zeichen zum Verlassen des Führringes und erteilt alle weiteren Anordnungen bis zum Beginn des Aufwärmens. Auf verspätete Pferde wird nicht gewartet. Er meldet dem in den Führring delegierten Rennleitungsmitglied alle Pferde, die nicht mindestens eine Runde im Führring absolviert haben, bevor sie auf die Bahn gegangen sind.
3. Der Führringchef kontrolliert die Richtigkeit und gute Sichtbarkeit der Nummernschilder oder Nummerndecken.

§ 108 Kompetenzen

Kompetenzen

Den Weisungen des Führringchefs sind während der Zeit seiner Tätigkeit alle Besitzer, Fahrer/Reiter, Trainer und sonst mit den am Rennen teilnehmenden Pferden beschäftigten Personen unterstellt. Nichtbefolgung dieser Weisung wird durch die Rennleitung mit Sanktionen belegt.

§ 109 Aufwärmen

Aufwärmen

Das Aufwärmen ist obligatorisch. In schnellem Tempo darf nur in Rennrichtung und auf Gras und Schneebahnen nur auf der Aussenseite der Bahn gefahren oder geritten werden. Auf Sandbahnen darf auf den inneren 2 Spuren, auf Gras- oder Schneebahnen auf den äusseren 2 Spuren nicht im Schritt gefahren werden. Nichtteilnahme am Aufwärmen ohne entsprechende Meldung bei der Starterangabe oder ohne aus besonderen Gründen erst am Renntag eingeholte Bewilligung der Rennleitung wird mit Sanktionen belegt. In den wichtigsten Rennen kann auf Antrag des Rennvereins vor dem Aufwärmen eine Parade angeordnet werden. Nach dem Aufwärmen gibt die Rennleitung über den Lautsprecher die Weisung, an den Start zu fahren/ reiten. Fahrer/Reiter, die dieser Weisung nicht unverzüglich nachkommen, werden mit Sanktionen belegt.

§ 110 Heat

Zeitpunkt

Ein Heat kann frühestens ab Freigabe der Bahn und bis spätestens 30 Minuten vor der im Rennprogramm für das Rennen, an dem das betreffende Pferd teilnimmt, angegebenen Startzeit ausgeführt werden.

Durch die Ausführung eines Heats darf der ordentliche Ablauf des Renntages nicht gestört werden.

Lizenz, Ausrüstung

Ein Heat darf nur durch einen Fahrer/Reiter mit gültiger Lizenz ausgeführt werden.

Das Pferd und der Fahrer/Reiter haben den Heat in der für Trabrennen im Trabrennreglement vorgeschriebenen Ausrüstung mit Nummernschilder bzw. Satteldecken auszuführen.

Stehen für jedes Rennen Nummernschilder bzw. Satteldecken in anderen Farben zur Verfügung, so müssen diese beim Heat verwendet. In diesem Fall kann der Heat in irgendeiner in der Schweiz registrierten Rennfarbe ausgeführt werden.

Trainingssulky sind erlaubt, sofern sie über Speichenschutz verfügen.

Verhalten	In schnellem Tempo darf nur in Rennrichtung und auf Gras und Schneebahnen nur auf der Aussenseite der Bahn gefahren oder geritten werden. Auf Sandbahnen darf auf den inneren 2 Spuren, auf Gras- oder Schneebahnen auf den äusseren 2 Spuren nicht im Schritt gefahren werden.
Meldung	Auf Schneebahnen muss ein Heat bei der Rennleitung bis spätestens 1 Stunde vor der im Rennprogramm für das betreffende Rennen angegebenen Startzeit gemeldet werden und darf nur auf der Aussenseite solcher Bahnen ausgeführt werden. Erfolgt der Heat vor der Rennleitungssitzung muss die Meldung bei der Starterangabe gemacht werden.

4. Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)

§ 111 Begriff, Aufgaben

Begriff	1. Jeder Rennverein bestimmt einen Verantwortlichen für alle mit der eigentlichen Rennbahn zusammenhängenden Einrichtungen, Massnahmen und Entscheide als Bahnchef. Zur Rennbahn gehören in diesem Sinne insbesondere Geläuf, Markierungszeichen und Absperrungen.
Aufgabe	2. Der Bahnchef hat die Rennbahn für jeden Renntag in den bestmöglichen Zustand zu versetzen, der die reibungslose und reglementsgemässe Durchführung der ausgeschriebenen Rennen erlaubt. Dazu veranlasst er auch die eventuell nötige Bewässerung des Geläufs und organisiert einen Absperrdienst zur Vermeidung von Kollisionen mit fahrer- oder reiterlosen Pferden. Er begleitet den Präsidenten der Rennleitung bei der Abnahme der Bahn.
Am Renntag	3. Der Bahnchef überzeugt sich vor jedem einzelnen Rennen vom lückenlosen Funktionieren der von ihm organisierten Bahndienste und vom Vorhandensein sämtlicher Absperrungen und Markierungszeichen. Er macht der Rennleitung darüber entsprechende Meldung.

5. Der Start

§ 112 Startart

Startart	Es werden folgende Startarten unterschieden: - Voltenstart mit Hilfe von einem oder mehreren Bändern oder Lichtschranken (Laser) - Start aus grundsätzlich zwei Dichtaufeinanderfolgenden Reihen hinter dem Auto oder mittels Flagge
----------	--

§ 113 Ort des Startes

Ort des Startes	1. Jeder Start hat an einer vom Standort der Rennleitung aus sichtbaren Stelle zu erfolgen.
	2. Der Startort hat in genügendem Abstand vor der ersten Kurve zu sein.
	3. Jeder Startort ist zu bezeichnen:
	3.1. für alle Rennen durch den Startpfahl mit angeschriebener Grunddistanz;

- 3.2. für Rennen mit Bänderstart durch die Startpfosten mit angeschriebenen Zulage- und Vorgabedistanzen. 25 m hinter der maximalen Zulagedistanz ist der Abschlusspfosten anzubringen.

§ 114 Startvorbereitung

- | | |
|--------------------------------|---|
| Startvorbereitung | 1. Auf Weisung der Rennleitung und / oder des Starters werden die Teilnehmer aufgefordert, zum Start zu gehen. Von diesem Zeitpunkt an sind die Pferde unter Starters Order und für die Startvorbereitungen ist der Starter allein zuständig. |
| Startverzicht | 2. Startverzicht für ein Pferd während der Startvorbereitungen ist durch Besitzer, Trainer oder Fahrer/Reiter der Rennleitung oder zur sofortigen Weiterleitung an diese dem Starter mitzuteilen. |
| Ausschluss geschädigter Pferde | 3. Der Ausschluss geschädigter Pferde wird gemäss § 96 durch die Rennleitung verfügt. |
| Ausschluss vom Start | 4. Befindet sich ein Pferd zu Beginn des Startprozederes (3 Minuten vor dem Start) nicht auf der Bahn und hat die Rennleitung keine Information bezüglich des Grundes der Abwesenheit, wird es vom Rennen ausgeschlossen. Wenn aufgrund von Problemen mit dem Geschirr, mit Beschlägen oder mit anderen Materialproblemen der Start verzögert werden muss, wird dem betroffenen Gespann vom Starter eine Frist von 12 Minuten eingeräumt. Für PREMIUM Rennen wird eine Frist von der Rennleitung in Absprache mit dem Direktor des Renntages festgelegt. Wenn das Gespann nach Ablauf dieser Frist nicht bereit ist, wird es durch die Rennleitung vom Rennen ausgeschlossen. |
| | 5. Ein Pferd, welches sich während der Startvorbereitung ungebärdig oder gefährlich benimmt, kann von der Rennleitung auf Antrag des Starters vom Rennen ausgeschlossen werden. |
| Gültiger Start | 6. Der Starter entscheidet allein darüber, ob ein Start gültig war. Sein Entscheid ist endgültig und unanfechtbar. |
| Fehlstart | 7. Hat sich bei den Startoperationen ein Zwischenfall ereignet, durch den der Start vorzeitig erfolgte oder durch ein Materialdefekt, einen Unfall eines Gespannes oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt wurde, oder wenn ein Teilnehmer behindert oder bevorteilt wurde, muss der Starter unverzüglich Fehlstart anzeigen. Die Rennleitung kann ebenfalls einen Fehlstart anzeigen. Wenn der Starter bereits während des Startprozederes voraussieht, dass es zu einem Fehlstart kommt, wird der Start abgebrochen. Ein Startabbruch gilt ebenfalls als Fehlstart. |
| Gestartetes Pferd | 8. Ein Pferd gilt als gestartet, wenn es im Augenblick des gültigen Starts: <ul style="list-style-type: none">- zwischen den Bändern/Lasern, resp. hinter dem Flaggenstarter aufmarschiert war;- sich hinter dem fahrenden Auto vorwärts bewegte. |

§ 115 Startzeit

- | | |
|-----------|---|
| Startzeit | 1. Jeder Start hat zu der im Rennprogramm angegebenen Zeit zu erfolgen, wenn nicht von der Rennleitung eine Verschiebung angeordnet wurde. Kein Rennen darf vor der im Rennprogramm angegebenen Zeit gestartet werden, ausser wenn die Rennleitung die Reihenfolge der Rennen geändert hat. |
| | 2. Der Starter wartet mit der Vorbereitung des Starts bis ihm durch die Rennleitung die Freigabe des Rennens mitgeteilt wird. |

§ 116 Pflichten der Fahrer / Reiter

Pflichten der
Fahrer / Reiter

Die Fahrer/Reiter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Gelingen eines einwandfreien Starts beeinträchtigen könnte. Es ist ihnen insbesondere verboten:

1. vorzeitiges Abwenden, Anfahren oder Anreiten;
2. vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerung des Starts, Behinderung anderer Teilnehmer, Nichtaufnahme des gültig gestarteten Rennens durch Stehenbleiben;
3. vorsätzliches oder fahrlässiges Einnehmen eines unrichtigen Startplatzes.

Zu widerhandlungen werden mit Sanktionen belegt.

§ 117 Anordnungen von ST

Anordnungen von
ST

1. ST kann anordnen, dass Pferde, die sich am Start gefährlich oder wiederholt störend benommen haben, für eine bestimmte Anzahl Voltenstartrennen als Letzte in die Startsektoren einzufahren resp. bei Autostart in der zweiten Reihe oder alleine aus der hintersten Reihe zu starten haben.
2. Eine Störung des Starts bedeutet auch das wiederholte Stehenbleiben oder Wegbrechen, d.h. die Weigerung des Pferdes, beim gültigen Startzeichen anzutreten.
3. Anordnungen von ST gem. Ziffer 1 sind im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.

§ 118 Meldungen an die Rennleitung

Meldungen an die
Rennleitung

1. Nach dem Rennen meldet der Starter der Rennleitung im Rennleitungszimmer, welche Pferde als nicht gestartet zu betrachten sind, welche Pferde Boden verloren haben oder stehengeblieben sind, welche Fahrer/Reiter mit Sanktionen belegt worden sind und welche Pferde ausgeschlossen werden mussten, ebenso alle weiteren Zwischenfälle wie Fehlstarts, Startverzögerungen, Startabbruch, technische Probleme.
2. Die Meldungen und Erklärungen des Startes sind auf dem Formular "Endgültiges Rennergebnis" zu vermerken.

§ 119 Weisungen betreffend Startprozedere

Weisungen
betreffend
Startprozedere

Der Vorstand ST erlässt eine Weisung betreffend die verschiedene Startprozedere.

§ 120 Voltenstart

Voltenstart

Auf Weisung der Rennleitung "an den Start fahren", begeben sich alle Fahrer/ Reiter unverzüglich auf die Vorbereitungsvolte vor dem ersten Band/Laser, wo sie vom Hilfsstarter in der Reihenfolge ihrer Programmdistanzen mit Berücksichtigung eventueller Korrekturen eingereiht werden. Pferde mit Starthilfe werden, falls der Starter nichts anderes anordnet, stets so eingereiht, dass sie die äusserste Position in ihrem Band einnehmen und von der Starthilfe begleitet werden. Auf die Startzeit lässt der Hilfsstarter die Pferde in die Bänder/Laser einfahren.

Sämtliche Pferde haben sich unmittelbar vor dem hinteren Band/Laser ihres Startsektors aufzustellen und dürfen erst aufgeschlossen auf dessen Aussenseite in Rennrichtung gebracht werden.

§ 121 Methode des Voltenstarts

Methode des Voltenstarts

Der Start erfolgt grundsätzlich hinter elastischen, automatisch ausgelösten Bändern, resp. mittels einer Laser-Start-Anlage. Die Startkommandos von stets gleicher Dauer werden in deutscher oder französischer Sprache durch Abspielen eines Tonträgers oder Tongenerators gegeben. Der gültige Start wird der Rennleitung optisch oder akustisch angezeigt. Das Zeichen für Fehlstart erfolgt durch Sirenenton, Lampe und/oder Schwenken der Flagge. Bei Versagen der technischen Einrichtungen werden die entsprechenden Kommandos durch Lautsprecher oder Megaphon gegeben und die Bänder/Laser von Hand ausgelöst.

§ 122 Starthilfe bei Voltenstart

Begleitung

1. Schwierige Pferde dürfen ohne Bewilligung und unter Beibehaltung ihres Startplatzes bis zum Eingang des Startsektors begleitet werden.
2. Für Pferde, die den Start oder dessen Vorbereitung stören, kann der Starter oder der Hilfsstarter anordnen, dass sie als Letzte in die Startsektoren einfahren.
3. Den Begleitpersonen ist das Mitnehmen von Peitschen und allen andern für die übrigen Pferde störenden Hilfsmitteln untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird der verantwortliche Trainer mit Sanktionen belegt.

§ 123 Fehlstart bei Voltenstarts

Fehlstart bei Voltenstarts

- 1.1 Der Starter zeigt einen Fehlstart bei Bänderstart durch Einschalten der Sirene, der roten Lampe und durch Schwenken der roten Flagge an.
- 1.2 Der ca. 200 m nach dem Starter in Rennrichtung stehende Contrestarter hat diese Anzeige durch sofortiges Schwenken seiner weissen, auf Schnee grünen Flagge zu wiederholen.
2. Fehlstart bei Laserstart wird angezeigt durch Sirenenton sowie durch eine gelbe Lampe, ca 100 m nach dem Start
3. Nach einem Fehlstart werden die Pferde sofort auf die Vorbereitungsvolte zurückgefahren bzw. geritten.

§ 124 Autostart

Autostart

1. Für Trabrennen mit Autostart sind alle Zulagen und Vorgaben aufgehoben. Der Start erfolgt gemäss den Weisungen von ST grundsätzlich in 2 Reihen. Die Einteilung hinter dem Startauto wird gemäss Ausschreibungen vorgenommen. Starthilfe ist ausgeschlossen.

2. Nach entsprechendem Antrag bei der Starterangabe, unter keinen Umständen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt kann gestattet werden, dass für erwiesenermassen schwierige Pferde eine Startnummer in der zweiten Startreihe zugeteilt wird sofern die Anzahl vorgestarteter Pferde grösser ist, als die Plätze in der ersten Reihe. Ausgeschlossen ist jedoch die feste Zusicherung einer bestimmten Startnummer in der zweiten Reihe. Wenn die Anzahl Pferde, für die ein Start in der 2. Reihe beantragt wurde, die Anzahl freien Plätze übersteigt, erfolgt eine Auslosung. Der Antrag auf Start in der zweiten Reihe muss gegebenenfalls bei jeder Starterangabe neu gestellt werden.
Für Pferde, die den Start oder dessen Vorbereitung stören, kann der Starter anordnen, dass sie in der zweiten Reihe oder alleine in der dritten bzw., wenn nur die erste Reihe besetzt ist, allein in der zweiten Reihe starten müssen. Für Pferde, für die der Starter zweite bzw. dritte Reihe angeordnet hat, müssen anschliessend mindestens für drei weitere Rennen in der zweiten bzw. dritten Reihe starten.

Fehlstart

- 3.1. Fehlstart wird angezeigt durch Zurufe des Starters an die Fahrer / Reiter, durch Einschaltung der roten und der grünen Drehlampen und der Sirene.
3.2. Das Auto fährt mit geschlossenen Flügeln zur Stelle der Startvorbereitung.
3.3. Dort wird durch Einschalten der roten Drehlampe mit dem Startprozedere neu begonnen.

§ 125 Umwandlung in Flaggenstart

Umwandlung in Flaggenstart

Muss infolge wetterbedingten Zustandes des Geläufs auf den Autostart verzichtet werden, wird das betreffende Rennen in völlig unveränderter Aufstellung, also in den zwei vorgesehenen, dicht aufgeschlossenen und ausgerichteten Reihen mit der Flagge und eventuell mit elastischem Band gestartet.

Der Präsident der Rennleitung bestimmt einen Hilfsstarter.

6. Die Gangartrichter

§ 126 Aufgaben

Aufgaben

Die Überwachung des regelmässigen Renntrabes ist alleinige Aufgabe der für jeden Renntag durch ST ausdrücklich bezeichneten Gangartrichter, deren Entscheide endgültig und unanfechtbar sind.

In der Zielgeraden und bis zum Zielpfosten obliegt diese Überwachung zusätzlich auch der Rennleitung.

§ 127 Kompetenz

Kompetenz

1. Die Gangartrichter müssen ein Pferd disqualifizieren, wenn es
- während der gesamten Renndistanz mehr als 15 Sprünge im Galopp oder 15 Tritte im Passgang macht, wobei mit zunehmender Renndistanz ein strengerer Massstab anzuwenden ist,
 - während der gesamten Renndistanz mehr als zwei Gangartfehler (Galopp oder Passgang) macht,
 - in einer anderen Gangart als dem regelmässigen Renntrab einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten erlangt hat (Passieren anderer Pferde, Verteidigung eines Vorsprungs oder einer Position, Aufholen eines Rückstandes usw.)

- ab dem rotweissen Pfosten, der je nach Bahnlänge 100 bis 200 Meter vor dem Zielpfosten jeder Rennbahn angebracht ist, einen Fehler (Galopp oder Passgang) oder mehr als fünf Tritte in unreiner Gangart macht.
 - den Zielpfosten nicht im regelmässigen Renntab passiert hat.
2. Wo immer möglich, soll mindestens ein Gangartrichter jedes Rennen mit einem Motorfahrzeug begleiten.
- Zeitpunkt 3. Disqualifikationen wegen Gangartfehlern müssen vor der Festlegung des endgültigen Einlaufes ausgesprochen werden. Wenn eine Disqualifikation nicht während oder unmittelbar nach dem Rennen ausgesprochen werden kann, können die Gangartrichter, bzw. die Rennleitung für Vorfälle in der Zielgeraden, eine Untersuchung einleiten, die über den Lautsprecher bekannt zu geben ist. Wenn möglich sollen dabei die Startnummern der Pferde, gegen die eine Untersuchung eingeleitet wird, bekannt gegeben werden.

§ 128 Pflichten der Fahrer/Reiter bei Disqualifikation

Pflichten der
Fahrer/Reiter bei
Disqualifikation

Jeder Fahrer/Reiter hat nach optischer und/oder akustischer Bekanntgabe einer während des Rennens erfolgten Disqualifikation sein Pferd möglichst bald, aber ohne Beeinträchtigung des Rennverlaufs an die Aussenseite der Bahn zu fahren. Er kann dort und in erheblichem Abstand hinter dem Feld das Rennen beenden.

7. Der Richter

§ 129 Aufgaben

Aufgaben

1. Der Richter stellt die Reihenfolge fest, in der die Nasen sämtlicher am Trabrennen teilnehmenden Pferde die senkrechte Mittellinie der Zieltafel passieren und bezeichnet danach den Sieger, die platzierten und die unplatzierten Pferde. Der Richter registriert zusätzlich die beim Passieren des Zielstrichs zwischen mindestens den sieben ersten Pferden liegenden Abstände.
2. Als Ergebnis wird nach jedem Rennen der "Vorläufige Einlauf" durch den Richter bestimmt und dem Speaker schriftlich zur Durchsage am Lautsprecher gemeldet.

§ 130 Zielfilm

Zielfilm

1. Als Hilfsmittel zur Feststellung der Reihenfolge und der im Ziel zwischen den ersten sieben, bzw. beim Gewinnverteilungsmodell mit 10 platzierten Pferden, zwischen den ersten elf Pferden liegenden Abstände kann der Richter die für alle Rennen und Rennbahnen obligatorische, vom SPV genehmigte Zielfilmapparatur mit eingebauter Zeitmessung in Hundertstelsekunden benützen.
2. Die Auswertung des Zielfilms erfolgt durch den Richter und im Zweifelsfall in Zusammenarbeit mit dem Rennleitungspräsidenten.
3. Ein Abzug des Zielfotos muss am Aushang angeschlagen werden.

§ 131 Zeitmessung

Zeitmessung

1. Die Dauer des Rennens ist für alle ohne Disqualifikation ins Ziel gekommenen Pferde durch Chronometer oder Zielfilm zu messen. Die automatische Zeitmessung erfolgt in Hundertstelsekunden, die manuelle in Zehntelsekunden. Für mindestens die ersten sieben, bzw. beim Gewinnverteilungsmodell mit 10 platzierten Pferden, für mindestens die ersten elf klassierten Pferde jedes Rennens wird sie zusammen mit der entsprechenden km-Zeit, gerundet auf Zehntelsekunden, auf dem Protokoll der Rennleitung vermerkt und im offiziellen Rennbericht veröffentlicht.
2. Ein Richter kontrolliert die Einhaltung der Maximalzeiten und meldet eventuelle Überschreitungen der Rennleitung.
3. Fällt die automatische oder manuelle Zeitmessung aus irgendeinem Grunde aus, ist dies auf dem Rennleitungsformular "Endgültiges Rennergebnis" zu vermerken.

§ 132 Standort

Standort

Die Richter arbeiten in einem dem Ziel genau gegenüberliegenden, gedeckten Richterturm oder Beobachtungsraum auf der Tribüne. Ihr Standort ist ausschliesslich für die Richter und die Bedienung von Zielfilm und Zeitmessung reserviert. Zur Bestätigung und Unterzeichnung des Formulars "Endgültiger Einlauf" begibt sich der Chefrichter ins Rennleitungszimmer.

§ 133 Endgültiger Einlauf

Endgültiger Einlauf

1. Der durch die Rennleitung bestätigte Entscheid der Richter wird in dem vom Chefrichter und dem Rennleitungspräsidenten unterzeichneten Formular "Endgültiger Einlauf" festgehalten.
2. Auf dem Formular sind zu vermerken und im Schweizer Rennkalender zu publizieren:
 - die Einlauffolge vom ersten bis zum letzten Pferd;
 - die Zeit des Starts, die Renndauer und die km-Reduktion für die mindestens ersten sieben, bzw. beim Gewinnverteilungsmodell mit 10 platzierten Pferden, für mindestens die ersten elf klassierten Pferde;
 - die Art des Sieges (überlegen, leicht, sicher, Kampf);
 - die Abstände im Ziel zwischen den ersten sieben, bzw. beim Gewinnverteilungsmodell mit 10 platzierten Pferden, für mindestens die ersten elf klassierten Pferden, jeweils gemessen vom Kopf des vorderen bis zum Kopf des folgenden Pferdes, womöglich mit dem Zielfoto verglichen und bezeichnet als: totes Rennen, Nase, kurzer Kopf, Kopf, Hals, 1/4-10 Längen, Weile (mehr als 10 Längen). Werden Unterteilungen einer Länge nötig, haben sie stets in Vierteln zu erfolgen (1/4, 1/2, 3/4);
 - allfällige Korrekturen des "Vorläufigen Einlaufs".
3. Der "Endgültige Einlauf" ist dem Totalisator und dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher schriftlich bekanntzugeben.
4. Eine Berichtigung des "Endgültigen Einlaufs" durch die Rennleitung ist nicht möglich.

8. Der Totalisator

§ 134 Totalisatorbeauftragte

Totalisator-
beauftragte

Der Totalisatorbeauftragte ist direkt dem GA VRV unterstellt und:

- berät die Totalisatorchefs in ihrer Arbeit und wacht über die Einhaltung der den Totalisator betreffenden Artikel des TRR und der Bestimmungen für den Totalisatorbetrieb;
- nimmt an der 2. Rennleitungssitzung teil;
- stellt die Verbindung zwischen dem Totalisatorbetrieb und der Rennleitung her und ist in Absprache mit der Rennleitung für Startverzögerungen bedingt durch den Totalisatorbetrieb zuständig.

§ 135 Totalisatorchef

Totalisatorchef

1. Der Totalisatorchef organisiert den Totalisatorbetrieb nach den vom VRV im Anhang herausgegebenen Bestimmungen. Er ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

Personal

2. Der Totalisatorchef und der Rennverein sorgen für das nötige Personal, das die Kassenterminals bedient und den Geldverkehr abwickelt. Der Totalisatorchef bildet dieses Personal aus.

Verantwortlichkeit

3. Der Totalisatorchef ist insbesondere dafür verantwortlich, dass:
 - keine Wetteinsätze mehr angenommen werden, nachdem das Rennen gültig gestartet wurde;
 - keine Auszahlungen erfolgen, bevor ihm das vom Chefrichter und dem Rennleitungspräsidenten gemeinsam unterzeichnete Formular "Endgültiger Einlauf" übergeben wurde;
 - nach Ausrechnung der Auszahlungsquoten diese am Aushang angeschlagen, sowie auf den Anzeigegeräten und durch Durchsage am Lautsprecher bekannt gegeben werden.

9. Tierärztlicher Dienst auf der Rennbahn

§ 136 Veterinärdienst auf der Rennbahn

Veterinärdienst

1. Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt, der Ambulanztierarzt bzw. die Ambulanztierärzte und der Dopingkommissar bzw. die Dopingkommissare bilden den Veterinärdienst für den betreffenden Renntag.

Offizieller Tierarzt

2. Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt als Chef des Veterinärdienstes ist dafür verantwortlich, dass der Tierärztliche Dienst jederzeit einsatzbereit ist und dass nach jedem Renntag ein Bericht über den tierärztlichen Dienst zuhanded vom SPV erstellt wird.

Tierärztlicher
Ambulanzdienst

3. Der für den tierärztlichen Ambulanzdienst verantwortliche Ambulanztierarzt organisiert die tierärztliche Behandlung auf dem Rennplatz. In Übereinstimmung mit dem offiziellen Tierarzt entscheidet er über die einzusetzenden Mittel zum Abtransport von verletzten oder erkrankten Pferden, gemäss den Weisungen des Vorstandes SPV.

Dopingkommissar

4. Der Dopingkommissar organisiert die Durchführung der Dopingkontrollen gemäss den Weisungen des Vorstandes SPV.

Weisungen

5. Die Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst sind im Anhang I SPV aufgeführt.

10. Dopingbestimmungen

§ 137 Verbotener Wirkstoff – Definitionen

1. Als "verbotener Wirkstoff" gilt bei der Anwendung von § 138 jeder Wirkstoff, der nachstehend unter der Kategorie 1 und 2 aufgeführten Gruppen, der im Anhang VII/C aufgeführten Substanzen mit Grenzwerten, wenn dieser überschritten wird, sowie Kontaminanten von Futtermitteln.
2. Als „verbotener Wirkstoff“ der Kategorie 1 gilt bei der Anwendung von § 138 jeder Wirkstoff sowie jeder Metabolit und jedes Isomer dieses Wirkstoffes als auch jedes Isomer der Metaboliten dieses Wirkstoffes, die unter die Liste fallen, welche im Anhang VII/C dieses Reglements veröffentlicht ist, und welcher einem Pferd durch die Fütterung oder auf irgendeine andere Art verabreicht wird, auch wenn ein analoger Wirkstoff im natürlichen Zustand des Pferdes vorhanden sein kann.
3. Als „verbotener Wirkstoff“ der Kategorie 2 gilt bei der Anwendung von § 138 jeder Wirkstoff sowie jeder Metabolit und jedes Isomer dieses Wirkstoffes als auch jedes Isomer der Metaboliten dieses Wirkstoffes, die unter die Liste fallen, welche im Anhang VII/C dieses Reglements veröffentlicht ist und im Körper eines Pferdes gefunden wird.
4. Der Vorstand SPV publiziert Änderungen der Liste verbotener Wirkstoffe und der Schwellenwerte periodisch im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“.

§ 138 Medikationskontrolle - Dopingkontrolle

1. **A** – Kontrolle beim Wettkampf: Keinem Pferd, für das gemäss den Bestimmungen der §§ 82 ff. TRR eine Starterangabe getätigt wurde, darf
 - ab dem Zeitpunkt der Starterangabe, auch wenn das Pferd am Rennen nicht teilnimmt, ein verbotener Wirkstoff im Sinne von § 137 verabreicht werden,
 - am Tag der Rennen eine andere Substanz als die normale und gewöhnliche Fütterung verabreicht werden,
 - in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder in irgendeinem anderen Teil seines Körpers ein verbotener Wirkstoff oder irgendein anderer Wirkstoff, der nicht auf die normale und gewöhnliche Fütterung zurückzuführen ist, gefunden werden, auch wenn das Pferd am Rennen nicht teilnimmt.

Diese Bestimmungen gelten auch für Qualifikationsprüfungen.

Ausserdem dürfen Pferde, welche innerhalb von 14 Tagen vor dem Rennen eine glukokortikoidhaltige Substanz per Gelenk-Infiltration verabreicht wurde, nicht starten oder an einer Qualifikationsprüfung teilnehmen.

Wenn ein Pferd, nachdem die Starterangabe getätigt wurde, eine Behandlung benötigt, welche die Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs erforderlich macht, muss der Trainer den Rückzug des Pferdes vom Rennen erklären und eine tierärztliche Bescheinigung einreichen.

B – Kontrolle ausserhalb von Wettkämpfen: Ebenso darf kein Pferd vom Tag der Geburt bis zur definitiven Streichung aus dem Register Suisse Trot und kein Pferd, das aus dem Ausland kommt und welches vorübergehend in der Schweiz stationiert ist oder in der Schweiz vorübergehend im Hinblick auf ein Rennen, das diesem Reglement untersteht, trainiert wird, in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder in irgendeinem anderen Teil seines Körpers verbotene Wirkstoffe Kategorie II im Sinne von § 137, noch irgendeinen anderen verbotenen Wirkstoff, der nicht auf eine von einem Tierarzt verschriebene Behandlung zurückzuführen ist und dadurch gerechtfertigt werden kann, aufweisen.

2. **A – Kontrolle beim Wettkampf:** Die Untersuchung eines Pferdes, für das eine Starterangabe getätigt wurde, kann durch den Vorstand des SPV - durch direkte Benennung oder durch das Losverfahren - ebenso wie durch die Rennleitungsmitglieder - auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung - auf der Rennbahn, vor oder nach dem Rennen, vorgenommen oder veranlasst werden. Dafür werden eine oder mehrere qualifizierte Personen durch den Vorstand des SPV und/oder durch die Rennleitungsmitgliedern ausgewählt und es können alle erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, insbesondere können biologische Proben des Gewebes, der Körperflüssigkeiten, der Ausscheidungen oder jedes anderen Körperteils entnommen und analysiert werden. Hierbei gelten die Bedingungen, die im Anhang VII/A zu diesem Reglement veröffentlicht sind.
Dies gilt auch für Qualifikationsprüfungen.

B – Kontrolle ausserhalb von Wettkämpfen: Ebenso kann der Vorstand des SPV unter der Verantwortung eines Dopingkommissars oder eines zugelassenen Tierarztes die Untersuchung jedes Pferdes von der Geburt bis zur definitiven Streichung aus dem Register Suisse Trot vornehmen oder vornehmen lassen, und biologische Proben aus dem Gewebe, den Körperflüssigkeiten, den Ausscheidungen oder irgendeinem anderen Körperteil entnehmen und analysieren lassen. Dies gilt auch für im Ausland stationierte Pferde, welche in einem TRR unterstellten Rennen genannt sind oder wenn das Pferd aus dem Ausland kommt und vorübergehend in der Schweiz stationiert ist oder in der Schweiz vorübergehend im Hinblick auf ein Rennen, das diesem Reglement untersteht, trainiert wird.

3. Die Rennleitungsmitglieder müssen, wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügen, die reglementarischen biologischen Probeentnahmen durchführen lassen, bei jedem Pferd, dessen Verhalten vor, während oder auch gleich nach dem Rennen nicht als normal erscheint, oder wenn der Eigentümer oder der Trainer des Pferdes dies aus dem gleichen Grund verlangt, vorausgesetzt, dass er die Kosten, die dadurch entstehen, übernimmt.
Auf jeden Fall ist der Trainer verpflichtet, mit seinem Pferd sofort bei der für die biologischen Probeentnahmen beauftragten Stelle zu erscheinen.
4. Ebenso kann eine Probeentnahme an einem toten oder einem verletzten Pferd beschlossen werden. Diese Probeentnahme kann vom Tierarzt an dem Ort, wo das Pferd bewegungsunfähig geworden ist, vorgenommen werden.
5. Die Probeentnahmen und die Verpackung der Proben werden entsprechend dem Reglement ausgeführt, das in Anhang VII/A zu diesem Reglement veröffentlicht wird, und gemäss einer Weisung des SPV für Dopingkommissare und Tierärzte, die mit diesen Vorgängen beauftragt sind.
6. Die Analyse der biologischen Proben erfolgt unter den Bedingungen, die in Anhang VII/A dieses Reglements veröffentlicht sind.

7. Für die Verabreichung von Bisphosphonaten gelten folgende Regeln:
 - Es sind nur Tiludronat und Clodronat erlaubt
 - Sie dürfen nur durch einen Tierarzt aufgrund einer entsprechenden Diagnose und gemäss den Gebrauchs-anweisungen verabreicht werden.
 - Einem Pferd dürfen 30 Tage vor dem Rennen oder einer Qualifikationsprüfung keine Bisphosphonate verabreicht werden.
 - Pferde dürfen erst ab dem 4. Altersjahr Bisphosphonate verabreicht werden
8. Der Vorstand des SPV muss eine Untersuchung einleiten, bevor die Strafen, die in Kapitel M dieses Reglements vorgesehen sind, auferlegt werden können:
 1. wenn bei einem Pferd, für welches eine Starterangabe gemäss den Bedingungen von § 82 TRR getätigt wurde, und welches der in § 138, Ziff. 2A vorgesehenen Untersuchung unterliegt, anlässlich welcher aus der in § 138, Ziff. 6 vorgesehenen Analyse hervorgeht, dass in den biologischen Proben, die diesem Pferd entnommen wurden, entweder ein verbotener Wirkstoff im Sinne von § 137, Ziff. 1 definiert ist, oder ein Wirkstoff, dessen Ursprung oder Konzentration nicht auf die normale und gewöhnliche Fütterung zurückzuführen, aufgefunden wird;
 2. wenn bei einem Pferd vom Tag der Geburt bis zur definitiven Streichung aus dem Register Suisse Trot, welches der in § 138, Ziff. 2 vorgesehenen Untersuchung unterliegt, anlässlich welcher aus der in § 138, Ziff. 6 vorgesehenen Analyse der biologischen Proben das Vorhandensein eines Wirkstoffes nachweist, welcher als verbotener Wirkstoff der Kategorie 2 im Sinne von § 137 gilt;
 3. bei jedem Pferd, bei dem Blutmanipulationen vorgenommen wurden.

Die Ausnahmen zu der durch den vorliegenden Absatz festgelegten Regel, die nur bei den vom Pferd selber stammenden Wirkstoffen (endogene Wirkstoffe) oder bei Wirkstoffen, die aus der normalen und gewöhnlichen Fütterung des Pferdes stammen, angewandt werden können, sind im Folgenden aufgeführt:

- a) Wenn es sich um einen der endogenen Wirkstoffe beim Pferd handelt, für die ein Grenzwert festgelegt wurde, dann kann die Probe nur für positiv erklärt werden, wenn die Konzentration des Wirkstoffes den normalen physiologischen Grenzwert überschreitet, der international von offiziellen Analysten und Tierärzten festgelegt wurde, vom Komitee des SPV verabschiedet und in Anhang VII/C dieses Reglements veröffentlicht wurde.
- b) Wenn es sich um einen Wirkstoff handelt, der aus der normalen und gewöhnlichen Fütterung des Pferdes stammt, dann kann die Probe nur für positiv erklärt werden, wenn die Konzentration des Wirkstoffes den normalen physiologischen Grenzwert überschreitet, der international von offiziellen Analysten und Tierärzten festgelegt wurde, vom Vorstand des SPV verabschiedet und in Anhang VII/C dieses Reglements veröffentlicht wurde. Solche Grenzwerte können für Wirkstoffe festgelegt werden, die aus normalen Futtermitteln stammen, das heisst aus Pflanzen, die normalerweise abgeweidet oder geerntet werden.

Maximale Restwerte für Rückstände können auch für Wirkstoffe festgelegt werden, die in einer sehr geringen Menge in Halbfabrikatfuttermitteln gefunden werden können, welche aus Kontaminanten während der Herstellung oder während des Transports hervorgehen können oder durch Appetenzfaktoren verursacht sind.

Andererseits ist es dem Nachweis eines verbotenen Wirkstoffes gleichzusetzen, wenn bei der Analyse ein wissenschaftlicher Indikator nachgewiesen werden kann, der beweist, dass eine Verabreichung dieses verbotenen Wirkstoffes oder eine Interaktion mit einem verbotenen Wirkstoff stattfand.

9. Enthält die A- bzw. die A¹-Probe eine oder mehrere verbotene Wirkstoffe, ist das betroffene Pferd erst wieder startberechtigt, wenn das Startverbot durch einen Entscheid des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV) aufgehoben wird. Das Pferd, gegen welches ein Startverbot ausgesprochen wurde, ist erst wieder in offiziellen Rennen in der Schweiz oder im Ausland startberechtigt, wenn das Ergebnis der Analyse einer Probe, welche zu Lasten des Trainers bzw. des Besitzers durch ein zugelassenes Labor durchgeführt worden ist, bestätigt, dass das Pferd frei von jeglichen verbotenen Wirkstoffen ist.
10. Bei jedem Pferd, bei dem eine Dopingprobe angeordnet worden ist, muss die Probeentnahme möglich sein, ohne dass die Sicherheit des Pferdes, dessen Verantwortlichen oder der für die Entnahme beauftragten Personen gefährdet wird.

Wenn eine Probeentnahme aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, muss das betreffende Pferd von allen Rennen in der Schweiz ausgeschlossen werden, bis eine erfolgreiche Blut- oder Urinentnahme gemäss den Bestimmungen des SPV durchgeführt werden konnte.

11. Anordnung betreffend Schutz der Pferde und die verbotenen Praktiken

§ 138bis

1. Die Anordnungen betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde im Allgemeinen ist in einer Weisung SPV (Anhang V) geregelt.
2. In Rennbahnstallungen und auf Rennbahnen dürfen keine Spritzen, Injektionsnadeln und dergleichen oder verbotene Wirkstoffe mitgebracht oder aufbewahrt werden.
3. Jede Vorrichtung und jedes Gerät zur Kryotherapie ist auf den Rennbahnen an den Tagen untersagt, an denen Rennen oder Qualifikationen stattfinden.
4. Das Eintauchen der Gliedmassen in Eis ist auf Rennbahnen während Renn- und Qualifikationstagen verboten.
5. Der Besitz, die Verwendung oder der Versuch der Verwendung eines elektrischen oder elektronischen Gerätes oder einer anderen Vorrichtung, die die Leistung und/oder das Verhalten eines Pferdes beeinflussen können, sind jederzeit verboten. Dazu gehören auch Geräte, die dazu bestimmt sind einen elektrischen Schock abzugeben.

§ 138 ter Verbot für Gentherapie, Gene Editing und Genome Editing

1. Verbot für den Gebrauch oder die Verabreichung einer Gentherapie

1.1 Definition der Gentherapie

Laut Definition umfasst die Gentherapie alle Therapien, Methoden oder Verfahren, betreffend den Gebrauch oder der Verabreichung von:

- Oligomeren oder Polymeren von Nukleinsäuren
- Analoga von Nukleinsäuren
- Genetisch modifizierte Zellen
- Gene-Editing-Agenzien, die jederzeit in der Lage sind, direkt oder indirekt eine Wirkung oder einen Effekt oder beides auf die Expression eines Gens im Körper irgend eines Säugetiers auszuüben. Diese beinhalten, aber beschränken sich nicht, Gene-Editing-Agenzien, die in der Lage sind, Genomsequenzen und/oder die transkriptionelle, posttranskriptionelle oder epigenetische Regulation der Genexpression abzuändern.

Um jeden Zweifel auszuschliessen, wird der Gebrauch oder die Verabreichung von Behandlungen basiert auf Autologem Conditioniertem Serum (ACS) oder plättchenreichem Plasma (PRP), die keinen Ganzzell- oder DNA-Transfer beinhalten, nicht als Gentherapie im Sinne dieses Reglementes angesehen.

1.2 Abgesehen von den in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen ist der Gebrauch oder die Verabreichung von Gentherapie in oder an einem Pferd zu jeder Zeit verboten.

1.3 Erlaubte Gentherapie

Eine Gentherapie darf mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Schweizer Pferderennsport-Verbandes bei einem bestimmten Pferd eingesetzt oder verabreicht werden, wenn die Gentherapie zur Behandlung einer von einem Tierarzt formell diagnostizierten Verletzung oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung eingesetzt wird, und :

- wenn die Therapie das vererbare Genom des Pferdes nicht modifizieren kann,
- wenn die Therapie keine Gefahr für das Wohlbefinden des Pferdes darstellt,
- wenn die Therapie kein Risiko für die Integrität des Pferderennsports darstellt, sei es beispielsweise durch die Möglichkeit, die Rennleistung des Pferdes verbessern oder negativ beeinflussen zu können.

1.4 Kontrolle und Erfassung

Es liegt in der Verantwortung des Besitzers oder Trainers, den Vorstand des Schweizer Pferderennsport-Verbandes über jede geplante Gentherapie an einem Pferd zu informieren und dessen vorherige Genehmigung einzuholen, unabhängig davon, wann die Behandlung angewendet wird, ob vor, während oder ausserhalb dem Training. Der Besitzer oder Trainer muss ein vollständiges und genaues Register über alle diese Therapien führen. Das Register muss mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden und bei einer Kontrolle auf Anfrage zur Verfügung stehen.

2. Verbot für Gene Editing und Genome Editing

2.1 Definition von Gene Editing

Gene Editing bei einem Pferd ist ein Verfahren oder eine Behandlung, welche ein Einfügen, eine Löschung und/oder ein Ersatz von DNA an einer bestimmten Stelle im Genom des Pferdes beinhaltet.

2.2 Definition von Genome Editing

Genome Editing bei einem Pferd ist ein Verfahren oder eine Behandlung, welche ein Einfügen, eine Löschung und/oder ein Ersatz von DNA im Genom des Pferdes beinhaltet.

2.3 Der Gebrauch, die Verabreichung oder die Anwendung von Gene Editing oder von Genome Editing an einem Pferd ist zu jeder Zeit verboten.

§ 138 quater Verbot von Blutmanipulation

Die nachstehenden Manipulationen sind verboten:

1. Die Entnahme, Manipulation, Verabreichung oder Wiedereinführung einer beliebigen Menge von Blutprodukten oder autologen, homologen oder heterologen Blutzellen im Blutkreislauf, mit Ausnahme von Vergehen, die ausschliesslich zum Zweck der Rettung des Lebens des Pferdes durchgeführt werden sowie regenerative tierärztliche Therapien zur Behandlung von Läsionen des Bewegungsapparates oder Erkrankungen.
2. Künstliche Erhöhung des Verbrauchs, des Transports oder der Freisetzung des Sauerstoffes, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Produkte bestehend aus modifiziertem Hämoglobin (z. B. Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte), ausschliesslich ergänzendem Sauerstoff.
3. Jede Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.
4. Die Entnahme von Blut von einem Pferd zu einem anderen Zweck als zu Diagnose- oder Labortests, oder wie nach der obigen Ziffer (1) zugelassen.

L. DER RENNVERLAUF

§ 139 Maximalzeit

Maximalzeit für
den Sieger

1. Der Sieger hat die Rennstrecke mit einer km-Zeit von maximal 2:00,0 Minuten zurückzulegen. Wird sie überschritten, müssen das Rennen annulliert und die Fahrer/Reiter mit Sanktionen belegt werden.
2. Pferde, deren km-Zeit im Rennen die Siegerzeit um 15% überschreitet, werden disqualifiziert.
3. Bei ungewöhnlich schlechten Bahn- oder Witterungsverhältnissen kann die Zeitlimite gemäss Ziffer 1 und 2 durch die Rennleitung vor dem Rennen ausser Kraft gesetzt werden.

§ 140 Umfahren der Pistenmarkierung, falsche Bahn

Falsche Bahn

1. Jedes Pferd, resp. Gespann, das ein Markierungszeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise passiert und dadurch einen Konkurrenten überholen, resp. einen Vorteil herausfahren, kann, oder mit dem der offizielle Plan des Rennens nicht eingehalten wird, muss grundsätzlich disqualifiziert werden. Bis ausgangs letztem Bogen wird ein nicht absichtliches Überschreiten von maximal zwei Markierungszeichen toleriert, wenn dadurch kein Vorteil erzielt wird.
Keine Disqualifikation erfolgt beim Überschreiten von Markierungszeichen, wenn ein Gespann von einem Konkurrenten behindert wird und dadurch keinen Vorteil erzielt.
2. Fahrer und Reiter, die vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Bahn einschlagen oder die Bahnabgrenzung überschreiten, werden mit Sanktionen belegt.

§ 141 Behinderung, Fahr-/Reitordnung

Behinderung
Grundsatz

1. Grundsatz: Der Fahrer/Reiter hat sich im Rennen so zu verhalten, dass er keinen anderen Konkurrenten stört, behindert oder gefährdet sowie sein eigenes Pferd nicht stört, roh behandelt oder ihm auf irgendeine Weise Schmerzen zufügt.

Fahr-/Reitordnung

2. Jeder Fahrer/Reiter ist insbesondere verpflichtet:
 - 2.1. die Spur beizubehalten. Er darf sie nur wechseln, wenn er hierdurch andere Teilnehmer nicht benachteiligt oder gefährdet,
 - 2.2. ein galoppierendes oder unrein gehendes Pferd unverzüglich und ohne Behinderung der anderen Teilnehmer auszurufen,
 - 2.3. nach optischer und/oder akustischer Bekanntgabe einer während des Rennens erfolgten Disqualifikation sein Pferd unverzüglich und ohne Behinderung der anderen Teilnehmer, falls vorhanden, auf die innere Ausweichspur oder an die Aussenseite der Bahn zu fahren oder zu reiten. Er kann dann in erheblichem Abstand hinter dem Feld das Rennen ins Ziel fahren/ reiten,
 - 2.4. während des Rennens nicht unnötig zu lärmen,

- 2.5. in Trabfahren die Peitsche ohne Behinderung der anderen Teilnehmer in Fahrtrichtung nach vorne oder auf der Schulter liegend zu halten,,
- 2.6. die Peitsche während des gesamten Rennens nicht zu gebrauchen, ausser in folgenden Fällen:
- zur Korrektur eines Pferdes, welches ein anderes Gespann durch Ausbrechen oder einem ähnlichen Verhalten behindern oder gefährden könnte
 - um das Pferd im Einlauf zu unterstützen indem die Peitsche in Fahrtrichtung und parallel zu den Leinen gehalten wird, und dabei so einzusetzen, dass der Schmitz nicht mehr als 20 cm über der Kruppe ist; der Einsatz der Peitsche darf nicht übermässig sein,
- 2.7. in Trabreiten sind die maximal erlaubten 3 Schläge auf die Schulter und / oder die Hinterhand möglich,
- 2.8. während des ganzen Rennens einen korrekten Sitz beizubehalten, das heisst, die Füsse ununterbrochen in den Bügeln zu belassen und keine starken Bewegungen mit dem Oberkörper zu machen. Der Fuss darf ausschliesslich zur Einstellung der «Seitenstangen» für kurze Zeit aus dem Bügel genommen werden, jedoch in keinem Fall um Kickbewegungen gegen die «Seitenstangen» oder direkt gegen das Pferd zu machen.
- 2.9. zum Vorwärtstreiben des Pferdes sind Paraden verboten und Leinen/Zügel dürfen nur dazu eingesetzt werden, wenn Ellbogen und Unterarme nicht seitlich bewegt bzw. angehoben werden.
3. Sturz eines Fahrers/Reiters gilt in der Regel nicht als Behinderung; Ausbrechen oder Stehenbleiben eines Pferdes nur dann, wenn dabei Absicht oder Fahrlässigkeit des Fahrers / Reiters vorliegt.
4. Absichtliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Fahr-/Reitordnung werden mit Sanktionen belegt.

§ 142 Sanktionen

Sanktionen gegen Fahrer/ Reiter

Fahrer/Reiter, die einen anderen Fahrer/Reiter oder dessen Pferd absichtlich oder fahrlässig behindert haben, müssen mit Sanktionen belegt werden, auch wenn gegen ihre Pferde keine Sanktionen verhängt werden. Offensichtlicher Mangel an fahrtechnischem Können ist als Fahrlässigkeit zu betrachten. Ein Fahrer/Reiter kann auch ohne Distanzierung oder Disqualifikation seines Pferdes wegen Behinderung mit Sanktionen belegt werden.

Mit zunehmender Renndistanz können bei Missbrauch von Peitsche und Leine sowie Paraden höhere Sanktionen verhängt werden.

§ 143 Distanzierung, Disqualifikation

Distanzierung und Disqualifikation

Ein Pferd kann wegen Behinderung distanziert oder disqualifiziert werden.

Eine solche Distanzierung oder Disqualifikation eines Pferdes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn gegen den Fahrer/Reiter des Pferdes keine Sanktionen verhängt werden.

§ 144 Wahrnehmung der Chancen

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Wahrnehmung der Chancen | 1. Ein Fahrer oder Reiter muss die Gewinnaussichten seines Pferdes im Rennen bestmöglich wahrnehmen. Insbesondere muss er sein Pferd für die mit Geldgewinn verbundene Platzierung solange ausfahren, als es nicht geschlagen ist. |
| | 2. Fahrer oder Reiter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit Sanktionen belegt, ebenso alle Personen, die sie dazu veranlasst haben. |
| Verabredung über das Rennergebnis | 3. Verabredungen zwischen Besitzern, Bevollmächtigten, Trainern, Fahrern oder Reitern, durch welche das Rennergebnis beeinflusst wird oder beeinflusst werden soll, sind verboten und werden mit Sanktionen belegt. |

§ 145 Unerlaubte Hilfe

- | | |
|------------------|--|
| Unerlaubte Hilfe | 1. Die Pferde dürfen während des Rennens nicht anders als durch Einwirkung des Fahrers/Reiters angetrieben werden. Pferde, die auf andere Weise z.B. durch an der Rennstrecke postierte Drittpersonen angetrieben wurden, müssen disqualifiziert und die dafür verantwortlichen Personen mit Sanktionen belegt werden. Zurufe gelten nicht als unerlaubte Hilfe. |
| Erlaubte Hilfe | 2. Ist ein Fahrer oder Reiter gestürzt, kann er sich beim Einfangen des Pferdes und Wiederbesteigen des Sulkys/Pferdes von andern Personen helfen lassen. |

§ 146 Verhalten nach Sturz

- | | |
|-------|---|
| Sturz | <p>Ein Pferd wird disqualifiziert, wenn es einen Teil der Rennstrecke ohne Fahrer/Reiter zurückgelegt hat.</p> <p>Nach einem Sturz von Fahrer, Reiter oder Pferd muss das Rennen stets dort fortgesetzt werden, wo der Sturz erfolgte. Bei Wiederaufnahme des Rennens an anderer Stelle muss das Pferd disqualifiziert und der Fahrer oder Reiter mit Sanktionen belegt werden.</p> |
|-------|---|

§ 147 Schutz der Pferde

- | | |
|--|--|
| Schutz der Pferde, rohe Behandlung, übermässiger Peitschengebrauch | Alle dem Trabrennreglement unterstellte Personen, die eine zum Schutz der Pferde erlassene Vorschrift missachten, die Pferde vor, während oder nach dem Rennen roh behandeln, insbesondere auch Fahrer/Reiter, die von ihrer Peitsche übermässigen Gebrauch machen, müssen mit Sanktionen belegt werden. |
|--|--|

§ 148 Unerlaubte Hilfsmittel

- | | |
|---------------------------|---|
| Hilfsmittel | 1. Die Rennleitung hat darüber zu wachen, dass im Rennen nur die in § 31 definierten Peitschen, keine Sporen, keine Kopfhörer oder Headsets und nur die im Anhang V aufgeführten Ausrüstungsgegenstände verwendet werden. Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln wird mit Sanktionen belegt. |
| Video- und Audioaufnahmen | 2. Das Mitführen von Video oder Audioaufnahmegeräten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Vorstand SPV unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und nach Rücksprache mit dem betroffenen Rennverein bewilligt werden. |

§ 149 Totes Rennen

- Totes Rennen
1. Bei Sieg oder Platz in totem Rennen werden die entsprechenden Geldpreise addiert und zu gleichen Teilen auf die Besitzer der gleichzeitig eingekommenen Pferde verteilt.
 2. Die Pferde gelten alle als auf dem Platz platziert, auf dem sie in totem Rennen eingekommen sind. Als Geldgewinn wird der tatsächlich ausbezahlte Betrag angerechnet.
 3. Über die Zuteilung ausgesetzter Ehrenpreise entscheidet nach totem Rennen das Los, wenn sich die Berechtigten nicht anders einigen.

§ 150 Annulliertes Rennen

- Annulliertes Rennen
1. Die Rennleitung muss ein Rennen annullieren, wenn:
 - der Starter Fehlstart anzeigte, der Contrestarter die Rückrufflagge rechtzeitig erhoben hat, die Fahrer/Reiter jedoch das Rennen zu Ende geritten oder gefahren haben;
 - kein Pferd die richtige Bahn absolviert hat;
 - der Sieger die Höchstzeit überschritten hat.
 2. Nach Bestätigung des Rennens durch die Rennleitung ist dessen Annullierung nicht mehr möglich.

§ 151 Nicht gelaufene Rennen (Walk-over)

- Nicht gelaufene Rennen (Walk-over)
1. Kommt für ein Rennen nur ein Pferd auf die Bahn, so gilt das Rennen als gelaufen, ohne dass das betreffende Pferd das Rennen zu bestreiten hat. Das gleiche ist der Fall, wenn zwar zwei Pferde auf die Bahn kommen, beide Pferde aber dem gleichen Besitzer gehören.
 2. Der Besitzer solcher Pferde hat nur Anspruch auf 50% des als erster, eventuell auch als zweiter Geldpreis ausgesetzten Betrages. Für das Rennen vorgesehene Ehrenpreise werden nicht vergeben. Dem oder den Fahrern/Reitern werden weder Fahrt/Ritt noch Sieg oder Platzierung angerechnet.
 3. Für ein Pferd allein gilt ein solches Walk-over als Geldgewinn und Sieg im Wert von 50% des in den Ausschreibungen fixierten Betrages. Für zwei Pferde desselben Besitzers gilt ein solches Walk-over als Sieg in totem Rennen mit einem geteilten Gesamtbetrag aus je 50% der addierten ersten und zweiten Geldpreise.

M. SANKTIONEN

1. Allgemeines

§ 152 Arten und Grundsätze

- | | |
|--|--|
| | 1. Verstösse gegen das Trabrennreglement sowie alle Handlungen, die dem Trabrennsport in irgendeiner Weise schaden können, werden durch die dazu berechtigten Instanzen des anerkannten Trabrennsports untersucht und gegebenenfalls geahndet. |
| Internationalität | 2. Rechtskräftige Sanktionen einer von ST anerkannten ausländischen Rennbehörde gegen eine dem Trabrennreglement unterstellte Person werden grundsätzlich anerkannt, entsprechend vollzogen und im Sanktionenregister eingetragen. |
| Meldungen von Sanktionen in der Schweiz | Rechtskräftige Sanktionen einer schweizerischen Rennbehörde gegen eine dem Trabrennreglement unterstellte Person werden den UET-Ländern und/oder der zuständigen Rennbehörde mitgeteilt. |
| Gangartfehler und Überfahren
Bahnabschran-
kung im Einlauf
als Ausnahme | 3. Die Disqualifikation wegen Gangartfehler und die Disqualifikation wegen Überfahren der Markierungszeichen im Einlauf ohne Behinderung eines Konkurrenten gelten nicht als Sanktion im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, sondern als formloser und unwiderruflicher Tatsachenentscheid. |
| Sanktionsarten | 4. Es können folgende Sanktionen angeordnet werden:

A. <u>Sanktionen gegen Personen</u> :
4.1. Verwarnung
4.2. Busse
4.3. Lizenzentzug
4.4. Suspendierung

B. <u>Sanktionen gegenüber Pferden</u> :
4.5. Disqualifikation
4.6. Distanzierung
4.7. Ausschlussung |
| Kumulierung | 5. Es können auch mehrere Sanktionen gleichzeitig ausgesprochen werden. |
| Zumessung | 6. Art und Höhe der Sanktionen gegenüber Personen werden in der Regel nach dem Verschulden verhängt. Im Wiederholungsfall innerhalb von 3 Monaten oder innerhalb von 10 aufeinanderfolgenden Renntagen, bei Zuwiderhandlung gegen die Doping- und Tierschutzbestimmungen innerhalb von 5 Jahren, ist die Sanktion entsprechend zu verschärfen. |
| Sanktionen für
Lehrlinge und
Junioren | 7. Gegen Lehrlinge und Junioren werden nur Verwarnungen, Lizenzentzüge und Suspendierungen, jedoch keine Bussen verhängt. |

§ 153 Kompetenzen

- | | |
|---------|---|
| Starter | 1. In Bezug auf Vorfälle am Start kann der Starter folgende Sanktionen verhängen:
1.1. Verwarnung;
1.2. Bussen bis und mit Fr. 100.--, ausser gegenüber Lehrlingen. |
|---------|---|

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

Rennleitung	2. In Bezug auf Vorfälle in den ihr unterstellten Trabrennen kann die Rennleitung folgende Sanktionen verhängen: 2.1. Verwarnung; 2.2. Busse bis und mit Fr. 300.--, ausser gegenüber Lehrlingen; 2.3. Distanzierung; 2.4. Disqualifikation; 2.5. Lizenzentzug für den laufenden Renntag; 2.6. Ausschluss vom Rennen, für das der Ausschlussgrund am Renntag selbst festgestellt wurde.
Vorstand ST	3.1 ST oder das in den Statuten ST dafür vorgesehene Organ hat die Kompetenz, sämtliche im Trabrennreglement vorgesehenen Sanktionen zu verhängen und zwar in Bezug auf alle Vorfälle deren Beurteilung nicht dem SPV vorbehalten ist. 3.2 ST kann seine Kompetenzen teilweise an die Rennleitung delegieren. Eine derartige Delegation wird im Rennkalender veröffentlicht und ist in jedem Fall beschränkt für Bussen bis Fr. 500.-- oder bis 3% der Renndotation und Lizenzentzug bis zu 2 Renntagen oder für eine Dauer bis zu 15 Tagen.
Vorstand SPV	4. Der SPV hat die Kompetenz, Sanktionen in Bezug auf folgende Tatbestände zu verhängen: 4.1. Verstösse gegen die Dopingvorschriften; 4.2. Verstösse gegen den Wettbetrieb, 4.3. Verstösse gegen die Vorschriften über das Sanitäts- und Veterinärwesen.
Antrag auf schärfere Sanktionen	5. Halten Starter oder Rennleitung eine ihre Kompetenz überschreitende Sanktion für angemessen, stellen sie der Rennleitung bzw. ST entsprechend Antrag. Der Antrag kann auch zusätzlich zu einer vom Starter oder von der Rennleitung in eigener Kompetenz verhängten Sanktion gestellt werden.

2. Die einzelnen Sanktionen

A. Sanktionen gegen Personen

§ 154 Verwarnung

Verhängung	Verwarnungen können in Fällen leichter Fahrlässigkeit und in erstmaligen Fällen von leichten Verstössen verhängt werden.
------------	--

§ 155 Bussen

Verhängung	1. Bussen werden ausgesprochen, wenn im Trabrennreglement nicht ausdrücklich eine andere Sanktion vorgesehen ist und es sich nicht um einen Fall leichter Fahrlässigkeit im Sinne von § 154 handelt.
Höhe	2. Die Höhe der Bussen beträgt: 2.1. Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- in leichten und erstmaligen Fällen; 2.2. Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- für Verstösse, die eine Störung eines Rennens oder eines Renntages zur Folge haben und für rohe Behandlung von Pferden inklusive Peitschen- und Leinenmissbrauch oder Fusskick gegen die «Seitenstangen» oder direkt gegen das Pferd; 2.3. Fr. 300.-- bis Fr. 10'000.-- für falsche Angaben im Allgemeinen und / oder für reglementwidriges Verhalten, durch welches ein unerlaubter Vorteil angestrebt wurde; 2.4. Fr. 2'000.-- bis Fr. 30'000.-- gegenüber Trainern, wenn im Körper eines oder mehrerer der in ihrer Trainingsliste enthaltenen Pferde verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden;

- 2.5. Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.-- bei Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe oder Anstiftung dazu oder bei einer Vereitelung einer Kontrolle der Ausrüstung.

Es können auch Bussen in Prozent der Dotation des entsprechenden Rennens verhängt werden.

- Zahlung 3. Bussen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechtskraft an das Sekretariat ST bzw. SPV zu bezahlen.

§ 156 Lizenzentzug

- Verhängung 1. Der Lizenzentzug wird verhängt gegenüber dem Trabrennreglement unterstellten Personen bei erheblichen Verstössen gegen das Trabrennreglement oder im Wiederholungsfall, Bagatelltatbestände ausgenommen. Es kann auch ein Punktesystem angewendet werden, bei dem ein Lizenzentzug nach einer bestimmten Anzahl von Punkten verhängt wird.

- Dauer 2. Der Lizenzentzug kann je nach Schwere des Falles für den laufenden Renntag sowie für eine beliebige Anzahl von weiteren Renntagen und/ oder bei besonders schweren Fällen für eine bestimmte Dauer verhängt werden. Bei Teilnahme an einem nicht genehmigten Rennen dauert der Lizenzentzug mindestens ein Jahr.

- Ausnahmen 3. In Anlehnung an internationale Regelungen können Fahrer mit Lizenzentzug von nicht mehr als 3 Renntagen oder nicht mehr als einer Dauer von 15 Tagen an Rennen der Gruppe I und II gemäss Ausschreibungen in der Schweiz sowie internationalen Titelrennen (WM, EM und FEGAT-Cup) teilnehmen.

Anstelle eines Lizenzentzuges kann die Rennleitung auch einen Peitschenentzug für den laufenden Renntag sowie für eine beliebige Anzahl von weiteren Renntagen verhängen.

- Trainer 4. Trainern gegenüber muss anstelle des Lizenzentzuges stets eine Busse verhängt werden, wenn die Schwere des Verstosses nicht einen Lizenzentzug von mindestens 6 Monaten rechtfertigt.

- Ausweise, etc. 5. Auf den Entzug von Besitzerausweisen, Legitimationen und Vollmachten finden die Bestimmungen über den Lizenzentzug sinngemäss Anwendung.

- Wiederholen
Lizenzprüfung 6. Bei einem Lizenzentzug wegen besonders schwerwiegenden Verstössen oder bei wiederholtem Entzug kann ST verlangen, dass die Rückgabe der Lizenz vom erneuten Bestehen der Lizenzprüfung abhängig gemacht wird.

§ 157 Suspendierung

- Begriff 1. Mit der Suspendierung werden Personen, die sich vorsätzlich einer ehrenrührigen oder betrügerischen Handlung im Zusammenhang mit dem anerkannten Trabrennsport schuldig gemacht haben, von diesem ausgeschlossen.

- Suspendierungs-
gründe 2. Eine Suspendierung kann gegen Personen ausgesprochen werden, die:
- 2.1. bei der Anwendung oder dem Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes mitgewirkt oder die Anwendung gestattet oder geduldet haben;
 - 2.2. eine Dopingprobe verweigert oder vereitelt haben;
 - 2.3. in betrügerischer Absicht ein nicht teilnahmeberechtigtes Pferd an einem Rennen teilnehmen liessen oder die Teilnahme dieses Pferdes geduldet haben;

	2.4. eine unerlaubte Verabredung mit finanziellen Vorteilen angeboten oder abgeschlossen haben; 2.5. die Teilnahme eines fremden Pferdes an einem Rennen gegen den Willen des betreffenden Besitzers gewaltsam oder arglistig verhindert oder zu verhindern versucht haben; 2.6. die Leistungsfähigkeit eines fremden Pferdes vor oder während eines Rennens durch äussere Einwirkungen absichtlich vermindert oder zu vermindern versucht haben; 2.7. nach Entzug ihrer Trainerlizenz weiter als Trainer tätig sind, die ihnen unterstellten Pferde aber zur Verheimlichung dieser Tatsache in die Trainingsliste eines anderen Trainers eintragen lassen; 2.8. sich dazu hergeben, Pferde, die von einer anderen Person trainiert werden, in ihrer eigenen Trainingsliste zu führen; 2.9. Pferde im Besitz einer suspendierten Person fiktiv erwerben, sodass der suspendierte Vorbesitzer das ganze oder teilweise Eigentum an diesen Pferden weiter behält und/oder an ihren Renngewinnen zumindest beteiligt ist.
Anstiftung	3. Auch die Anstiftung oder der Versuch dazu wird mit Suspendierung geahndet.
Dauer	4. Die Suspendierung ist in der Regel lebenslänglich auszusprechen. Beim Vorliegen wesentlicher Milderungsgründe kann die Suspendierungsdauer gekürzt werden. Sie beträgt mindestens 1 Jahr.
Bedingte Aufhebung	5. Suspendierungen können nach einer Dauer von wenigstens 5 Jahren, auf schriftlich begründetes Gesuch des Betroffenen hin, durch das Sportgericht bedingt aufgehoben werden. Das Sportgericht holt eine Stellungnahme jener Instanz ein, welche die Suspendierung ausgesprochen hat. Die Bewährungsfrist dauert 2 Jahre. Die bedingt aufgehobene Suspendierung wird vom SPV oder von ST bei erneutem Verstoss gegen das Trabrennreglement, der mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.--, bei Dopingfällen mit einer Busse über den Minimalbetrag hinaus, bei Lizenzentzug von mindestens 6 Renntagen oder für eine Dauer von mindestens 2 Wochen geahndet wird, widerrufen.
Stellungnahme Aktivverband	6. Vor Verfügung einer Suspendierung durch den Vorstand SPV ist ST Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
§ 158 Tatbestände	
Generalklausel	1. Die zuständigen Instanzen verhängen die im Trabrennreglement vorgesehenen Sanktionen wegen ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementwidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Trabrennsportes zu schaden.
Tatbestände im Einzelnen	2. Die verantwortlichen Personen werden von der zuständigen Instanz mit Sanktionen belegt, insbesondere bei: 2.01 unbegründete Verweigerung, Verspätung oder Abwesenheit im Zusammenhang mit Präsentationen und Interviews auf Anfrage der auf der Rennbahn anwesenden Fachmedien; 2.02 Verhalten, welches gegen die Ethik verstösst, oder anderes Verhalten, welches dem Ansehen des Rennsportes schadet; 2.03 Gebrauch eines falschen Namens oder Hergabe des eigenen Namens für einen anderen Besitzer, oder für einen anderen Trainer; 2.04 Gebrauch falscher Rennfarben oder Werbung ohne Meldung an die Rennleitung sowie Gebrauch von nicht eingetragener oder von den Rennvereinen für einzelne Rennen verbotener Werbung; 2.05 Betreten des Innenraumes ohne Sonderausweis oder Erlaubnis des Rennvereins; 2.06 Zuwiderhandlung gegen ein Fahr- oder Reitverbot;

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

- 2.07 Missachtung der Reglementsbestimmungen betr. Anspannen;
- 2.08 Nichtausführung einer vereinbarten Fahrt bzw. eines vereinbarten Rittes;
- 2.09 Ausführung einer unzulässigen Fahrt bzw. Rittes;
- 2.10 unterlassene oder nicht fristgerecht erfolgte Mitteilung im Zusammenhang mit einem Auslandstart;
- 2.11 Zurückziehen eines Pferdes nach der Rennleitungssitzung;
- 2.12 Nichtabgabe des Equidenpasses oder des entsprechenden Dokumentes;
- 2.13 Eigenmächtiger Abänderung der Bahn oder deren technischen Anlagen;
- 2.14 zu spätem Erscheinen auf der Bahn;
- 2.15 Nichtbefolgen der Anweisungen des Führingschefs;
- 2.16 unvollständige oder falsche Starterangaben;
- 2.17 Änderungen des bei der Starterangabe angegebenen Beschlags ohne Bewilligung der Rennleitung;
- 2.18 Nichterscheinen im Führing, Nichtteilnahme an der Parade oder am Aufwärmen ohne Meldung bei der Starterangabe oder an die Rennleitung;
- 2.19 zu späte Befolgung der Weisung "an den Start zu fahren/reiten";
- 2.20 Nichtbefolgen der Anordnung der Funktionäre;
- 2.21 Verstoss gegen die Startdisziplin;
- 2.22 Durchparieren eines beim Autostart in der ersten Reihe startenden Pferdes vor oder unmittelbar nach Freigabe des Rennens;
- 2.23 mangelhafter Korrektur von Gangartfehlern;
- 2.24 unkorrektem Verhalten nach Gangartdisqualifikation;
- 2.25 Behinderung anderer Pferde, Fahrer oder Reiter;
- 2.26 falschem oder übermässigem Gebrauch der Peitsche oder der Leinen oder das Ausführen von Paraden beim Vorwärtstreiben oder sonstiger roher Behandlung eines Pferdes;
- 2.27 unkorrektem Sitz während des Rennens, Fusskick gegen die «Seitenstangen» oder direkt gegen das Pferd, starken Bewegungen mit dem Oberkörper;
- 2.28 Einschlagen einer falschen Bahn;
- 2.29 Auslassen eines Teiles der Rennstrecke nach Sturz;
- 2.30 Verlangen oder Annehmen verbotener fremder Hilfe;
- 2.31 ungenügendem Ausfahren/reiten oder Nichtwahrnehmen der Chancen;
- 2.32 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel;
- 2.33 Beschimpfungen, Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber Mitkonkurrenten oder Funktionären;
- 2.34 Nichterscheinen im Ausgangskreis oder dessen zu frühes Verlassen;
- 2.35 Feststellung von verbotenen Wirkstoffen;
- 2.36 Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe;
- 2.37 Handlungen, die einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen;
- 2.38 Teilnahme an nicht genehmigten Rennen;
- 2.39 jedem Vorfall, dessen Bedeutung und Schwere über den Rahmen einer einzelnen Rennveranstaltung hinausgeht;
- 2.40 falscher Zeugenaussage vor der Rennleitung, den Vorständen ST und SPV oder dem Sportgericht;
- 2.41 Verletzung einer Tierschutznorm;
- 2.42 Verstösse gegen die Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Mittel;
- 2.43 Verstösse gegen die Medikationskontrolle;
- 2.44 Falsche oder unvollständige Angaben auf der Trainingsliste bzw. verspätete, falsche oder unvollständige Angaben des Standortes eines Pferdes durch den Trainer oder gegebenenfalls durch den Besitzer.
- 2.45 Bei nicht genügender Vorbereitung eines Pferdes, um mit ihm an einem Rennen teilzunehmen.
- 2.46 Bei falschen Angaben in einem Veterinärzeugnis.
- 2.47 Nichtbefolgen der Aufforderung der Rennleitung zur nachträglichen Kontrolle der Ausrüstung im Führing oder der Vereitelung dieser Kontrolle.
- 2.48 Nichttragen von Sicherheitsweste oder Helm und andere Verstösse der Weisung betreffend Ausrüstung.
- 2.49 nicht gemeldetem Fahrerwechsel.

B. Sanktionen gegenüber Pferden

§ 159 Allgemeines

- | | |
|-------------------------------|--|
| Grundsatz | 1. Zu disqualifizieren, distanzieren und/oder auszuschliessen ist immer das Pferd. |
| Vorbehalt weiterer Sanktionen | 2. Die Verhängung von Sanktionen gegen Besitzer, Trainer, Fahrer, Reiter oder andere Personen, die für den Disqualifikations-, Distanzierungs- oder Ausschlussgrund verantwortlich sind, bleibt vorbehalten. |
| Start unter Vorbehalt | 3. Ist ein Disqualifikations- bzw. Distanzierungsentscheid noch nicht rechtskräftig, läuft das betroffene Pferd unter Vorbehalt. |
| Rückbehalt gewonnener Preise | 4. Sieg- oder Platzgelder und Ehrenpreise, die durch ein unter Vorbehalt gelaufenes Pferd gewonnen wurden, sind vorläufig zurückzubehalten. |
| Gewinnanspruch | 5. Ist ein Disqualifikations- bzw. Distanzierungsentscheid noch nicht rechtskräftig, gelten im renntechnischen Sinne als Gewinner der Preisgelder sowohl die Pferde gemäss tatsächlichem Einlauf als auch jene, die nach rechtskräftigem Entscheid für eine Platzierung in Frage kommen. |

§ 160 Disqualifikation

- | | |
|-------------------------|---|
| Begriff | 1. Durch die Disqualifikation wird ein Pferd aus der Klassierung eines Rennens gestrichen. Ein disqualifiziertes Pferd gilt also nicht als unplatziert gelaufen, sondern es ist im Rennbericht und allen Publikationen der Rennresultate als "disqualifiziert" zu bezeichnen. Das Rennen wird entsprechend neu rangiert. |
| Ausdehnung | 2. Jede Disqualifikation kann auf die anderen im gleichen Rennen gelaufenen Pferde des gleichen Besitzers ausgedehnt werden, wenn der Disqualifikationsgrund auf ein vorsätzliches, reglementwidriges Verhalten des Besitzers oder des Trainers zurückzuführen ist.
Wenn sich herausstellt, dass der Disqualifikationsgrund schon in früheren Rennen gegeben war, muss die Disqualifikation rückwirkend auch für diese Rennen ausgesprochen werden, sofern die entsprechende Protestfrist gemäss § 165 noch nicht abgelaufen ist. |
| Disqualifikationsgründe | 3. Zu disqualifizieren ist insbesondere jedes Pferd:

3.01 über welches durch eine für sein Laufen verantwortliche Person gegenüber den zuständigen Instanzen absichtlich falsche Angaben gemacht oder mit welchem diese Person einen Betrug begangen oder zu begehen versucht hat;
3.02 das nach den Bestimmungen der Ausschreibungen im betreffenden Rennen nicht teilnahmeberechtigt war;
3.03 beim Fehlen der von ST verlangten Belege;
3.04 bei fehlender Eintragung in eine Trainingsliste;
3.05 bei ungeklärten Besitz-/oder Trainingsverhältnissen;
3.06 bei nicht fristgerecht erfolgter Mitteilung von Auslandstarts;
3.07 bei fehlender Lizenz, Legitimation oder Qualifikation sowie bei Nichttragen der Sicherheitsweste oder des Helms des Fahrers/ Reiters;
3.08 bei nicht gemeldetem Fahrerwechsel;
3.09 bei fehlender Identifizierung;
3.10 bei Änderungen des bei der Starterangabe angegebenen Beschlags ohne Bewilligung der Rennleitung;
3.11 das von einer falschen Distanz gestartet wurde;
3.12 bei vom Fahrer/Reiter verschuldeter Behinderung mehrerer nicht eindeutig bestimmter Pferde mit Beeinflussung des Rennergebnisses;
3.13 mit dem eine falsche Bahn eingeschlagen wurde; |

- 3.14 bei Auslassen eines Teiles der Rennstrecke oder Zurücklegen eines Teiles der Rennstrecke ohne Fahrer/Reiter;
- 3.15 bei Annahme verbotener fremder Hilfe durch den Fahrer/Reiter;
- 3.16 bei Nichtwahrnehmen der Chancen durch den Fahrer/Reiter infolge Verabredung;
- 3.17 mit dem die maximale km-Zeit von 2 Minuten überschritten wurde;
- 3.18 in dessen Körper verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden;
- 3.19 bei Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe;
- 3.20 mit dem ein(e) unzulässige(r) Fahrt/Ritt ausgeführt wurde;
- 3.21 bei Teilnahme am Rennen unter Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels.
- 3.22 bei Verweigerung oder Vereitelung einer Kontrolle der Ausrüstung.

§ 161 Distanzierung

- | | |
|--------------------------|--|
| Begriff | 1. Durch Distanzierung wird ein Pferd in der Klassierung um einen oder mehrere Plätze zurückversetzt. |
| Distanzierungs-
grund | 2. Ein Pferd ist zu distanzieren, wenn es eindeutig bestimmte andere Pferde behindert hat. Das distanzierte Pferd wird stets hinter den von ihm behinderten Pferden klassiert. |
| Ausnahme | 3. Von einer Distanzierung kann abgesehen werden, wenn das die Behinderung verursachende Pferd hinter dem oder den behinderten Pferden einkommt oder die behinderten Pferde durch die Behinderung keine mit der Klassierung im betreffenden Rennen verbundenen Ansprüche einbüßen. |

§ 162 Ausschluss

- | | |
|------------|---|
| Begriff | 1. Durch die Ausschlussung wird einem Pferd die Teilnahme an einem, mehreren oder allen künftigen Rennen verboten. |
| Verhängung | 2. Die Ausschlussung muss insbesondere verhängt werden: <ul style="list-style-type: none">2.1 wenn das Pferd durch die Teilnahme am Rennen gesundheitlich geschädigt würde oder infolge Krankheit oder Temperamentfehlers eine Gefährdung der übrigen Teilnehmer bedeutet;2.2 wenn vor dem Rennen festgestellt wurde, dass ein bis Rennbeginn nicht behebbarer Disqualifikationsgrund vorliegt, oder das Pferd an einem nicht genehmigten Rennen teilgenommen hat;2.3 wenn der Name des Pferdes, seines Besitzers, eines seiner Teilhaber oder des Verantwortlichen einer Gesellschaft auf einer Schuldnerliste steht;2.4 wenn das Pferd vor dem ersten Start in der Schweiz nicht identifiziert worden ist oder wegen fehlender Dokumente auf dem Rennplatz nicht identifizierbar ist.2.5 wenn sich das Pferd am Start wiederholt besonders störend benommen hat, ohne dass Massnahmen des Starters oder von ST Erfolg gezeigt hätten;2.6 bei nicht fristgerecht erfolgter Mitteilung von Auslandstarts;2.7 wenn das Pferd nicht mehr auf der Trainingsliste einer Person ist, die Inhaber einer Trainerlizenz, steht;2.8 wenn bei einer Dopingkontrolle die A- bzw. die A¹-Probe einen oder mehrere verbotene Wirkstoffe enthält;2.9 wenn ein Besitzer des betreffenden Pferdes gemäss Artikel 11, Ziffer 1 oder 2 der Statuten als Mitglied von Suisse Trot ausgeschlossen wurde. |
| Zeitpunkt | 3. Die Ausschlussung kann bis zum gültigen Startzeichen des betreffenden Rennens verhängt werden. |

3. Verfahren

§ 163 Grundsätze des Verfahrens

Verfahrensarten	1. Sanktionen werden verhängt, wenn eine Reglementswidrigkeit festgestellt wird: 1.1. aufgrund einer Feststellung der zuständigen Instanz ohne Durchführung einer formellen Untersuchung; 1.2. nach durchgeführter Untersuchung ex officio; 1.3. nach durchgeführter Untersuchung im Anschluss an einen Protest.
Sanktionen-register	2. Das Sekretariat ST führt ein Register über die verhängten Sanktionen, welches an jedem Renntag der Rennleitung zur Verfügung steht.
Bekanntgabe	3. Wird von der Rennleitung ein für das Rennergebnis wesentliches Vorkommnis untersucht, ist dies sofort dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher und dem Totalisator zu melden. Der Beginn der Untersuchung ist von der Rennleitung nach dem Rennen durch einen kurzen Sirenenton anzuzeigen.
Anhörung der Beteiligten	4. Vor Verhängung von Sanktionen ist den beteiligten Personen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Auf eine Anhörung der beteiligten Personen kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden. Bei Fällen, die auf die Rangierung des Rennens Einfluss haben können und die beteiligten Personen auf dem Ausgangskreis / auf der Waage oder ausnahmsweise später persönlich über die Untersuchung informiert werden, haben diese 10 Minuten Zeit, auf der Rennleitung eine Aussage zu machen, ansonsten bedeutet dies, dass sie auf rechtliches Gehör verzichten. Wenn die Beteiligten nicht auf dem Ausgangskreis / auf der Waage aufgefordert wurden, sich zur Anhörung auf die Rennleitung zu begeben, werden diese per Lautsprecher und schriftlich am offiziellen Aushang dazu aufgefordert. Wenn der Aufforderung zum Erscheinen auf der Rennleitung bis 30 Minuten – für Teilnehmer des letzten Rennens bis 45 Minuten – nach dem letzten Trabrennen nicht Folge geleistet wird, bedeutet dies für die Beteiligten, dass sie auf rechtliches Gehör verzichten und mit Sanktionen belegt werden.
Protokoll	5. In Untersuchungsfällen ex officio und aufgrund von Protesten sind die Aussagen durch ein Mitglied der Rennleitung oder deren Beauftragten zu protokollieren und von der Auskunftsperson zu unterzeichnen.
Mitteilung von Sanktionen	6. Der Starter und die Rennleitung haben den Betroffenen die verhängten Sanktionen sofort auf der Rennbahn mündlich zu eröffnen. Die Rennleitung kann ihre Entscheide auf der Rennbahn durch den Lautsprecher bekanntgeben. Die Aufforderung der Betroffenen, sich zur Entgegennahme der Sanktionen auf die Rennleitung zu begeben, erfolgt per Lautsprecher und schriftlich am offiziellen Aushang. Nichterscheinen wird mit Sanktionen belegt. Die mündliche Eröffnung des Entscheids ist vom Betroffenen mittels Unterschrift auf dem entsprechenden Sanktionsformular zu bestätigen. Kann dem Betroffenen die Sanktion nicht mündlich eröffnet werden, wird der Entscheid mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

SCHWEIZERISCHES TRABRENN-REGLEMENT

Änderung von Sanktionen 7. Von der Rennleitung oder dem Starter verhängte Sanktionen können nach durchgeführter ex officio Untersuchung durch den Vorstand ST, respektive die Sanktionskommission oder den Vorstand SPV annulliert, geändert oder gegen andere als die ursprünglich sanktionierten Aktiven ausgesprochen werden. Dies gilt auch für Sanktionen, die von der Sanktionskommission ST verhängt wurden. In diesem Fall kann die Korrektur nach ex officio Untersuchung durch den Vorstand ST oder den Vorstand SPV erfolgen.

Meldepflicht und Publikation 8. Jede verhängte Sanktion sowie die bedingte Aufhebung einer Sanktion ist dem Sekretariat SPV bzw. ST zu melden und von diesem im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.

§ 164 Untersuchung ex officio

Untersuchungsinstanzen 1. Zur Einleitung und Durchführung von Untersuchungen ex officio sind die Rennleitung am Renntag sowie der Vorstand ST, deren Sanktionskommission und der Vorstand SPV nach Abschluss des Renntages berechtigt

Fakultative Durchführung 2. Eine Untersuchung ex officio kann durchgeführt werden:
2.1. aufgrund eigener Feststellung der Untersuchungsinstanzen;
2.2. aufgrund der Feststellung eines Beobachters;
2.3. auf Antrag des Chefrichters, Starters, Totalisatorchefs, Bahnchefs, Rennbahnarztes, für den Veterinärdienst verantwortlichen Tierarztes oder Ambulanztierarztes sowie des Dopingkommissars.

Zwingende Durchführung 3. Eine Untersuchung ex officio muss durchgeführt werden:
3.1. nach Stürzen;
3.2. auf Anordnung des Direktors des Renntages.

Durchführung 4. Auf dem Rennplatz werden die Untersuchungen ex officio durch die Rennleitung durchgeführt.
Kann die Untersuchung ex officio auf der Rennbahn nicht abgeschlossen werden, so wird sie von der Sanktionskommission ST oder vom Vorstand SPV zu Ende geführt.

Formvorschriften 5. Der Beginn einer Untersuchung ex officio bedarf keiner besonderen Form.

Fristen 6. Für die Einleitung einer Untersuchung ex officio gilt eine Frist von 10 Tagen mit Ausnahme der Fristen gemäss § 165 Ziffern 2.2 und 2.3.

§ 165 Protest

Legitimation 1. Zur Einlegung von Protesten sind Besitzer, Trainer, Fahrer und Reiter jedes im gleichen Rennen gelaufenen Pferdes berechtigt.

Fristen 2. Für das Erheben eines Protestes sind folgende Fristen einzuhalten:

- 2.1. Vor dem Verlassen des Ausgangskreises / der Waage ist geltend zu machen:
- Benützung einer reglementswidrigen Ausrüstung (Sulky, Beschirung, Peitsche, etc.);
 - Behinderung;
 - Einschlagen einer falschen Bahn;
 - verbotene fremde Hilfe;
 - Überschreiten der Maximalzeit;
 - Nichtwahrnehmen der Chancen oder ungenügendes Ausfahren/reiten;
 - jeder andere Vorfall vom Start oder während des Rennens bis zum Ausgangskreis/Waage.
- 2.2. Spätestens 5 Tage nach der betreffenden Veranstaltung ist geltend zu machen:
- Nichterfüllen der Ausschreibungsbedingungen;
 - fehlende Eintragungen;
 - ungeklärte Besitz-/oder Trainingsverhältnisse;
 - Fehlen der Lizenzen, Legitimationen, Vollmachten;
 - fehlende Qualifikation des Fahrers/Reiters;
 - Start bei einer falschen Distanz oder aus einer falschen Startreihe;
 - mangelnde Teilnahmeberechtigung;
 - Fehlwertung der Zielphoto;
 - Beanstandung der Ordnungsmässigkeit der Probeentnahmen bei Medikationskontrollen.
- 2.3. Spätestens innerhalb von 5 Jahren nach der betreffenden Veranstaltung ist geltend zu machen:
- Betrug oder Betrugsversuch;
 - absichtliches Nichtgewinnen infolge Verabredung;
 - Verstösse gegen Dopingbestimmungen mit Ausnahme der Ordnungsmässigkeit der Probeentnahmen bei Medikationskontrollen;
 - Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen.
- | | |
|--------------------------------|---|
| Formvorschriften | 3. Proteste, die auf der Rennbahn zu erheben sind, müssen im Ausgangskreis/Waage dem zuständigen Funktionär mündlich mitgeteilt und anschliessend durch die Rennleitung protokolliert werden. Es ist insbesondere sofort anzugeben, gegen wen sich der Protest richtet und aus welchem Grunde er erhoben wird.
Proteste, die nach Schluss der betreffenden Veranstaltung erhoben werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefs ST bzw. dem SPV einzureichen. |
| Kaution | 4. Mit der Erhebung eines Protestes ist sofort eine Kaution von Fr. 300.-- zu deponieren oder glaubhaft zu machen, dass sie durch Guthaben bei ST gedeckt ist, von welchem sie bezogen werden kann. |
| Leichtfertig erhobener Protest | 5. Ergibt die Untersuchung, dass ein Protest ohne Anwendung der voraussetzenden Sorgfalt erhoben wurde, verfällt die Kaution der Kasse ST bzw. des SPV. |
| Protestentscheid | 6. Der Entscheid in Protestfällen muss auf Gutheissung oder Abweisung des Protestes lauten. Im Entscheid sind die ausgesprochenen Sanktionen anzugeben. |
| Rücknahme von Protesten | 7. Die Rücknahme eines Protestes ist nur vor Abschluss der Untersuchung möglich. Sie kann formlos erfolgen. Wurde der Protest leichtfertig erhoben, verfällt die Kaution gleichwohl. |

4. Rekurs

§ 166 Zulässigkeit

Anfechtbare
Entscheide

1. Rekurs an das Sportgericht kann nur erhoben werden gegen Entscheide der Rennleitung, der Sanktionskommission des Vorstandes ST und des Vorstandes SPV, wenn ein/eine:
 - 1.1. Busse von mehr als Fr. 500.--, oder von mehr als 3% der Dotation des entsprechenden Rennens
 - 1.2. Lizenzentzug für mehr als 2 Renntage oder für eine Dauer von mehr als 15 Tagen,
 - 1.3. Suspendierung,
 - 1.4. Distanzierung,
 - 1.5. Disqualifikation,
 - 1.6. Ausschluss über den laufenden Renntag hinaus ausgesprochen wurde.

Zulässig ist ferner ein Rekurs an das Sportgericht gegen Entscheide, mit welchen ein Protest abgewiesen wurde.

Legitimation

2. Zum Rekurs ist legitimiert, wer vom angefochtenen Entscheid betroffen ist.

Unabhängig von den Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss Ziffer 1 kann die Sanktionskommission des Vorstandes ST gegen jeden Entscheid einer Rennleitung und der Vorstand SPV gegen jeden Entscheid einer Rennleitung oder der Sanktionskommission des Vorstandes ST Rekurs erheben.

§ 167 Frist und Form

Rekursfrist

1. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheides dem Sportgericht mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen.

Form

2. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Genügt die Rekurschrift diesen Anforderungen nicht, so wird sie vom Sportgerichtspräsidenten zur Verbesserung innert einer Notfrist von 5 Tagen zurückgeschickt.

§ 168 Kosten

Kautions

1. Innerhalb der Rekursfrist ist beim Sekretariat SPV eine Kautions zu leisten, deren Höhe im Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht festgelegt ist.

Kostenauflage

2. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.
Zur Erledigung eines Rekurses ohne Anspruchsprüfung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe im Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht geregelt ist.

§ 169 Rekursverfahren

Aufschiebende Wirkung	1. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen bei Ausschlussung.
Reglement	2. Das Verfahren vor dem Sportgericht ist in einem besonderen Reglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil des Trabrennreglements ist.
Rekursentscheid	3. Rekursentscheide des Sportgerichts sind endgültig. Die Rekursentscheide sind den Betroffenen und dem Sekretariat ST bzw. SPV mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen und in der Regel im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren.
Rechtskraft	4. Die Rekursentscheide des Sportgerichts werden mit der Mitteilung rechtskräftig.

5. Folgen von rechtskräftigen Sanktionen

§ 170 Fahr- / Reitverbot

Fahrer und Reiter, gegen die eine Busse rechtskräftig ausgesprochen wurde, dürfen bis zu deren Bezahlung an keinem Rennen teilnehmen.

§ 171 Teilnahmeverbot

Kein Pferd darf an einem Rennen teilnehmen,

1. dessen Besitzer, Trainer, Bevollmächtigte oder Verantwortliche eines Clubs eine gegen ihn rechtskräftig ausgesprochene Busse noch nicht bezahlt hat;
2. das auf der Trainingsliste eines Trainers steht, dem die Lizenz entzogen wurde;
3. dessen Besitzer die Legitimation entzogen wurde;
4. dessen Besitzer, Teilhaber, Trainer, Bevollmächtigter oder Verantwortliche einer Gesellschaft suspendiert wurde;
5. das ausgeschlossen wurde;
6. dessen Besitzer und/oder Teilhaber, Trainer, Bevollmächtigte oder Verantwortliche einer Gesellschaft auf einer in- oder ausländischen Schuldnerliste steht.

6. Schuldnerliste

§ 172 Begriff

Begriff	1. ST behält sich das Recht vor im "Schweizer Rennkalender" fortlaufend eine Liste, auf die nach Anordnung von ST oder SPV alle Personen gesetzt werden, die ihren Zahlungspflichten gegenüber ST, dem SPV oder den Rennvereinen nicht nachgekommen sind, zu publizieren.
---------	---

2. Auf Antrag eines Gläubigers können Personen in die Liste aufgenommen werden, die nachweislich entstandene Zahlungsverpflichtungen im Bereich des anerkannten Trabrennsports nicht erfüllt haben (z.B. Kauf von Rennpferden, Unterhalt von Rennpferden etc.). Es wird eine zweite Liste geführt, in der unter Angabe der schuldigen Beträge die Namen aller Pferde dieser Personen aufgeführt sind, derentwegen die Schuld entstanden ist.

§ 173 Folgen

Folgen

1. Solange der Name einer Person auf der Schuldnerliste steht, sind diese Person und die Pferde in ihrem Besitz vom anerkannten Trabrennsport ausgeschlossen.
2. Ein Pferd, dessen Besitzer und/oder Teilhaber oder Verantwortliche einer Gesellschaft auf der Schuldnerliste steht, ist so lange von der Teilnahme an Rennen ausgeschlossen, als die Schuld nicht bezahlt ist. Es kann im rennsporttechnischen Sinn weder verkauft noch vermietet werden, es sei denn, dass der Käufer oder Mieter die Schuld des Vorbesitzers und/oder Teilhabers bezahlt. Letztere bleiben auf der Schuldnerliste stehen, bis der Anspruch des Erwerbers erfüllt ist.

N. SPORTGERICHT SPV

§ 174 Sportgericht

Sportgericht

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung SPV wählt ein Sportgericht gestützt auf die Statuten des SPV.
2. Der SPV erlässt ein Reglement betreffend das Verfahren vor dem Sportgericht, welches als integrierender Bestandteil des Trabrennreglements im Anhang enthalten ist.

O. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 175 Änderungen, Anhänge und Weisungen zum TRR

Änderungen,
Anhänge und
Weisungen zum
TRR

1. ST erlässt Änderungen, Anhänge und Weisungen zum Trabrennreglement soweit diese nicht der Kompetenz des SPV vorbehalten sind.
2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der nachfolgenden, fett gedruckten Abschnitte und Paragraphen des Trabrenn-Reglements erlässt der Vorstand SPV in eigener Kompetenz oder auf Antrag seiner Mitglieder:

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Besitzer

§ 24

C. Fahrer / Reiter

§ 31

E. Pferde

§ 40, 46, 47, 48

F. Rennen und Rennbahnen

1. Art und Ausschreibung der Rennen

2. Rennbahnen

I. Vorbereitung der Rennen

2. Rennprogramm

K. Durchführung der Rennen

1. Rennleitung

§ 90, 92, 93, 94, 96, 100, 102, 103

3. Protokolle, Führing, Parade, Aufwärmen

§ 105, 106, Ziffer 1 und 2, 107, 108

4. Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)

7. Richter

8. Der Totalisator

9. Tierärztlicher Dienst

10. Dopingbestimmungen

11. Anordnung betreffend Schutz der Pferde

L. Rennverlauf, §§ 147 und 148

M. Sanktionen

N. Sportgericht

O. Schlussbestimmungen

Anhänge SPV

Anhänge Suisse Trot XVII, XIX, XXI und XXII

§ 176 Vorstände, Rennbahn

Vorstände

1. Die in den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge genannten Verbände ST und SPV werden durch den jeweiligen Vorstand vertreten, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Verbandsorgan als zuständig erklärt wird.

Rennbahn

2. Die in den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge verwendeten Begriffe Rennbahn und Bahn können je nach Sinn der Bestimmung nur das eigentliche Geläuf oder den Rennplatz bedeuten. Der Rennplatz schliesst das gesamte Areal und die ganze Infrastruktur ein, die dem Rennbetrieb dient.

§ 177 Anwendung

- | | |
|-----------|---|
| Anwendung | <ol style="list-style-type: none">1. Das Trabrennreglement basiert auf den Statuten von Suisse Trot bzw. des Schweizer Pferderennsport-Verbandes.2. Das Trabrennreglement bezweckt die Durchführung eines einwandfreien, korrekten und fairen Sports und ist unter diesem Gesichtspunkt anzuwenden. Es ist verbindlich für jedermann, der sich am Trabrennsport beteiligt.3. Auf Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Trabrennsport, die im Trabrennreglement oder seinen Anhängen und Weisungen nicht ausdrücklich behandelt sind, finden deren Bestimmungen sinngemässe Anwendung.4. Für die Auslegung des Trabrennreglementes sowie seiner Anhänge und Weisungen ist die deutsche Fassung massgebend. |
|-----------|---|

§ 178 Inkrafttreten, Revisionen

- | | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | Das Trabrennreglement vom 20. Dezember 2011 tritt am 1. März 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Trabrennreglement sowie seine früheren Anhänge und Weisungen von ST und SPV. |
| Revisionen | Bestimmungen von partiellen Revisionen erhalten mit dem im Rennkalender veröffentlichten oder dem auf der entsprechenden Seite des Trabrenn-Reglements gedruckten Datum Rechtskraft. |